

# Leitfaden des Außenhandels

begründet von Hans Langendorf, IHK Hagen

- Demonstrationsversion  
Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.
- **Zollrecht – Verordnungen, Gesetze, Leitlinien – EU und Deutschland** aktualisiert in **01/2020**
- **Warenursprung und Präferenzen (WuP) in der täglichen Praxis** **01/2018**
- **Exportkontrollrecht** **03/2020**
- **Umsatzsteuerrecht** **03/2020**
- **Begleitpapiere für Ausfuhrsendungen** **06/2020**
- Benutzerinformationen
- Weitere Publikationen
- Bestellformular



**Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Mendel Verlag**

# Zollrecht

## Verordnungen, Gesetze, Leitlinien

### EU und Deutschland

bearbeitet von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

■ Stand Januar 2020

#### ■ **Demonstrationsversion**

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.



**Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

---

# Inhalt

**UZK**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	1-10
Verordnung (EU) Nr. 952/2013	11-196

**UZK-DA**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	1-12
Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446	13-172

**UZK-TDA**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	1-4
Delegierte Verordnung (EU) 2016/341	5-40

**UZK-IA**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	1-16
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447	17-228

**Anhänge**

Anhänge UZK-DA	1-434
Anhänge UZK-TDA	1-276
Anhänge UZK-IA	1-206

**Weiteres EU-Recht**

Arbeitsprogramm (WPUCC)	1-24
DVO (EU) 2019/1026	1-24

**Leitlinien**

— Leitfaden – Besondere Verfahren	1-58
Anhang I Beispiele	1-4
Anhang II Flussdiagramme	1-2
Anhang III Übertragung von Rechten und Pflichten	1-12
Anhang IV Beförderung von Waren	1-8
Anhang V Übertragung von Rechten und Pflichten und Beförderung von Waren	1-8

Anhang VI Aktive Veredelung	1-6
Anhang VII Erläuternde Liste für Waren, die nach Art. 219 ff. DA in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden können	1-6

### **Nationales Recht und Verwaltungsvorschriften**

Zollverwaltungsgesetz (ZollVG)	1-28
Zollverordnung (ZollV)	1-32
Einführungserlass	1-24
Umsetzungsverfügung	1-108

# Verordnung (EU) Nr. 952/2013

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

## **Titel I      Allgemeine Vorschriften**

### **Kapitel 1    Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen**

Art. 1	Gegenstand und Anwendungsbereich
Art. 2	Befugnisübertragung
Art. 3	Auftrag der Zollbehörden
Art. 4	Zollgebiet
Art. 5	Begriffsbestimmungen

### **Kapitel 2    Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften**

#### **Abschnitt 1   Übermittlung von Informationen**

Art. 6	Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen und gemeinsame Datenanforderungen
Art. 7	Befugnisübertragung
Art. 8	Übertragung von Durchführungsbefugnissen
Art. 9	Registrierung
Art. 10	Befugnisübertragung
Art. 11	Übertragung von Durchführungsbefugnissen
Art. 12	Übermittlung von Informationen und Datenschutz
Art. 13	Austausch zusätzlicher Informationen zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten
Art. 14	Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden
Art. 15	Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden
Art. 16	Elektronische Systeme
Art. 17	Übertragung von Durchführungsbefugnissen

#### **Abschnitt 2   Zollvertretung**

Art. 18	Zollvertreter
Art. 19	Vertretungsmacht
Art. 20	Befugnisübertragung
Art. 21	Übertragung von Durchführungsbefugnissen

#### **Abschnitt 3   Zollrechtliche Entscheidungen**

Art. 22	Entscheidungen auf Antrag
Art. 23	Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag
Art. 24	Befugnisübertragung
Art. 25	Übertragung von Durchführungsbefugnissen
Art. 26	Unionsweite Geltung von Entscheidungen
Art. 27	Rücknahme begünstigender Entscheidungen
Art. 28	Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen
Art. 29	Entscheidung ohne vorherigen Antrag
Art. 30	Beschränkungen für Entscheidungen über in ein Zollverfahren überführte Waren oder Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden
Art. 31	Befugnisübertragung
Art. 32	Übertragung von Durchführungsbefugnissen
Art. 33	Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

## **Titel I Allgemeine Vorschriften**

### **Kapitel 1 Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

DA: [Art. 114, 134, 188](#)

(1) Diese Verordnung enthält den Zollkodex der Union (im Folgenden „Zollkodex“), in dem die allgemeinen Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die auf die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren Anwendung finden.

Unbeschadet des Völkerrechts und internationaler Übereinkünfte sowie der Unionsrechtsvorschriften in anderen Bereichen gilt der Zollkodex einheitlich im ganzen Zollgebiet der Union.

(2) Bestimmte zollrechtliche Vorschriften können im Rahmen von Rechtsvorschriften über bestimmte Bereiche oder von internationalen Übereinkünften außerhalb des Zollgebiets der Union gelten.

(3) Bestimmte zollrechtliche Vorschriften, einschließlich der darin vorgesehenen Vereinfachungen, gelten für den Handel mit Unionswaren zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, für die die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie 2008/118/EG gilt, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, bzw. für den Handel zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten.

#### **Art. 2 Befugnisübertragung**

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Art. 284 zu erlassen, durch die die zollrechtlichen Vorschriften und deren Vereinfachung, die beim Handel mit Unionswaren gemäß Art. 1 Abs. 3 Anwendung finden, in Bezug auf die Zollanmeldung, den Nachweis des zollrechtlichen Status, die Anwendung des internen Unionsversandverfahrens, sofern eine ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden fiskalischen Maßnahmen davon nicht berührt wird, präzisiert werden. Diese Rechtsakte können den besonderen Umständen des Handels mit Unionswaren Rechnung tragen, an dem nur ein Mitgliedstaat beteiligt ist.

#### **Art. 3 Auftrag der Zollbehörden**

Die Zollbehörden sind in erster Linie dafür zuständig, den internationalen Handel der Union zu überwachen und dadurch zu einem fairen und liberalisierten Handel, zur Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und der anderen Politiken der Union in handelsrelevanten Bereichen sowie zur Sicherheit der Lieferkette insgesamt beizutragen. Die Zollbehörden treffen Maßnahmen, die insbesondere Folgendes zum Ziel haben:

- a) den Schutz der finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten,
- b) den Schutz der Union vor unlauterem und illegalem Handel bei gleichzeitiger Unterstützung der legalen Wirtschaftstätigkeit,
- c) die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit der Union und ihrer Bewohner sowie des Schutzes der Umwelt, ggf. in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden und
- d) die Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Zollkontrollen und der Erleichterung des legalen Handels.

#### **Art. 4 Zollgebiet**

(1) Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume:

- das Gebiet des Königreichs Belgien, das Gebiet der Republik Bulgarien,
- das Gebiet der Tschechischen Republik,
- das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands,
- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23.11.1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),
- das Gebiet der Republik Estland,
- das Gebiet Irlands,
- das Gebiet der Hellenischen Republik,
- das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,
- das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der französischen überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil des AEUV Anwendung findet,
- das Gebiet der Republik Kroatien,
- das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinde Livigno,<sup>1)</sup>
- das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003,
- das Gebiet der Republik Lettland,
- das Gebiet der Republik Litauen,
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,
- das Gebiet Ungarns,
- das Gebiet Maltas,
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,

1) *Anmerkung der Redaktion:* Im ABl. (EU) L 83, S. 39 vom 25.3.2019 wurde die Textänderung fälschlicherweise für den 12. statt wie hier richtig den 11. Gedankenstrich vorgesehen.

## Titel IV Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union

### Kapitel 1 Summarische Eingangsanmeldung

#### Art. 127 Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung

DA: [Art. 104-113](#)

IA: [Art. 183-185](#)

(1) Für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht

- a) für Beförderungsmittel und die darauf beförderten Waren, die die Gewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der Union lediglich ohne Zwischenstopp in diesem Zollgebiet durchqueren, und
- b) in anderen durch die Art der Waren oder die Verkehrsart hinreichend begründeten oder in internationalen Übereinkünften vorgeschriebenen Fällen.

(3) Die summarische Eingangsanmeldung ist innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, bei der ersten Eingangszollstelle abzugeben.

Die Zollbehörden können zulassen, dass die summarische Eingangsanmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird, sofern diese andere Stelle der ersten Eingangszollstelle die erforderlichen Angaben unverzüglich elektronisch übermittelt oder zugänglich macht.

(4) Die summarische Eingangsanmeldung ist vom Beförderer abzugeben.

Ungeachtet der Verpflichtungen des Beförderers kann die summarische Eingangsanmeldung stattdessen von einer der folgenden Personen abgegeben werden:

- a) vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt,
- b) von jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu stellen oder sie bei der Eingangszollstelle stellen zu lassen.

(5) Die summarische Eingangsanmeldung enthält alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Zwecken des Schutzes und der Sicherheit erforderlich sind.

(6) In bestimmten Fällen, wenn nicht alle in Abs. 5 genannten Angaben von den in Abs. 4 genannten Personen zu erlangen sind, können andere Personen, die über diese Angaben und angemessene Rechte zu ihrer Bereitstellung verfügen, verpflichtet werden, diese Angaben vorzulegen.

(7) Die Zollbehörden können akzeptieren, dass auch Handels-, Hafen- oder Verkehrsinformationssysteme für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung verwendet werden, sofern diese Systeme die für diese Anmeldung erforderlichen

Angaben enthalten und diese Angaben innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union vorliegen.

(8) Die Zollbehörden können anstelle der Abgabe der summarischen Eingangsmeldung die Abgabe einer Mitteilung und den eigenen Zugriff auf die Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung im Computersystem des Wirtschaftsbeteiligten akzeptieren.

## **Art. 128 Risikoanalyse**

IA: [Art. 186, 187](#)

Die in Art. 127 Abs. 3 genannte Zollstelle sorgt innerhalb einer bestimmten Frist dafür, dass in erster Linie für Zwecke der Sicherheit und des Schutzes eine Risikoanalyse auf der Grundlage der in Art. 127 Abs. 1 genannten summarischen Eingangsanmeldung oder der in Art. 127 Abs. 8 genannten Angaben durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.

## **Art. 129 Änderung und Ungültigerklärung einer summarischen Eingangsmeldung**

IA: [Art. 188](#)

(1) Dem Anmelder kann auf Antrag erlaubt werden, Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung nach der Abgabe zu ändern.

Änderungen sind jedoch nicht mehr möglich, nachdem

- a) die Zollbehörden die Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat, davon unterrichtet haben, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen,
- b) die Zollbehörden festgestellt haben, dass die Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung unrichtig sind,
- c) die Waren bereits gestellt worden sind.

(2) Werden die Waren, für die eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, nicht in das Zollgebiet der Union verbracht, so erklären die Zollbehörden diese Anmeldung in jedem der nachfolgenden Fälle unverzüglich für ungültig:

- a) auf Antrag des Anmelders oder
- b) wenn seit Abgabe der Anmeldung 200 Tage vergangen sind.

## **Art. 130 Abgabe einer Zollanmeldung anstelle einer summarischen Eingangsmeldung**

(1) Die Zollstelle nach Art. 127 Abs. 3 kann bei Waren, für die vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung eine Zollanmeldung abgegeben wird, auf die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung verzichten. In

# Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446

## (Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

### **Titel I Allgemeine Vorschriften**

#### **Kapitel 1 Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen**

Art. 1 Begriffsbestimmungen

#### **Kapitel 2 Rechte und Pflichten in Bezug auf die zollrechtlichen Vorschriften**

##### **Abschnitt 1 Übermittlung von Informationen**

##### **Uabschnitt 1 Gemeinsame Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Daten**

Art. 2 Gemeinsame Datenanforderungen (Art. 6 Abs. 2 des Zollkodex)

##### **Uabschnitt 2 Registrierung von Personen bei den Zollbehörden**

Art. 3 Dateninhalt des EORI-Eintrags (Art. 6 Abs. 2 des Zollkodex)

Art. 4 Übermittlung der Angaben für die EORI-Registrierung (Art. 6 Abs. 4 des Zollkodex)

Art. 5 Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte (Art. 22 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 des Zollkodex)

Art. 6 Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind (Art. 9 Abs. 3 des Zollkodex)

Art. 7 Ungültigerklärung einer EORI-Nummer (Art. 9 Abs. 4 des Zollkodex)

##### **Abschnitt 2 Zollrechtliche Entscheidungen**

##### **Uabschnitt 0 Mittel für den Austausch von Informationen, die für Anträge und Entscheidungen verwendet werden, für die die einschlägigen Datenanforderungen nicht in Anhang A aufgeführt sind**

Art. 7a Anträge und Entscheidungen mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)

##### **Uabschnitt 1 Anspruch auf rechtliches Gehör**

Art. 8 Frist für den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 22 Abs. 6 des Zollkodex)

Art. 9 Mittel für die Mitteilung der Gründe (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)

Art. 10 Einschränkungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 22 Abs. 6 Unterabs. 2 des Zollkodex)

##### **Uabschnitt 2 Allgemeine Vorschriften für Entscheidungen auf Antrag**

Art. 11 Bedingungen für die Annahme eines Antrags (Art. 22 Abs. 2 des Zollkodex)

Art. 12 Entscheidungsbefugte Zollbehörde (Art. 22 Abs. 1 des Zollkodex)

Art. 13 Verlängerung der Frist für den Erlass einer Entscheidung (Art. 22 Abs. 3 des Zollkodex)

Art. 14 Tag des Wirksamwerdens (Art. 22 Abs. 4 und 5 des Zollkodex)

Art. 15 Neubewertung einer Entscheidung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. a) des Zollkodex)

Art. 16 Aussetzung einer Entscheidung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) des Zollkodex)

Art. 17 Zeitraum der Aussetzung einer Entscheidung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) des Zollkodex)

Art. 18 Ende der Aussetzung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) des Zollkodex)

##### **Uabschnitt 3 Entscheidungen über verbindliche Auskünfte**

Art. 19 Antrag auf eine Entscheidung über verbindliche Auskünfte (Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 und Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)

Art. 20 Fristen (Art. 22 Abs. 3 des Zollkodex)

Art. 21 Mitteilung von vUA-Entscheidungen (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)

#### **Unterabschnitt 4 Sondervorschriften für Erzeugnisse der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnene oder hergestellte Waren**

##### **Art. 129 Zollrechtlicher Status von Erzeugnissen der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnenen oder hergestellten Waren (Art. 153 Abs. 2 des Zollkodex)**

Zum Nachweis des zollrechtlichen Status der in Art. 119 Abs. 1 Buchst. d) und e) aufgeführten Erzeugnisse und Waren als Unionswaren muss nachgewiesen werden, dass die Waren auf eine der folgenden Weisen unmittelbar in das Zollgebiet der Union befördert wurden:

- a) mit dem Fischereifahrzeug der Union, das die Erzeugnisse gefangen und ggf. verarbeitet hat;
- b) mit dem Fischereifahrzeug der Union nach Umladung der Erzeugnisse von dem unter Buchst. a) genannten Schiff;
- c) mit dem Fabriksschiff der Union, das die Erzeugnisse nach ihrer Umladung von dem unter Buchst. a) genannten Schiff verarbeitet hat;
- d) mit jedem anderen Schiff, auf das die genannten Erzeugnisse und Waren in unverändertem Zustand von Schiffen gemäß den Buchst. a), b) oder c) umgeladen wurden;
- e) mit einem anderen Beförderungsmittel mit einem einzigen Beförderungspapier, das in dem nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Land oder Gebiet ausgestellt wurde, in dem die Erzeugnisse oder Waren von Schiffen nach den Buchst. a), b), c) oder d) angelandet wurden.

##### **Art. 130 Nachweis des zollrechtlichen Status von Erzeugnissen der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnenen oder hergestellten Waren (Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)**

(1) Zum Nachweis des zollrechtlichen Status gemäß Art. 129 enthalten das Fische-reilogbuch, die Anlandeerklärung, die Umladeerklärung oder die Daten des Schiffs-überwachungssystems gemäß der VO (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>1)</sup> folgende Angaben:

- a) den Ort, an dem die Erzeugnisse der Seefischerei gefangen wurden, so dass festgestellt werden kann, dass die Erzeugnisse oder Waren den zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Art. 129 haben;

1) VO (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20.11.2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der VOs (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der VOs (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. (EU) L 343, S. 1 vom 22.12.2009).

- b) die Erzeugnisse der Seefischerei (Name und Art) und deren Rohmasse (kg);
- c) die Art der Waren, die aus Erzeugnissen der Seefischerei gemäß Buchst. b) gewonnen oder hergestellt wurden und die in einer Weise bezeichnet sind, die ihre Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur ermöglichen, sowie deren Rohmasse (kg).

(2) Bei der Umladung von Erzeugnissen und Waren nach Art. 119 Abs. 1 Buchst. d) und e) in ein Fischereifahrzeug der Union oder ein Fabrikschiff der Union (übernehmendes Schiff) muss das Fischereilogbuch oder die Umladeerklärung des Fischereifahrzeugs der Union oder Fabrikschiffs der Union, von dem die Waren und Erzeugnisse umgeladen werden, neben den in Abs. 1 genannten Angaben auch den Namen des Schiffes, den Flaggenstaat, die Registriernummer und den vollständigen Namen des Kapitäns des übernehmenden Schiffes, in das die Erzeugnisse oder Waren umgeladen wurden, enthalten.

Das Fischereilogbuch oder die Umladeerklärung des übernehmenden Schiffes muss neben den in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Angaben auch den Namen des Schiffes, den Flaggenstaat, die Registriernummer und den vollständigen Namen des Kapitäns des Fischereifahrzeugs der Union oder Fabrikschiffs der Union, von dem die Erzeugnisse oder Waren umgeladen wurden, enthalten.

(3) Für die Zwecke der Abs. 1 und 2 akzeptieren die Zollbehörden von Schiffen mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr und höchstens 15 m ein Fischereilogbuch, eine Anlande- oder eine Umladeerklärung in Papierform.

#### **Art. 131 Umladungen (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)**

(1) Bei der Umladung von Erzeugnissen und Waren nach Art. 119 Abs. 1 Buchst. d) und e) in Schiffe, die keine Fischereifahrzeuge oder Fabrikschiffe der Union sind, wird der zollrechtliche Status von Unionswaren durch einen Ausdruck der Umladeerklärung des übernehmenden Schiffes sowie einen Ausdruck des Fischereilogbuchs, der Umladeerklärung oder der VMS-Daten des Fischereifahrzeugs der Union oder Fabrikschiffes der Union, von dem die Erzeugnisse oder Waren umgeladen wurden, nachgewiesen.

(2) Bei mehreren Umladungen ist auch ein Ausdruck aller Umladeerklärungen vorzulegen.

#### **Art. 132 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Erzeugnissen der Seefischerei und anderen Meerereszeugnissen, die im Zollgebiet der Union von Schiffen, die eine Drittlandsflagge führen, gefangen oder gewonnen wurden (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)**

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Erzeugnissen der Seefischerei und anderen Meerereszeugnissen, die im Zollgebiet der Union von Schiffen, die eine Drittlandsflagge führen, gefangen oder gewonnen wurden, kann durch einen Ausdruck des Fischereilogbuchs nachgewiesen werden.

# Delegierte Verordnung (EU) 2016/341

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

## **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Gegenstand

### **Abschnitt 1 Entscheidungen über die Anwendung des Zollrechts**

Art. 2 Anträge und Entscheidungen

Art. 3 Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen

### **Abschnitt 2 Entscheidungen über vZTA**

Art. 4 Form von vZTA-Anträgen und vZTA-Entscheidungen

### **Abschnitt 3 Beantragung des Status eines AEO**

Art. 5 Form der Anträge und Bewilligungen

## **Kapitel 2 Zollwert der Waren**

Art. 6 Anmeldung der Angaben über den Zollwert

## **Kapitel 3 Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld**

Art. 7 Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen

Art. 8 Überwachung des Referenzbetrags durch die Zollbehörden

## **Kapitel 4 Ankunft der Waren und vorübergehende Verwahrung**

Art. 9 Meldung der Ankunft eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs

Art. 10 Gestellung der Waren

Art. 11 Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

## **Kapitel 5 Zollrechtlicher Status und Überführung von Waren in ein Zollverfahren**

### **Abschnitt 1 Zollrechtlicher Status von Waren**

Art. 12 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren im vereinfachten Unionsversandverfahren

Art. 13 Vordrucke für den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

### **Abschnitt 2 Überführung von Waren in ein Zollverfahren**

Art. 14 Mittel zum Datenaustausch

Art. 15 Vordrucke für Zollanmeldungen

Art. 16 Vordrucke für vereinfachte Zollanmeldungen

Art. 17 Abgabe einer Zollanmeldung vor der Gestellung der Waren

Art. 18 Mittel zum Austausch von Informationen für die zentrale Zollabwicklung

Art. 19 Speicherung von Informationen

Art. 20 Ablehnung eines Antrags auf zentrale Zollabwicklung

Art. 21 Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

(6) Verwendet ein zugelassener Aussteller den Sonderstempel gemäß Art. 128a Abs. 2 Buchst. e) Ziffer ii) der Delegierten VO (EU) 2015/2446, so ist dieser Stempel von den Zollbehörden zu genehmigen und muss dem in Teil II Kapitel II des [Anhangs 72-04](#) der Delegierten VO (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 952/2013 angegebenen Muster entsprechen. Die Abschnitte 23 und 23.1 des [Anhangs 72-04](#) der DurchführungsVO (EU) 2015/2447 finden Anwendung.

## **Abschnitt 2 Überführung von Waren in ein Zollverfahren**

### **Art. 14 Mittel zum Datenaustausch**

Die Zollbehörden können erlauben, dass bis zu den Zeitpunkten der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für die Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in eines der folgenden Zollverfahren verwendet werden:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr;
- b) Zolllager;
- c) vorübergehende Verwendung;
- d) Endverwendung;
- e) aktive Veredelung.

### **Art. 15 Vordrucke für Zollanmeldungen**

Bis zu den Zeitpunkten der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU werden bei Verwendung anderer Mittel als der Mittel der elektronischen Datenverarbeitung für die in Art. 14 genannten Zollverfahren die Zollanmeldungen unter Verwendung der Vordrucke in [Anhang 9 Anlagen B1-D1](#) abgegeben.

### **Art. 16 Vordrucke für vereinfachte Zollanmeldungen**

(1) Bis zu den Zeitpunkten der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU werden für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Art. 166 des Zollkodex unter Verwendung anderer Mittel als der Mittel der elektronischen Datenverarbeitung für ein in Art. 14 der vorliegenden Verordnung genanntes Verfahren die betreffenden Vordrucke in [Anhang 9 Anlagen B1 bis B5](#) verwendet.

(2) Wurde einem Beteiligten eine Bewilligung für die regelmäßige Inanspruchnahme einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Art. 166 Abs. 2 des Zollkodex für ein Verfahren gemäß Art. 14 der vorliegenden Verordnung erteilt, so können die Zollbehörden bis zu den Zeitpunkten der Anpassung der in Abs. 1 genannten Systeme ein Handels- oder Verwaltungspapier als vereinfachte Zollanmeldung akzeptieren, wenn dieses Papier mindestens die für die Identifizierung der Waren erforderlichen Anga-

ben enthält und ihm ein Antrag auf Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren beigelegt ist.

### **Art. 17 Abgabe einer Zollanmeldung vor der Gestellung der Waren**

Die Zollbehörden können erlauben, dass bis zu den Zeitpunkten der Inbetriebnahme des UZK Automatisierten Ausfuhrsystems (AES) bzw. der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU in den Fällen, in denen gemäß Art. 171 des Zollkodex die Zollanmeldung vor der Gestellung der Waren abgegeben wird, andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für die Abgabe der Gestellungsmitteilung verwendet werden.

### **Art. 18 Mittel zum Austausch von Informationen für die zentrale Zollabwicklung**

(1) Bis zu den Zeitpunkten der Inbetriebnahme des UZK Systems zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) bzw. des AES gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU arbeiten die an einer Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung beteiligten Zollbehörden zusammen, um Regelungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Art. 179 Abs. 4 und 5 des Zollkodex sicherzustellen.

(2) Die Zollbehörden können die Verwendung anderer Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden und zwischen den Zollbehörden und den Inhabern von Bewilligungen für die zentrale Zollabwicklung erlauben.

### **Art. 19 Speicherung von Informationen**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Anträge und Bewilligungen in Bezug auf die zentrale Zollabwicklung; die Kommission speichert Letztere dann in der betreffenden Gruppe des Kommunikations- und Informationszentrums für Behörden, Unternehmen und Bürger (CIRCABC).

(2) Die Mitgliedstaaten halten die Liste gemäß Abs. 1 auf dem neuesten Stand.

### **Art. 20 Ablehnung eines Antrags auf zentrale Zollabwicklung**

Bis zu den Zeitpunkten der Inbetriebnahme des CCI bzw. des AES gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU kann die entscheidungsbefugte Zollbehörde Anträge auf zentrale Zollabwicklung ablehnen, wenn die Bewilligung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

# Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

## **Titel I      Allgemeine Vorschriften**

### **Kapitel 1    Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen**

Art. 1        Begriffsbestimmungen

### **Kapitel 2    Rechte und Pflichten in Bezug auf die zollrechtlichen Vorschriften**

#### **Abschnitt 1   Übermittlung von Informationen**

##### **Uabschnitt 1   Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen, Austausch und Speicherung von Daten**

Art. 2        Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen (Art. 6 Abs. 2 des Zollkodex)

Art. 3        Sicherheit der elektronischen Systeme (Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex)

Art. 4        Datenspeicherung (Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex)

Art. 5        Verfügbarkeit der elektronischen Systeme (Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex)

##### **Uabschnitt 2   Registrierung von Personen**

Art. 6        Zuständige Zollbehörde (Art. 9 des Zollkodex)

Art. 7        Elektronisches System für die EORI-Nummer (Art. 16 des Zollkodex)

#### **Abschnitt 2   Zollrechtliche Entscheidungen**

##### **Uabschnitt 1   Von den Zollbehörden erlassene Entscheidungen**

Art. 8        Allgemeines Verfahren für den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 22 Abs. 6 des Zollkodex)

Art. 9        Spezielles Verfahren für den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 22 Abs. 6 des Zollkodex)

##### **Uabschnitt 2   Entscheidungen auf Antrag**

Art. 10       Elektronische Systeme für Entscheidungen (Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex)

Art. 11       Für die Entgegennahme von Anträgen zuständige Zollbehörde (Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 des Zollkodex)

Art. 12       Annahme des Antrags (Art. 22 Abs. 2 des Zollkodex)

Art. 13       Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Entscheidungen (Art. 23 Abs. 5 des Zollkodex)

Art. 14       Konsultation zwischen Zollbehörden (Art. 22 des Zollkodex)

Art. 15       Widerruf einer begünstigenden Entscheidung (Art. 28 des Zollkodex)

##### **Uabschnitt 3   Entscheidungen über verbindliche Auskünfte**

Art. 16       Anträge auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte (Art. 22 Abs. 1 des Zollkodex)

Art. 17       Kohärenz mit bestehenden vZTA-Entscheidungen (Art. 22 Abs. 3 des Zollkodex)

Art. 18       Mitteilung von vUA-Entscheidungen (Art. 6 Abs. 3 des Zollkodex)

Art. 19       Austausch von Daten im Zusammenhang mit vUA-Entscheidungen (Art. 23 Abs. 5 des Zollkodex)

Art. 20       Überwachung von vZTA-Entscheidungen (Art. 23 Abs. 5 des Zollkodex)

Art. 21       Elektronisches System für vZTA (Art. 16 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 5 des Zollkodex)

Art. 22       Verlängerte Verwendungsdauer von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte (Art. 34 Abs. 9 des Zollkodex)

Art. 23       Maßnahmen zur Gewährleistung einer korrekten und einheitlichen zolltariflichen Einreihung oder Ursprungsbestimmung (Art. 34 Abs. 10 des Zollkodex)

## Kapitel 2 Überführung von Waren in ein Zollverfahren

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### **Art. 216 Elektronisches System für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren (Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex)**

Für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen über die Überführung von Waren in ein Zollverfahren werden gemäß Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex entwickelte elektronische Systeme verwendet.

Absatz 1 findet ab den jeweiligen Zeitpunkten der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme bzw. der Inbetriebnahme der Systeme EU-ZK Besondere Verfahren und EU-ZK AES gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU Anwendung.

#### **Art. 217 Ausstellung einer Quittung für die Zahlung von Abgaben nach mündlicher Anmeldung (Art. 158 Abs. 2 des Zollkodex)**

Bei einer mündlichen Zollanmeldung gemäß den Art. 135 oder 137 der Delegierten VO (EU) 2015/2446 für Waren, die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder anderen Abgaben unterliegen, stellen die Zollbehörden dem Beteiligten eine Quittung über die Zahlung des geschuldeten Abgabebetrags aus.

Diese Quittung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) die Warenbezeichnung; diese ist so klar zu formulieren, dass die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden kann;
- b) den Rechnungsbetrag oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, die Warenmenge;
- c) die Beträge der erhobenen Zölle und anderen Abgaben;
- d) das Ausstellungsdatum;
- e) die Bezeichnung der Behörde, die die Quittung ausgestellt hat.

#### **Art. 218 Zollförmlichkeiten, die durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 141 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) 2015/2446 als erfüllt gelten (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) und Art. 158 Abs. 2 des Zollkodex)**

Für die Zwecke der Art. 138, 139 und 140 der Delegierten VO (EU) 2015/2446 gelten die folgenden Zollförmlichkeiten als durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 141 Abs. 1 dieser Delegierten Verordnung erfüllt:

- a) die Beförderung der Waren gemäß Art. 135 des Zollkodex und die Gestellung der Waren gemäß Art. 139 des Zollkodex;
- b) die Gestellung der Waren gemäß Art. 267 des Zollkodex;
- c) die Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gemäß Art. 172 des Zollkodex;

## Kapitel 5 Veredelung<sup>1)</sup>

### Aktive Veredelung

#### Art. 324 Besondere Fälle der Erledigung der aktiven Veredelung IM/EX (Art. 215 des Zollkodex)

(1) Für die Zwecke der Erledigung der aktiven Veredelung IM/EX gilt Folgendes als Wiederausfuhr:

- a) Lieferung der Veredelungserzeugnisse an Personen, die gemäß Art. 128 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1186/2009 des Rates<sup>2)</sup> nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen, sonstige konsularische Vereinbarungen oder der New Yorker Konvention vom 16.12.1969 über Spezialmissionen Anspruch auf Befreiung von den Einfuhrabgaben haben;
- b) Lieferung der Veredelungserzeugnisse an die im Gebiet eines Mitgliedstaats stationierten Truppen anderer Länder, falls dieser Mitgliedstaat nach Art. 131 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1186/2009 eine besondere Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt;
- c) Lieferung von Luftfahrzeugen;
- d) Lieferung von Raumfahrzeugen und dazugehöriger Ausrüstung;
- e) Lieferung von Hauptveredelungserzeugnissen, für die der Erga-omnes-Einfuhrzollsatz mit „frei“ angegeben ist oder für die eine Freigabebescheinigung, EASA-Formblatt 1, oder eine gleichwertige Bescheinigung im Sinne des Art. 2 der VO (EU) 2018/581<sup>3)</sup> des Rates ausgestellt wurde;
- f) vorschriftsmäßige Verfügung über Nebenveredelungserzeugnissen, die aus Gründen des Umweltschutzes nicht unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- a) wenn die in die aktive Veredelung IM/EX übergeführten Nicht-Unionswaren bei einer Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einer Agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden;

1) *Anmerkung der Redaktion:* In der hier abgedruckten und im Amtsblatt veröffentlichten Fassung des IA steht fälschlicherweise Kapitel 5 statt Kapitel 4.

2) VO (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16.11.2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. (EU) L 324, S. 23 vom 10.12.2009).

3) VO (EU) 2018/581 des Rates vom 16.4.2018 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die zum Einbau in oder zur Verwendung für Luftfahrzeuge bestimmt sind, und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1147/2002 (ABl. (EU) L 98, S. 1 vom 18.4.2018).

# Anhänge

## Delegierte VO (EU) 2015/2446

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

<b>Titel I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Anhang A</b>	Gemeinsame Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen
<b>Anhang B</b>	Gemeinsame Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren
<b>Anhang B-01</b>	Papiergestützte Standard-Zollanmeldungen – Erläuterungen und zu verwendende Vordrucke
<b>Anhang B-02</b>	Versandbegleitdokument
<b>Anhang B-03</b>	Liste der Positionen
<b>Anhang B-04</b>	Versandbegleitdokument/Sicherheit („VBD-S“)
<b>Anhang B-05</b>	Lister der Warenpositionen Versand/Sicherheit („LdWPVS“)
<b>Anhang 12-01</b>	Gemeinsame Datenanforderungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen
<b>Titel II</b>	<b>Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstiger für den Warenverkehr vorgesehener Maßnahmen</b>
<b>Anhang 22-01</b>	Einleitende Anmerkungen und Liste der wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozesse, aus denen sich ein nichtpräferenzialer Ursprung ergibt
<b>Anhang 22-02</b>	Antrag auf Ausstellung eines Auskunftsblatts INF 4 und Auskunftsblatt INF 4
<b>Anhang 22-03</b>	Einleitende Bemerkungen und Liste der Be- oder Verarbeitungen, die Ursprungseigenschaften verleihen
<b>Anhang 22-04</b>	Von der regionalen Kumulierung ausgenommene Vormaterialien
<b>Anhang 22-05</b>	Be- oder Verarbeitungen, die von der regionalen Kumulierung ausgeschlossen sind (APS)
<b>Anhang 22-11</b>	Einleitende Bemerkungen und Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen
<b>Titel III</b>	<b>Zollschuld und Sicherheitsleistung</b>
<b>Anhang 32-01</b>	Verpflichtungserklärung des Bürgen – Einzelsicherheit
<b>Anhang 32-02</b>	Verpflichtungserklärung – Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln
<b>Anhang 32-03</b>	Verpflichtungserklärung des Bürgen – Gesamtsicherheit
<b>Anhang 32-04</b>	Mitteilung an den Sicherheitsleistenden über die Nichterledigung eines Unionsversandverfahrens
<b>Anhang 32-05</b>	Mitteilung an den Sicherheitsleistenden über die Haftung für Schulden im Unionsversandverfahren
<b>Anhang 33-01</b>	Mitteilung zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entrichtung der Abgabenschuld beim bürgenden Verband im Versandverfahren mit Carnet A.T.A./e-A.T.A.
<b>Anhang 33-02</b>	Mitteilung an den Sicherheitsleistenden über die Haftung für Schulden im Versandverfahren mit C.P.D.-Carnet



## TITEL II

### Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen

#### Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Titel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 dieses Anhangs aufgeführt sind.

#### Datenanforderungen

##### Gruppe 1 – Nachrichteninhalte (einschließlich Verfahrenscodes)

#### 1/1. Art der Anmeldung

**Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:**

Anzugeben ist der vorgesehene Unionscode.

#### 1/2. Art der zusätzlichen Anmeldung

**Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:**

Anzugeben ist der vorgesehene Unionscode.

#### 1/3. Versandanmeldung/Art des Nachweises des zollrechtlichen Status

**Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:**

Anzugeben ist der vorgesehene Unionscode.

#### 1/4. Formblätter

**Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:**

Bei papiergestützten Anmeldungen ist die Laufende Nummer des Vordrucksatzes bezogen auf die Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke (Vordrucke und Ergänzungsvordrucke) anzugeben. Beispiel: Werden ein Vordruck IM und 2 Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit „1/3“, der erste Vordruck IM/c mit „2/3“ und der zweite Vordruck IM/c mit „3/3“ zu kennzeichnen.

Werden für die papiergestützte Anmeldung anstelle eines Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren 2 Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden Vordrucksätze hinsichtlich der Anzahl der Vordrucke als einer.

#### 1/5. Ladelisten

**Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:**

Bei papiergestützten Anmeldungen ist die Anzahl der ggf. beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind, (in Ziffern) anzugeben.

#### 1/6. Positionsnummer

**Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1 bis A3, B1 bis B4, C1, D1, D2, E1, E2, F1a bis F1d, F2a bis F2c, F3a, F4a, F4b, F4d, F5, G4, G5, H1 bis H7 und I1:**

Laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen in der Anmeldung, in der summarischen Anmeldung, in der Meldung oder in einem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren aufgeführten Positionen, wenn es sich um mehr als eine Warenposition handelt.

**Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten C2 und I2:**

Den Waren bei der Eintragung in die Aufzeichnungen des Anmelders zugewiesene Positionsnummer.

**Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F4c:**

Den Waren in der betreffenden CN23 zugewiesene Positionsnummer.

#### 1/7. Indikator für besondere Umstände

**Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte A2:**

Angabe der vom Anmelder geltend gemachten besonderen Umstände anhand der vorgesehenen Codes.

# Anhänge

## Delegierte VO (EU) 2016/341

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

<b>Anhang 1</b>	Legende zur Tabelle
<b>Anhang 2</b>	Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)
<b>Anhang 3</b>	Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)
<b>Anhang 4</b>	Antrag auf Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)
<b>Anhang 5</b>	Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)
<b>Anhang 6</b>	Antrag auf AEO-Bewilligung
<b>Anhang 7</b>	AEO-Bewilligung
<b>Anhang 8</b>	Anmeldung der Angaben über den Zollwert D.V.1
<b>Anhang 9</b>	
Anlage A	
Anlage B1	Muster – Einheitspapier (Vordrucksatz aus 8 Exemplaren)
Anlage B2	Muster – Einheitspapier – als Ausdruck bei EDV-gestützter Bearbeitung der Anmeldungen in Form von 2 aufeinanderfolgenden Sätzen zu je 4 Exemplaren
Anlage B3	Muster – Einheitspapier – Ergänzungsvordruck (Vordrucksatz aus 8 Exemplaren)
Anlage B4	Muster – Einheitspapier – Ergänzungsvordruck als Ausdruck bei EDV-gestützter Bearbeitung der Anmeldungen in Form von 2 aufeinanderfolgenden Sätzen zu je 4 Exemplaren
Anlage B5	Angabe der Exemplare gemäß den Anlagen B1 und B3 auf denen die Eintragungen in Durchschrift erscheinen müssen
Anlage B6	Angabe der Exemplare gemäß den Anlagen B2 und B4 auf denen die Eintragungen in Durchschrift erscheinen müssen
Anlage C1	Merkblatt zum Einheitspapier
Anlage C2	Merkblatt zur Verwendung von Versandanmeldungen durch den Austausch von EDI-Standard-Nachrichten (EDI-Versandanmeldung)
Anlage D1	Auf den Vordrucken zu verwendende Codes
Anlage D2	Zusätzliche Codes für das EDV-gestützte Versandverfahren
Anlage E	In dem zentralen System gemäß Art. 7 der DurchführungsVO (EU) 2015/2447 verarbeitete Daten
Anlage F1	Versandbegleitdokument (VBD)
Anlage F2	Liste der Warenpositionen Versand (LdWPVS)
Anlage G1	Versandbegleitdokument/Sicherheit (VBD-S)
Anlage G2	Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (LdWPVS)
Anlage H1	Ausfuhrbegleitdokument (ABD)
Anlage H2	Liste der Warenpositionen – Ausfuhr (LdWPA)
Anlage I1	Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit (EPAS)
Anlage I2	Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit – Liste der Warenpositionen (EPASLdWP)

## Anhang 6 Antrag auf AEO-Bewilligung



**EUROPÄISCHE UNION**  
MUSTER

### Antrag auf eine AEO-Bewilligung

(Gemäß Artikel 31 des Zollkodex)

Anmerkung: Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formblatts die Erläuterungen.

<b>1. Antragsteller</b>	Für zollamtliche Vermerke		
<b>2. Rechtsform des Antragstellers</b>	<b>3. Gründungsdatum</b>		
<b>4. Anschrift des Unternehmens</b>			
<b>5. Ort der Hauptniederlassung</b>			
<b>6. Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail)</b>		<b>7. Postanschrift</b>	
<b>8. Umsatzsteuer-Identifikationsnr.</b>	<b>9. Kennnummer(n) des Wirtschaftsbeteiligten</b>	<b>10. Nr. der amtlichen Eintragung</b>	
<b>11. Art der beantragten Bewilligung</b>  <input type="checkbox"/> AEO-Bewilligung — Zollrechtliche Vereinfachungen  <input type="checkbox"/> AEO-Bewilligung — Sicherheit  <input type="checkbox"/> AEO-Bewilligung — Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit			
<b>12. Wirtschaftszweig</b>	<b>13. Mitgliedstaaten, in denen eine zollrelevante Tätigkeit ausgeübt wird</b>		

# Anhänge

## DurchführungsVO (EU) 2015/2447

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

<b>Titel I</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
<b>Anhang A</b>	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen
<b>Anhang B</b>	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren
<b>Anhang 12-01</b>	Formate und Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen
<b>Anhang 12-02</b>	Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte
<b>Anhang 12-03</b>	An in einem Unionsflughafen aufgegebenem Gepäck anzubringender Gepäckanhänger (Art. 44)
<b>Titel II</b>	<b>Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen für den Warenverkehr vorgesehenen Maßnahmen</b>
<b>Anhang 21-01</b>	Liste der Datenelemente für die Überwachung gemäß Art. 55 Abs. 1
<b>Anhang 21-02</b>	Liste der Datenelemente für die Überwachung gemäß Art. 55 Abs. 6 sowie Korrelation mit Feld der Anmeldung und/oder Format
<b>Anhang 22-02</b>	Auskunftsblatt INF 4 und Antrag auf Ausstellung eines Auskunftsblatts INF 4
<b>Anhang 22-06</b>	Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer für die Zwecke der Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz und der Türkei
<b>Anhang 22-06A</b>	Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer für die Zwecke der Registrierung von Ausführern der Mitgliedstaaten
<b>Anhang 22-07</b>	Erklärung zum Ursprung
<b>Anhang 22-08</b>	Ursprungszeugnis nach Formblatt A
<b>Anhang 22-09</b>	Erklärung auf der Rechnung
<b>Anhang 22-10</b>	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag
<b>Anhang 22-13</b>	Erklärung auf der Rechnung
<b>Anhang 22-14</b>	Ursprungszeugnis für bestimmte Erzeugnisse, für die besondere, nicht präferenzuelle Einfuhrregelungen gelten
<b>Anhang 22-15</b>	Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
<b>Anhang 22-16</b>	Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
<b>Anhang 22-17</b>	Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft
<b>Anhang 22-18</b>	Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft
<b>Anhang 22-19</b>	Anforderungen für die Erstellung von Ersatzursprungszeugnissen nach Formular A
<b>Anhang 22-20</b>	Anforderungen für die Erstellung von Ersatzerklärungen zum Ursprung
<b>Anhang 23-01</b>	In den Zollwert einzubeziehende Luftfrachtkosten
<b>Anhang 23-02</b>	Liste der Waren gemäß Art. 142 Abs. 6

## Anhang 23-01 In den Zollwert einzubeziehende Luftfrachtkosten

1. Die nachstehende Tabelle enthält eine Aufstellung
  - a) der Drittländer nach Erdteilen und Zonen (Spalte 1),
  - b) der Prozentsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten (Spalte 2).
2. Werden Waren von Ländern oder Flughäfen aus befördert, die in der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführt sind, so ist – mit Ausnahme der in Nr. 3 bezeichneten Flughäfen – der für den nächstgelegenen Abflughafen geltende Prozentsatz zugrunde zu legen.
3. Für die französischen überseeischen Departements, die zum Zollgebiet der Union gehören, sind die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:
  - a) Werden Waren von Drittländern aus direkt in diese Departements befördert, so sind die gesamten Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen.
  - b) Werden Waren von Drittländern aus in den europäischen Teil der Union befördert, nachdem sie in einem dieser Departements entladen oder umgeladen wurden, so sind nur die Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen, die entstanden wären, wenn die Waren für diese Departements bestimmt gewesen wären.
  - c) Werden Waren von Drittländern aus in diese Departements befördert, nachdem sie auf einem Flughafen im europäischen Teil der Union entladen oder umgeladen wurden, so ergeben sich die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten durch Anwendung der Prozentsätze der nachstehenden Tabelle auf den Flug vom Abgangsflughafen zum Flughafen der Entladung oder Umladung.

Die Entladung oder Umladung ist von den Zollbehörden mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Luftfrachtbrief oder einem sonstigen Luftfrachtpapier zu bescheinigen. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gelten die Vorschriften des Art. 137.

1	2
Versendungsland	Prozentsätze der gesamten in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten
<b>AMERIKA</b>	
<b>Zone A</b> <b>Kanada:</b> Gander, Halifax, Moncton, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto <b>Vereinigte Staaten von Amerika:</b> Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New Orleans, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington DC <b>Grönland</b>	70
<b>Zone B</b> <b>Kanada:</b> Edmonton, Vancouver, Winnipeg <b>Vereinigte Staaten von Amerika:</b> Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Miami, Oklahoma, Phoenix, Portland, Puerto Rico, Salt Lake City, San Francisco, Seattle <b>Mittelamerika</b> Alle Länder <b>Südamerika</b> Alle Länder	78
<b>Zone C</b> <b>Vereinigte Staaten von Amerika:</b> Anchorage, Fairbanks, Honolulu, Juneau	89
<b>AFRIKA</b>	
<b>Zone D</b> Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko, Tunesien	33

### Anhang 33-07

## Europäische Union – Erstattung/Erlass von Abgaben

1. Begünstigter (Name und Anschrift)	2. Anwendung von Artikel 96 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Artikel 176							
3. Zollstelle, die die Erstattung oder den Erlass gewährt hat (Bezeichnung und Anschrift)	4. Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung/den Erlass							
5. Nachprüfende Zollstelle (Bezeichnung und Anschrift)								
6. Warenbezeichnung, Anzahl und Art	7. KN-Code der Waren							
	8. Menge oder Eigenmasse der Waren	9. Zollwert der Waren						
<p>10. Nachprüfende Zollstelle</p> <p>Bescheinigung über die Gewährung der Erstattung/des Erlasses von Abgaben</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass nach der in Feld Nr. 4 angeführten Entscheidung die oben bezeichneten Waren am .....</p> <p style="text-align: center;">(Datum) (TT/MM/JJJJ):</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> aus der Union ausgeführt wurden</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> unter zollamtlicher Überwachung zerstört wurden</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> in ein Zolllager übergeführt wurden</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> in eine Freizone oder ein Freilager verbracht wurden</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> unentgeltlich an die in der Entscheidung genannte Wohlfahrtseinrichtung abgegeben wurden</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> in das in der Entscheidung angegebenen Zollverfahren übergeführt wurden</td> </tr> </table> <p>Verweis auf die Zolldmeldung (ggf.): .....</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt haben die Waren die für die Erstattung oder den Erlass erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. <sup>(1)</sup></p>			<input type="checkbox"/> aus der Union ausgeführt wurden	<input type="checkbox"/> unter zollamtlicher Überwachung zerstört wurden	<input type="checkbox"/> in ein Zolllager übergeführt wurden	<input type="checkbox"/> in eine Freizone oder ein Freilager verbracht wurden	<input type="checkbox"/> unentgeltlich an die in der Entscheidung genannte Wohlfahrtseinrichtung abgegeben wurden	<input type="checkbox"/> in das in der Entscheidung angegebenen Zollverfahren übergeführt wurden
<input type="checkbox"/> aus der Union ausgeführt wurden	<input type="checkbox"/> unter zollamtlicher Überwachung zerstört wurden							
<input type="checkbox"/> in ein Zolllager übergeführt wurden	<input type="checkbox"/> in eine Freizone oder ein Freilager verbracht wurden							
<input type="checkbox"/> unentgeltlich an die in der Entscheidung genannte Wohlfahrtseinrichtung abgegeben wurden	<input type="checkbox"/> in das in der Entscheidung angegebenen Zollverfahren übergeführt wurden							
11. Ort und Datum	Stempel							
Unterschrift								

<sup>(1)</sup> Sind diese Voraussetzungen nach Auffassung der nachprüfenden Zollstelle nicht mehr erfüllt, ist dieser Satz zu streichen und das Ergebnis der Nachprüfung umseitig im Feld „Anmerkungen“ festzuhalten.

# **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151**

## **der Kommission vom 13.12.2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>1)</sup>, insbesondere auf Art. 281,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Art. 6 der VO (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union erfolgen der Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden und die Speicherung solcher Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung. Gemäß Art. 280 der Verordnung erstellt die Kommission ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung und die Einführung der elektronischen Systeme (im Folgenden das „Arbeitsprogramm“).
- (2) Die Kommission nahm das erste Arbeitsprogramm mit dem Durchführungsbeschluss 2014/255/EU der Kommission<sup>2)</sup> an und aktualisierte es zum ersten Mal 2016 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission<sup>3)</sup>. Das Arbeitsprogramm von 2016 muss nun aktualisiert werden, um die neue ressourcen- und prioritätsorientierte Planung für die elektronischen Systeme zu berücksichtigen. Außerdem muss der Änderung von Art. 278 der VO (EU) Nr. 952/2013 durch die VO (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4)</sup> zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der in der VO (EU) Nr. 952/2013 vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung getragen werden. Um eine stabile und zuverlässige Planung für die Inbetriebnahme der in der VO (EU) Nr. 952/2013 genannten elektronischen Systeme zu gewährleisten, sollte das Arbeitsprogramm nur dann aktualisiert werden, wenn es neue Entwicklungen gibt. Die Bestimmung, gemäß der das Arbeitsprogramm mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, sollte daher gestrichen werden.

---

1) ABl. (EU) L 269, S. 1 vom 10.10.2013.

2) Durchführungsbeschluss 2014/255/EU der Kommission vom 29.4.2014 zur Erstellung des Arbeitsprogramms zum Zollkodex der Union (ABl. (EU) L 134, S. 46 vom 7.5.2014).

3) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11.4.2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union (ABl. (EU) L 99, S. 6 vom 15.4.2016).

4) VO (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 zur Änderung der VO (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (ABl. (EU) L 11, S. 54 vom 25.4.2019).

# **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1026**

## **der Kommission vom 21.6.2019 über technische Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch von Informationen und für die Speicherung dieser Informationen gemäß dem Zollkodex der Union <sup>1)</sup>**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>2)</sup>, insbesondere auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 952/2013 (im Folgenden der „Zollkodex“) erfolgen der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen, zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission<sup>3)</sup> wurde das Arbeitsprogramm für die Umsetzung der elektronischen Systeme festgelegt, die für die Anwendung des Zollkodex erforderlich und durch in Abschnitt II des Anhangs des genannten Beschlusses aufgeführte Projekte zu entwickeln sind.
- (3) Es sollten wichtige technische Modalitäten für das Funktionieren der elektronischen Systeme festgelegt werden, z.B. Regelungen für die Entwicklung, Erprobung und Inbetriebnahme sowie für die Wartung und Änderungen der elektronischen Systeme. Ferner sollten Modalitäten für den Datenschutz, die Aktualisierung von Daten, die Beschränkung der Datenverarbeitung, das Eigentum an den Systemen und die Sicherheit der Systeme festgelegt werden.
- (4) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Union, der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsbeteiligten ist es wichtig, die Verfahrensregeln festzulegen und Alternativlösungen vorzusehen, die bei einem zeitweiligen Ausfall der elektronischen Systeme anzuwenden sind.
- (5) Mit dem Zollentscheidungssystem, welches durch das im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 genannte Projekt EU-ZK: Zollentscheidungen entwickelt wird, sollen die Verfahren für die Beantragung einer Zollentscheidung, für die

1) ABl. (EU) L 167, S. 3 vom 24.6.2019.

2) ABl. (EU) L 269, S. 1 vom 10.10.2013.

3) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11.4.2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union (ABl. (EU) L 99, S. 6 vom 15.4.2016).

# Besondere Verfahren – Titel VII UZK

## Leitfaden für Mitgliedstaaten und für den Handel<sup>1)</sup>

Zur Erarbeitung von Leitlinien für den UZK und für die verbundenen Rechtsakte der Kommission wurde eine Projektgruppe Zoll 2020 eingerichtet. Dieses Dokument basiert auf den Ergebnissen der Gespräche mit Mitgliedstaaten und mit dem Handel.

**Haftungsausschluss:** „Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Darüber hinaus sind u.U. einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.“

### Aufbau des UZK im Hinblick auf besondere Verfahren (außer dem Versandverfahren) – Zusammenfassung

<b>Title VII</b>	<b>Besondere Verfahren</b>
<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
Art. 210	Geltungsbereich
Art. 211	Bewilligung
Art. 212	Befugnisübertragung <sup>2)</sup>
Art. 213	Übertragung von Durchführungsbefugnissen <sup>2)</sup>
Art. 214	Aufzeichnungen
Art. 215	Erladigung eines besonderen Verfahrens
Art. 216	Befugnisübertragung <sup>2)</sup>
Art. 217	Übertragung von Durchführungsbefugnissen <sup>2)</sup>
Art. 218	Übertragung von Rechten und Pflichten
Art. 219	Beförderung von Waren
Art. 220	Übliche Behandlungen
Art. 221	Befugnisübertragung <sup>2)</sup>
Art. 222	Übertragung von Durchführungsbefugnissen <sup>2)</sup>
Art. 223	Ersatzwaren
Art. 224	Befugnisübertragung <sup>2)</sup>
Art. 225	Übertragung von Durchführungsbefugnissen <sup>2)</sup>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Lagerung</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Gemeinsame Vorschriften</b>
Art. 237	Geltungsbereich

1) Leitlinie der Europäischen Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion vom 24.6.2019 (TAXUD/A2/SPE/2016/001-Rev 13-DE).

2) Die Artikel zur Übertragung von Befugnissen werden in diesem Leitfaden nicht behandelt, da sie für Zollbehörden nicht von Bedeutung sind.

# Allgemeines Zollrecht/Einführungserlass zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1.5.2016 <sup>1)</sup>

Ab dem 1.5.2016 gilt ein neues Zollrecht. Zu dessen vollständiger Anwendung sind Anpassungen an bestehende IT-Systeme sowie Neuentwicklungen erforderlich. Bis dahin gelten Übergangsregelungen. Das IT-Verfahren ATLAS wird für Teilnehmer und Benutzer als Zollabfertigungssystem unter dem UZK fortgeführt. Die Weiterentwicklung orientiert sich an den fachlichen, technischen und zeitlichen Vorgaben der Kommission. Alle für den UZK erforderlichen elektronischen Systeme sollen nach derzeitigem Stand bis spätestens 31.12.2020 eingerichtet und betriebsbereit sein.

Das neue Zollrecht besteht aus folgenden Rechtstexten:

- Die VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union – **UZK**,
- die Delegierte VO (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28.7.2015 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union – **UZK-DA – (nachfolgend: DA)**,
- die DurchführungsVO (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24.11.2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union – **UZK-IA – (nachfolgend: IA)** und
- die noch nicht im Amtsblatt veröffentlichte Delegierte VO (EU) [2016/XXX] der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten VO (EU) 2015/2446 – **UZK-TDA – (nachfolgend: TDA)**<sup>2)</sup>

Die Kommission hatte den Mitgliedstaaten ursprünglich mindestens 12 Monate zur Vorbereitung auf das neue Zollrecht zugesagt. Im Verlauf der Gesetzgebungsverfahren kam es jedoch zu erheblichen Verzögerungen. Der TDA wird nach derzeitigem Sachstand nicht vor März 2016 offiziell bekanntgegeben. Dieser Einführungserlass ergeht gleichwohl schon jetzt, um den Beschäftigten ein Mindestmaß an Vorbereitung zu ermöglichen und zugleich die Fachöffentlichkeit zu informieren.

1) E-VSF-Nachrichten N 11 2016 Nr. 46 vom 11.3.2016 (III B 1 – Z 0440/13/10010:010 DOK 2016/0107166 vom 19.2.2016).

2) Grundlage ist der Beratungsstand zum TDA vom 17.12.2015.

# Anlage zur Verfügung der Generalzolldirektion vom 27.4.2016 zur Umsetzung des Unionszollkodex Az.: Z 0440 – 4/16 – DV.A.31

## Inhaltsverzeichnis

- Teil 1: Einleitung**
  - A. Allgemeines
  - B. Anmerkungen zum IT-Verfahren ATLAS
  - C. Anpassung der Vordrucke
- Teil 2: Begriffsbestimmungen alle Verfahren betreffend**
  - A. EORI-Nummer
  - B. Verfahrensinhaber
- Teil 3: Das Verwaltungsverfahren nach dem UZK**
  - A. Fristen bei der Antragsbearbeitung
  - B. Zuständigkeit
  - C. Wirksamkeit der Entscheidung
  - D. Konsultationsverfahren
  - E. Rechtliches Gehör
    - I. Frist
    - II. Zollrechtliche Praxis
    - III. Fehlerfolgen
  - F. Rechtsbehelfsbelehrung
  - G. Rechtsbehelfsverfahren
  - H. Neubewertung
  - I. Aussetzung
  - J. Rücknahme, Änderung und Widerruf
  - K. Monitoring
  - L. Sanktionen
- Teil 4: Bewilligung**
  - A. Neubewilligungen, die ab dem 1.5.2016 erteilt werden
    - I. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO
      - 1. Allgemeine Neuerungen ab dem 1.5.2016
      - 2. Neuerungen für den AEOC
      - 3. Erweiterte Kriterien für den AEOC und AEOS
      - 4. Erweitertes Kriterium für den AEOS

# Warenursprung und Präferenzen (WuP) in der täglichen Praxis

## Ein Leitfaden für Anwender

begründet von Dipl.-Finanzwirt Ralf Notz und  
bearbeitet von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

■ Stand Januar 2018

### ■ **Demonstrationsversion**

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil  
des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch  
die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.



**Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

# Inhalt

## 1. Einführung

## 2. Nichtpräferenzielles Ursprungsrecht

## 3. „Made in ...“-Warenmarkierung

## 4. Präferenzielles Ursprungsrecht – Systeme und Prinzipien

4.3 Zollpräferenzbeziehungen der EU 1-4

## 5. Präferenzielles Ursprungsrecht – materiell

5.1 Prüfschema Ursprungsregeln 1-4

5.2 Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln (1. Schritt) 1-4

## 6. Präferenzielles Ursprungsrecht – formell

Mustervordrucke für Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EU) 2015/2447 1-10

## 7. Abkommen, Abkommensgruppen und Präferenzregelungen im Detail

## 8. Präferenzielle Ursprungsregeln

Übersicht 1/2

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Partnerschaftsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits 1/2

Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen (EU-CA)

I/II

1-110

## Verarbeitungsliste 2017

### Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen und -regelungen

Übersicht der Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen und -regelungen 1-4

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Ägypten 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Albanien 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Algerien 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru) 1-4

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Andorra 1/2

Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Staaten, die unter das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) fallen 1-4

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Bosnien und Herzegowina 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den CARIFORUM-Staaten 1/2

Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Ceuta und Melilla 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Chile 1/2

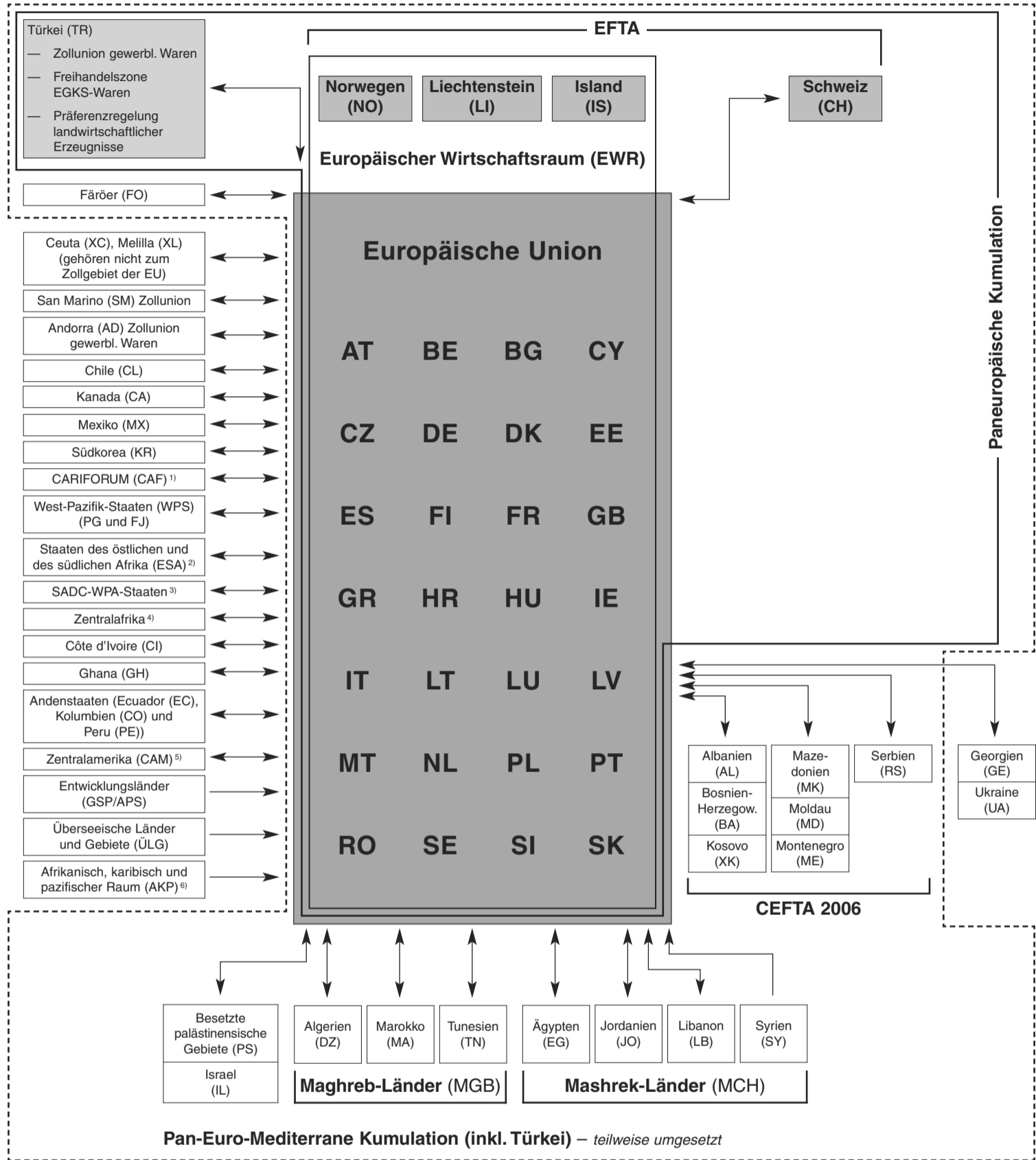
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den ESA-Staaten 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit dem EWR 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Färöern 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Georgien	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Israel	1-14
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Jordanien	1/2
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit bestimmten Staaten, die unter die Marktzugangsverordnung (EU) Nr. 978/2012 (Market Access Regulation – MAR) fallen	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Marokko	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Mazedonien	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Mexiko	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Moldau	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Montenegro	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit der Schweiz	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Serbien	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Südkorea	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Tunesien	1/2
Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen mit der Türkei	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit der Ukraine	1/2
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Westjordanland und Gazastreifen	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Pazifik-Staaten (WPS)	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Zentralamerika	1/2
<b>Hinweise zur Verarbeitungsliste 2017</b>	
Hinweise zur Verarbeitungsliste 2017	1-18
<b>Einleitende Bemerkungen zu den Verarbeitungslisten</b>	
Einleitende Bemerkungen zu den Verarbeitungslisten	I/II 1-56
<b>Verarbeitungsliste 2017</b>	
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen	I/II 1-350

### 4.3 Zollpräferenzbeziehungen der EU



→ = grundsätzlich nur einseitige Gewährung von Zollpräferenzen  
 ↔ = grundsätzlich zweiseitige Gewährung von Zollpräferenzen

- 1) Gemäß Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. (EU) L 289 vom 30.10.2008) sind die CARIFORUM-Staaten folgende Länder: Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname und die Republik Trinidad und Tobago. Das Abkommen wird vorläufig von allen CARIFORUM-Ländern bis auf die Republik Haiti angewendet.
- 2) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wird aktuell nur im Warenverkehr zwischen der EU und der Republik Madagaskar, der Republik Mauritius, der Republik Seychellen und der Republik Simbabwe angewendet.
- 3) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gilt aktuell im Warenverkehr der EU mit folgenden Ländern: Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland.
- 4) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wird aktuell nur im Warenverkehr zwischen der EU und Kamerun angewendet.
- 5) Gemäß Assoziationsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika (ABl. (EU) L 346 vom 15.12.2012) zählen zu Zentralamerika folgende Länder: Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.
- 6) Einseitige Gewährung von Zollpräferenzen seitens der EU aufgrund von VO (EU) 2016/1076.

## 5.1 Prüfschema Ursprungsregeln

Dieses Kapitel behandelt die umfangreichen materiellen Regelungen zum präferenziellen Ursprungsrecht, um die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen eine Ware ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen ist. Erst wenn seitens der Ausfuhr einer Ware aus der EU zweifelsfrei feststeht und entsprechend dokumentiert ist (siehe Kapitel 6 Formelles präferenzielles Ursprungsrecht), dass das Erzeugnis ein Präferenzursprungserzeugnis der EU oder ggf. eines anderen Landes ist, kann diese Ware zollpräferenziert, also zollbegünstigt aus der Europäischen Union in das entsprechende Partnerland, mit dem Freihandelsbeziehungen bestehen, eingeführt werden. Es muss sich also um eine direkte Warenbewegung zwischen der EU und dem Partnerland handeln, die unter Beachtung des Prinzips der unmittelbaren Beförderung einschließlich der zulässigen Ausnahmen durchgeführt wird. Die Höhe der Vergünstigung kann über die Market Access Database der Europäischen Kommission (<http://madb.europa.eu>) oder das Portal MendelOnline ([www.mendel-online.eu](http://www.mendel-online.eu)) ermittelt werden, die dem Präferenzzollsatz für EU-Waren auch immer den Regelzollsatz (sog. Meistbegünstigungszollsatz) gegenüberstellt.

Das Prüfschema zu den Ursprungsregeln stellt eine Checkliste dar, die dabei hilft neben den häufig in der Praxis anzutreffenden Verarbeitungsregeln auch die Ausnahmen und Besonderheiten zu beachten oder ggf. zu nutzen. Das Schema ist sowohl hilfreich für standardisierte Prozessbeschreibungen als auch eine Unterstützung, wenn die Ursprungsprüfung nicht zur täglichen Routinearbeit gehört. Die systematische Vorgehensweise stellt dabei sicher, dass kein Prüfungsschritt der präferenzrechtlichen Regelungen vergessen wird.

Für alle Warenverkehre, lassen sich die folgenden Schritte zur Ursprungsprüfung mit den entsprechenden Fragestellungen zunächst zusammenfassen:

- 1. Schritt: Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln** (siehe Punkt 5.2)  
Wohin wird die Ware aus der EU ausgeführt? Welches Abkommen oder vergleichbare Rechtsgrundlage ist anzuwenden? Liegt ggf. keine Abkommensware vor? Welche Ursprungsregeln sind anzuwenden?
- 2. Schritt: Vollständiges Gewinnen oder Herstellen** (siehe Punkt 5.3)  
Ist die Ausfuhrware durch vollständiges Gewinnen oder Herstellen ein Ursprungserzeugnis der Europäischen Union oder ggf. der Europäischen Gemeinschaft geworden?
- 3. Schritt: Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen, sog. Minimalbehandlung** (siehe Punkt 5.4)  
Ist in der Europäischen Union ggf. nur eine sog. Minimalbehandlung (also eine nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) durchgeführt worden oder wurde mehr gemacht?

## 5.2

# Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln (1. Schritt)

Für die Ausfuhr einer Ware aus der EU in ein Drittland ist zunächst festzustellen, ob es überhaupt ein Freihandelsabkommen oder eine vergleichbare Rechtsbeziehung gibt, die eine präferenzbegünstigte Einfuhr prinzipiell ermöglichen würde. Unter Punkt 4.3 wird mit einem Schaubild dargestellt, mit welchen Ländern die Europäische Union Zollpräferenzbeziehungen unterhält.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 ist auch ein Wechsel der Bezeichnung von „Europäischer Gemeinschaft“ in „Europäische Union“ als Abkommenspartner verbunden. Folglich ist das Abkommen mit Serbien noch als Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits unterzeichnet worden. Das Freihandelsabkommen mit der Republik Korea, das im Oktober 2010 unterzeichnet worden war und seit dem 1.7.2011 anwendbar ist, stellt das erste Abkommen zwischen der Europäischen Union und einem Partnerland dar. Bei allen nachfolgenden Abkommen wie z.B. auch bei dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits taucht der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ somit nicht mehr auf.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das seit dem 1.1.1972 gültig ist, galt lange Zeit als richtungweisend für den Abschluss weiterer Freihandels- oder Assoziierungsabkommen. Nach einer Reihe von rein bilateralen Präferenzregelungen (mit Ausnahme des EWR-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen, Island und Liechtenstein) hat die EG 1995 mit der Erklärung von Barcelona den Grundstein für die Partnerschaft Europa-Mittelmeer gelegt und damit infolge der bereits existierenden Kumulierungszone mit den EFTA-Staaten und der Türkei (sog. Paneuropäische Kumulierungszone) die Präferenzregelungen auf eine multilaterale Basis gestellt. Die daraus resultierende Ursprungskumulierungszone Paneuropa-Mittelmeer ist aktuell der größte Präferenzraum mit Beteiligung der EU. Damit wurde auch das Ziel der Harmonisierung der Präferenzursprungsregeln erfolgreich weiterentwickelt. Mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln wurde das lange geforderte multilaterale Regelungswerk geschaffen, das im ABl. (EU) L 54, S. 3 vom 26.2.2013 veröffentlicht worden ist. Wesentlicher Bestandteil ist die Anlage I, die die harmonisierten Ursprungsregeln enthält. Anhang II umfasst einige bilaterale Ausnahmeregelungen.

In den 1990er Jahren war als erste Regel des Prüfungsschemas zu prüfen, ob die Ware überhaupt vom Abkommen erfasst wird. Es gab grundsätzlich die Einteilung, dass alle Waren der HS-Kapitel 25 bis 97 (sog. Waren der gewerblichen Wirtschaft mit einigen Ausnahmen) erfasst werden und nur einzelne, konkret bezeichnete Waren der HS-Kapitel 1 bis 24 (sog. Agrarwaren) unter das Abkommen fallen. Die Re-

# Übersicht

## EU-CA

- Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits
- Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen

## **Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>1)</sup>**

Das in Brüssel am 30.10.2016 unterzeichnete umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>2)</sup> wird nach dessen Art. 30.7 Abs. 3 ab dem 21.9.2017 von der Union vorläufig angewendet. Nach Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 28.10.2016 über die vorläufige Anwendung des Abkommens wendet die EU das Abkommen vorläufig an, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und vorbehaltlich folgender Punkte:

- a) Nur die folgenden Bestimmungen des Kapitels 8 des Abkommens (Investitionen) werden vorläufig angewendet, und nur soweit ausländische Direktinvestitionen betroffen sind:
  - Art. 8.1-8.8,
  - Art. 8.13,
  - Art. 8.15 mit Ausnahme von dessen Abs. 3 und
  - Art. 8.16;
- b) die folgenden Bestimmungen des Kapitels 13 des Abkommens (Finanzdienstleistungen) werden nicht vorläufig angewendet, soweit sie Portfolio-Investitionen, den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen:
  - Art. 13.2 Abs. 3 und 4,
  - Art. 13.3 und Art. 13.4,
  - Art. 13.9 und
  - Art. 13.21;
- c) die folgenden Bestimmungen des Abkommens werden nicht vorläufig angewendet:
  - Art. 20.12,
  - Art. 27.3 und Art. 27.4, soweit diese Artikel für Verwaltungsverfahren, Überprüfung und Rechtsbehelf auf Ebene der Mitgliedstaaten gelten,
  - Art. 28.7 Abs. 7;
- d) die vorläufige Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 des Abkommens beachtet die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

---

1) ABl. (EU) L 238, S. 9 vom 16.9.2017.

2) ABl. (EU) L 11, S. 23 vom 14.1.2017.

## Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru)

<b>Abkommen:</b>	Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits
Fundstelle:	ABl. (EU) L 354, S. 3 vom 21.12.2012
Länder:	Ecuador, Kolumbien und Peru
Inkrafttreten:	
— Ecuador:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und Ecuador seit dem 1.1.2017
— Kolumbien:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und Kolumbien seit dem 1.8.2013
— Peru:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und Peru seit dem 1.3.2013
<hr/>	
<b>Präferenzregelung:</b>	zweiseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen
<hr/>	
<b>Zolltarife Ecuador, Kolumbien und Peru:</b>	HS 2017, Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs der Andengemeinschaft, nationale Unterpositionen
Quellenhinweise:	<a href="http://madb.europa.eu">http://madb.europa.eu</a> > Tariffs <a href="http://www.mendel-online.eu">http://www.mendel-online.eu</a> > Zolltarife
<hr/>	
<b>Zolltarif EU:</b>	HS 2017, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
Quellenhinweise:	<a href="http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric">http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric</a> <a href="http://auskunft.ezt-online.de">http://auskunft.ezt-online.de</a>
<hr/>	
<b>Zollabbau seit:</b>	
Ecuador:	1.1.2017
Kolumbien:	1.8.2013
Peru:	1.3.2013
<hr/>	
<b>Zollabbau:</b>	gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 i.V.m. Anhang I
Ecuador:	Zollabbau gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 Art. 22 i.V.m. Anhang I Anlage 1 Abschnitt D; dieser wird 2032 abgeschlossen sein; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen oder die Zollfreiheit gilt innerhalb von Quoten
Kolumbien:	Zollabbau gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 Art. 22 i.V.m. Anhang I Anlage 1 Abschnitt A; dieser wird 2027

---

## Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Staaten, die unter das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) fallen

<b>Grundlage:</b>	VO (EU) Nr. 978/2012 des Rates vom 25.10.2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 732/2008 des Rates
<b>Fundstelle:</b>	ABl. (EU) L 303, S. 1 vom 31.10.2012
<b>Länder:</b>	siehe Übersicht unter den Hinweisen zu der Verarbeitungsliste in dieser Publikation
<b>Inkrafttreten:</b>	20.11.2012, Zollpräferenzen gemäß VO (EU) Nr. 978/2012 gelten jedoch erst seit 1.1.2014; eine Präferenzgewährung im Rahmen des APS erfolgt bereits seit 1.7.1971
<hr/>	
<b>Präferenzregelung:</b>	einseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen durch die EU
<hr/>	
<b>Zolltarife APS-Staaten:</b>	unterschiedliche HS-Versionen, nationale Unterpositionen
<b>Quellenhinweise:</b>	<a href="http://madb.europa.eu">http://madb.europa.eu</a> > Tariffs <a href="http://www.mendel-online.eu">http://www.mendel-online.eu</a> > Zolltarife
<hr/>	
<b>Zolltarif EU:</b>	HS 2012, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
<b>Quellenhinweise:</b>	<a href="http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric">http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric</a> <a href="http://auskunft.ezt-online.de">http://auskunft.ezt-online.de</a>
<hr/>	
<b>Zollabbau seit:</b>	1.7.1971
<hr/>	
<b>Zollabbau:</b>	gemäß Kapitel II-IV i.V.m. Anhängen II-IV
<b>EU:</b>	Zollaussetzung gemäß Kapitel II Art. 7 i.V.m. Anhang V für nicht empfindliche Waren sowie Ermäßigung der Zollsätze für empfindliche Waren; Sonderregelungen für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung und erweiterte Zollaussetzung gemäß Kapitel III Art. 12 i.V.m. Anhang IX; Sonderregelung für am wenigsten entwickelte Länder und vollständige Zollaussetzung gemäß Kapitel IV Art. 18 für alle Waren mit Ausnahme des Kapitels 93 des Harmonisierten Systems

---

## Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den CARIFORUM-Staaten

<b>Abkommen:</b>	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
Fundstelle:	ABl. (EU) L 289, S. 3 vom 30.10.2008
Länder:	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago
Inkrafttreten:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und den genannten Ländern außer Haiti seit dem 29.12.2008
<b>Präferenzregelung:</b>	zweiseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen
<b>Zolltarife CARIFORUM-Staaten</b>	HS 2007: Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname HS 2012: Bahamas, Belize, Grenada, Haiti, Jamaika, St. Lucia, Trinidad und Tobago HS 2017: Dominikanische Republik
Quellenhinweise:	<a href="http://madb.europa.eu">http://madb.europa.eu</a> > Tariffs <a href="http://www.mendel-online.eu">http://www.mendel-online.eu</a> > Zolltarife
<b>Zolltarif EU:</b>	HS 2017, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
Quellenhinweise:	<a href="http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric">http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric</a> <a href="http://auskunft.ezt-online.de">http://auskunft.ezt-online.de</a>
<b>Zollabbau seit:</b>	1.1.2009
<b>Zollabbau:</b>	gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 i.V.m. den Anhängen II und III
CARIFORUM:	Zollabbau gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 Art. 16 i.V.m. Anhang III; dieser wird 2033 abgeschlossen sein; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen
EU:	Beseitigung der Zölle gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 Art. 15 mit vorläufiger Anwendung des Abkommens; für bestimmte Waren bleiben gemäß Anhang II Zölle bestehen

---

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ <sup>1)</sup> , Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		Andorra <sup>2)</sup> , CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika <sup>3)</sup> , OBC, SADC <sup>4)</sup> , Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten <sup>5)</sup> , Chile, Mexiko, Zentralamerika		Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
Kap. 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ
Kap. 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnebenerzeugnisse in den Erzeugnissen dieses Kapitels vollständig gewonnen oder hergestellt sind		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ
Kap. 3	<b>alle außer CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, ÜLG und WPS:</b> Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ
ex Kap. 3	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Positionen 0304, 0305, ex 0306 und ex 0307, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	_____		<b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen <b>nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose		_____		_____		_____

1) Neben dem **EWR** ist das **Regionale Übereinkommen** für die folgenden Länder/Gebiete anwendbar: **Ägypten, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Färöer, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien** sowie **Westjordanland und Gazastreifen**.

2) **Andorra** ist in dieser Spalte nur bis einschließlich Kapitel 24 aufgeführt, da nur für Agrarwaren Listenregeln bestehen. Für gewerbliche Waren der Kapitel 25-97 gilt eine Zollunion.

3) Seit dem 4.8.2014 wird das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Vertragspartei **Zentralafrika** vorläufig angewendet. Bislang ist dem Abkommen nur **Kamerun** beigetreten. Das Abkommen enthält aktuell noch kein Ursprungsprotokoll, weswegen die Regelung der VO (EU) 2016/1076 – also die MAR-Regeln – einführseitig in die EU vorläufig weiter gelten. Bei der Einfuhr nach **Kamerun** sind die nur in französischer Sprache veröffentlichten Regeln des Dekrets Nr. 2016/367 anwendbar. Für **Côte d'Ivoire** sowie **Ghana** gelten EU-einführseitig ebenso die MAR-Regeln.

4) Zu den SADC-WPA-Staaten zählen aktuell **Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika** und **Swasiland**.

5) Zu den Andenstaaten zählen **Ecuador, Kolumbien** und **Peru**.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		Andorra, CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
0304 <sup>1)</sup>	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	—		Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt <b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet <b>nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		—				—
0305 <sup>1)</sup>	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	—		<b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet <b>nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		—				—
ex 0306 <sup>1)</sup>	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake;	—		<b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien		—				—

1) Für bestimmte Waren dieser Position können für einzelne Herstellungsländer der Gruppen **APS (LDC und OBC)** und **ÜLG** zeitlich befristete und mengenmäßig beschränkte Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln gelten. Hinsichtlich dieser Ausnahmen und der Bestimmungen für ihre Inanspruchnahme siehe die entsprechende Übersicht vor den Verarbeitungslisten.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
ex Kap. 30	<b>alle außer LDC, OBC und ÜLG:</b> Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3003 und 3004 sowie ex 3006, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: <sup>1)</sup>	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		<b>wie RegÜ; nur Mexiko:</b> Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen pharmazeutische Abfälle der Position 3006. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position oder pharmazeutische Abfälle der Position 3006 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		Zollunion
3001	<b>nur Südkorea und Zentralamerika:</b> Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		wie Südkorea				
3002 <sup>2)</sup>	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea, ÜLG und Zentralamerika:</b> Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera									

1) Für **CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, MAR** sowie **WPS** gibt es keine Ausnahme für die Position ex 3006. Für **Südkorea** gelten stattdessen Ausnahmen für die (Unter-)Positionen 3001, 3002 und 3006.91. Für **Zentralamerika** gibt es eine zusätzliche Ausnahme für die Position 3001.

2) Bei **SADC** lautet die Position: „ex 3002“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	<p>und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <p>– Waren, bestehend aus 2 oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>– andere:</p> <p>– – menschliches Blut</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p><b>wie RegÜ; nur Mexiko:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002, ausgenommen pharmazeutische Abfälle der Position 3006. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung oder pharmazeutische Abfälle der Position 3006 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p>Zollunion</p>	<p>Zollunion</p>	

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:									
Kap. 31	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016, Kolumbien/Peru, LDC, OBC und ÜLG:</b> Düngemittel	wie LDC	—	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. <sup>1)</sup> des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	—	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	—	—	—
ex Kap. 31	<b>alle außer Kolumbien/Peru, LDC, OBC und ÜLG:</b> Düngemittel, ausgenommen Waren der Position ex 3105, für die die folgende Regel festgelegt ist:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	<b>wie RegÜ, nur Zentralamerika:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion
ex 3105	<b>alle außer Kolumbien/Peru, LDC, OBC und ÜLG:</b> Mineralische oder chemische Düngemittel, 2 oder 3	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien dersel-	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der	wie RegÜ	wie RegÜ	<b>wie RegÜ, nur Zentralamerika:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen	<b>wie RegÜ, nur Zentralamerika:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion

1) In der Grundregel für LDC steht hier: „70 v.H.“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: – Natriumnitrat <sup>1)</sup> – Calciumcyanamid <sup>2)</sup> – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	ben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	hergestellten Ware nicht überschreitet			aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	50 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet			Zollunion
Kap. 32	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016, LDC, OBC und ÜLG:</b> Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	wie LDC		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. <sup>3)</sup> des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet						

1) Text hier für **Bosnien-Herzegowina, CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC, Südkorea, Ukraine, WPS** und **Zentralamerika**: „Natriumnitrat (Natronsalpeter)“.

2) Text hier für **Bosnien-Herzegowina, CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC; Südkorea, Ukraine, WPS** und **Zentralamerika**: „Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)“.

3) In der Grundregel für **LDC** steht hier: „70 v.H.“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
ex Kap. 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen Waren der Positionen 5106 bis 5110 und 5111 bis 5113, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	<b>Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016 wie LDC, alle anderen:</b> Herstellen aus *) – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern <sup>1)</sup> , nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung *) <i>Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i>		<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen *) *) <i>Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.</i>		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
5111 bis 5113	<b>alle außer ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: – in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen *)		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion

1) Text für **Algerien, Ceuta und Melilla, Chile, Israel, Jordanien, Libanon, Moldau** sowie **Tunesien** hier: „andere natürliche Fasern“; **CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC, Ukraine** und **WPS** hier: „natürliche Fasern“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	– andere	<p>Herstellen aus *)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p><i>*) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i></p>	—	<p><b>wie RegÜ; nur CARIFORUM:</b></p> <p>Herstellen aus *):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p><i>*) Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i></p>	<p><b>nur CARIFORUM:</b></p> <p>Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p><b>wie RegÜ; nur Kolumbien/Peru:</b></p> <p>Herstellen aus *)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– Wolle aus feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar der Position 5105, in loser Form</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p><i>*) Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i></p>	—	wie RegÜ	—	Zollunion

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		<b>RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien</b>		<b>CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS</b>		<b>Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika</b>		<b>Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine</b>		<b>Türkei</b>
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, <sup>1)</sup> auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
Kap. 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. <sup>2)</sup> des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	—	wie RegÜ	—	wie RegÜ	—	Zollunion
ex Kap. 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen Waren der Positionen ex 7003, ex 7004, ex 7005, 7006, 7007, 7008, 7009, 7010, 7013 und ex 7019, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: <sup>3)</sup>	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	—	wie RegÜ	—	wie RegÜ	—	Zollunion
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Glas mit absorbierender Schicht <sup>4)</sup>	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion

1) In der Warenbeschreibung für **LDC** und **OBC** ist hier ein „auch“ eingefügt.2) In der Grundregel für **LDC** steht hier: „70 v.H.“.3) Für die **Andenstaaten** besteht keine Ausnahme für die Position 7007; für **LDC** und **OBC** bestehen lediglich Ausnahmen für die Positionen 7006, 7010, 7013 und ex 7019; für **Südkorea** besteht keine Ausnahme für die Position ex 7003, ex 7004 und ex 7005; für **ÜLG** bestehen Ausnahmen für die Positionen 7006, 7010 und 7013.4) Nur die **Andenstaaten, Bosnien-Herzegowina, CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC, Ukraine, WPS** und **Zentralamerika**: „Glas mit nicht reflektierender Schicht“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: <sup>1)</sup>  <b>alle außer Mexiko:</b> – Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII <sup>2)</sup> Halbleiter  <b>alle außer Mexiko:</b> – andere	Herstellen aus Glasplatten (Substraten) der Position 7006  Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	<b>Ceuta und Melilla, LDC, OBC und ÜLG wie RegÜ; nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC, Südkorea und WPS:</b> Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006  wie RegÜ	<b>nur Mexiko:</b> Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001  nur Chile wie RegÜ; Andenstaaten und Zentralamerika wie CARIFORUM  wie RegÜ	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Zollunion  Zollunion  Zollunion  Zollunion	
7007	<b>alle außer Andenstaaten, LDC, OBC und ÜLG:</b> Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	wie RegÜ	wie RegÜ	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Zollunion	
7008	<b>alle außer LDC, OBC und ÜLG:</b> Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	wie RegÜ	wie RegÜ	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Zollunion	
7009	<b>alle außer LDC, OBC und ÜLG:</b> Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	wie RegÜ	<b>wie RegÜ; nur Andenstaaten:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	<b>nur Andenstaaten:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	Zollunion	

1) Vermutlich fälschlicherweise endet bei ÜLG die Warenbeschreibung bei „...graviert, gelocht,“.

2) SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
Kap. 80	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016, LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Zinn und Waren daraus	wie LDC		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		—		—		
ex Kap. 80	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Zinn und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	
8001	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	
8002 und 8007	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	
Kap. 81	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:  – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 v.H. des Ab-Werk-		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	– andere  <b>nur LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		wie RegÜ  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
ex Kap. 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen Waren der Positionen 8206, 8207, 8208, ex 8211, 8214 und 8215, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: <sup>1)</sup>	<b>Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016 wie LDC, alle anderen:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Wareneinzelstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Wareneinzelstellung nicht überschreitet		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion

1) Für die **Andenstaaten** gibt es keine Ausnahmen für die Positionen 8207 und 8208; für **LDC, OBC** und **ÜLG** gelten stattdessen Ausnahmen für die Positionen 8206, 8211, 8214 und 8215; für **Südkorea** bestehen Ausnahmen für die (Unter-)Positionen 8206, 8207.13 bis 8207.30, 8207.40 bis 8207.90, 8208, 8211.10 bis 8211.93 und 8211.95, 8214 sowie 8215.

# Exportkontrollrecht

Sammlung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften  
für die Exportwirtschaft

## ■ Demonstrationsversion

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.

## ■ Stand März 2020

**Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

[www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)



## **Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung

### **Teil I: EG-Recht**

#### **VO Gemeinsame Ausfuhrregelung**

Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2015 über eine gemeinsamen Ausfuhrregelung (kodifizierte Fassung)

#### **EG-Dual-use-VO**

Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Anhang I	Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (gemäß Art. 3 dieser Verordnung)
Anhang IIa	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIb	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIc	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IId	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIE	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU005 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIf	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU006 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIg	In Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a) dieser Verordnung und in den Anhängen IIa, IIc und IId dieser Verordnung genannte Liste
Anhang IIIa	Musterformblatt für Einzel- oder Globalgenehmigungen für die Ausfuhr (gemäß Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIIb	Musterformblatt für die Genehmigung von Vermittlungstätigkeiten (gemäß Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIIc	Einheitliche Angaben für die Veröffentlichung von nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen in den nationalen Amtsblättern (gemäß Art. 9 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Verordnung)
Anhang IV	Liste gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung
Anhang V	Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen
Anhang VI	Entsprechungstabelle
Berechtigte Stellen	Liste der Behörden, gemäß Art. 9 Abs. 6 der EG-Dual-use-VO, die zur Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ermächtigt sind

**Beschluss Terrorismusbekämpfung**

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27.12.2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27.5.2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen

Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1.8.2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

**Aktuelle Beschlüsse, VOen**

Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23.3.2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010

- |             |  |
|-------------|--|
| Anhang I    | Liste der Güter und Technologien gemäß Art. 2a   |
| Anhang II   | Liste der sonstigen Güter und Technologien, einschließlich Software, gemäß Art. 3a   |
| Anhang IIa  | Endverwendungserklärung gemäß Art. 3a Abs. 6, Art. 3c Abs. 2 und Art. 3d Abs. 2 Buchstabe b)   |
| Anhang III  | Liste gemäß Art. 4a – Güter, einschließlich Software und Technologien, die in der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes erfasst sind |
| Anhang IV   | Liste der in Art. 11 und Art. 31 Abs. 1 genannten Erzeugnisse („Rohöl und Erdölzeugnisse“)   |
| Anhang IVa  | Liste der in Art. 14a und Art. 31 Abs. 1 genannten Erzeugnisse – Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe                           |
| Anhang V    | Liste der in Art. 13 und Art. 31 Abs. 1 genannten „petrochemischen Erzeugnisse“  |
| Anhang VI   | Liste der in Art. 8 und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstungen und -technologie  |
| Anhang VIa  | Liste der in Art. 8, Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstung und -technologie                         |
| Anhang VIb  | Liste der in den Art. 10a, 10b und 10c und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstung und -technologie                                   |
| Anhang VII  | Liste des Goldes und der Edelmetalle und Diamanten nach Art. 15 und Art. 31 Abs. 1   |
| Anhang VIIa | Software gemäß Art. 10d  |
| Anhang VIIb | Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzeugform gemäß Art. 15a   |
| Anhang VIII | Liste der Personen und Organisationen gemäß Art. 23 Abs. 1   |
| Anhang IX   | Liste der Personen und Organisationen gemäß Art. 23 Abs. 2   |

Anhang X	Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission
Anhang XI	Liste der in Art. 11 Abs. 3 und 4 genannten Erzeugnisse
Anhang XII	Liste der in Art. 15 Abs. 3 genannten Erzeugnisse
Anhang XIII	Liste der in Art. 23a Abs. 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen
Anhang XIV	Liste der in Art. 23a Abs. 2 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen
Anti-Folter-VO (Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.1.2019)	
Feuerwaffenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012)	
Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates	

**Teil II: Nationales Recht****AWG**

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

**AWV**

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

**Ausfuhrliste**

Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

Gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung

Umschlüsselungsverzeichnisse zum Anhang I EG-Dual-use-VO und zur Ausfuhrliste

**Allgemeine Genehmigungen**

Verzeichnis der aufgeführten Allgemeinen Genehmigungen

Allgemeine Genehmigungen

**Bekanntmachungen**

Verzeichnis der Runderlasse und Bekanntmachungen

Runderlasse

Bekanntmachungen

**KWKG**

Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes  
(Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)

Kriegswaffenliste

**Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates  
vom 5.5.2009  
über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr,  
der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern  
mit doppeltem Verwendungszweck**

<b>veröffentlicht:</b>	ABl. (EG) L 134, S. 1 vom 29.5.2009
<b>geändert durch:</b>	
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 224, S. 21 vom 27.8.2009
VO (EU) Nr. 1232/2011	ABl. (EU) L 326, S. 26 vom 8.12.2011
VO (EU) Nr. 388/2012	ABl. (EU) L 129, S. 12 vom 16.5.2012
VO (EU) Nr. 599/2014	ABl. (EU) L 173, S. 79 vom 12.6.2014
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 325, S. 30 vom 8.11.2014
Delegierte VO (EU) Nr. 1382/2014	ABl. (EU) L 371, S. 1 vom 30.12.2014
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 27, S. 46 vom 3.2.2015
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 329, S. 28 vom 15.12.2015
Delegierte VO (EU) 2015/2420	ABl. (EU) L 340, S. 1 vom 24.12.2015
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 60, S. 93 vom 5.3.2016
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 141, S. 133 vom 28.5.2016
Delegierte VO (EU) 2016/1969	ABl. (EU) L 307, S. 1 vom 15.11.2016
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 25, S. 36 vom 31.1.2017
Delegierte VO (EU) 2017/2268	ABl. (EU) L 334, S. 1 vom 15.12.2017
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 12, S. 62 vom 17.1.2018
Delegierte VO (EU) 2018/1922	ABl. (EU) L 319, S. 1 vom 14.12.2018
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 103, S. 60 vom 12.4.2019
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 105, S. 67 vom 16.4.2019
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 246, S. 38 vom 26.9.2019
Delegierte VO (EU) 2019/2199	ABl. (EU) L 338, S. 1 vom 30.12.2019

## **Anhang I – Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

**(gemäß Art. 3 dieser Verordnung)**

Mit dieser Liste werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-use-Güter – einschließlich der Australischen Gruppe<sup>1)</sup>, des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR)<sup>2)</sup>, der Nuclear Suppliers Group (NSG)<sup>3)</sup>, des Wassenaar-Arrangements<sup>4)</sup> und des Chemie-waffenübereinkommens (CWÜ)<sup>5)</sup> – umgesetzt.

### **Inhalt**

Anmerkungen

Abkürzungen

Begriffsbestimmungen

Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
Kategorie 1	Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung
Kategorie 3	Allgemeine Elektronik
Kategorie 4	Rechner
Kategorie 5	Telekommunikation und „Informationssicherheit“
Kategorie 6	Sensoren und Laser
Kategorie 7	Luftfahrtelektronik und Navigation
Kategorie 8	Meeres- und Schiffstechnik
Kategorie 9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

### **Allgemeine Anmerkungen zu Anhang I**

1. Für die Kontrolle von Gütern, die für militärische Zwecke entwickelt oder geändert sind, gelten die entsprechenden Kontrolllisten für militärische Güter, die von den einzelnen Mitgliedstaaten geführt werden. Bei den in Anhang I verwendeten Verweisen mit dem Hinweis „SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL“ sind die genannten Listen gemeint.
2. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

---

1) [www.australiagroup.net](http://www.australiagroup.net)

2) <http://mtrc.info/>

3) [www.nuclearsuppliersgroup.org](http://www.nuclearsuppliersgroup.org)

4) [www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)

5) [www.opcw.org/chemical-weapons-convention](http://www.opcw.org/chemical-weapons-convention)

neben der Ionenimplantation gleichzeitig das PVD-Beschichten mittels Elektronenstrahl und das Sputtern/Aufstäuben zur Anwendung kommen.

## KATEGORIE 3 – ALLGEMEINE ELEKTRONIK

### 3A – Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

#### Anmerkung 1:

Die Erfassung der in den Nummern 3A001 oder 3A002 – ohne die Unternummern 3A001a3 bis 3A001a10 oder 3A001a12 bis 3A001a14 – beschriebenen Ausrüstung, Baugruppen und Bauelemente, die besonders konstruiert sind oder dieselben Funktionsmerkmale wie andere Waren aufweisen, richtet sich nach deren Erfassungsstatus.

#### Anmerkung 2:

Die Erfassung der in den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a9 oder 3A001a12 bis 3A001a14 beschriebenen integrierten Schaltungen, die festprogrammiert sind oder für eine bestimmte Funktion entwickelt wurden, richtet sich nach dem Erfassungsstatus der Waren, in denen sie verwendet werden.

#### Anmerkung:

Wenn der Hersteller oder Ausführer den Erfassungsstatus der anderen für die Endbenutzung vorgesehenen Ware nicht festlegen kann, richtet sich die Erfassung der integrierten Schaltungen nach den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a9 und 3A001a12 bis 3A001a14.

#### Anmerkung 3:

Die Erfassung von (fertigen oder noch nicht fertigen) Wafern, deren Funktion festliegt, richtet sich nach den Parametern von Unternummer 3A001a, 3A001b, 3A001d, 3A001e4, 3A001g, 3A001h oder 3A001i.

### 3A001

Elektronische Bauelemente und Baugruppen (Items) wie folgt:

a) integrierte Schaltungen für allgemeine Anwendungen wie folgt:

#### Anmerkung:

Zu den integrierten Schaltungen gehören:

- „monolithisch integrierte Schaltungen“,
- „integrierte Hybrid-Schaltungen“,
- „integrierte Multichip-Schaltungen“,
- „integrierte Schichtschaltungen“ einschließlich integrierter Schaltungen in SOS-Technologie,
- „integrierte optische Schaltungen“,
- „3-dimensionale integrierte Schaltungen“,
- „monolithisch integrierte Mikrowellenschaltungen“ („MMICs“).

1. integrierte Schaltungen, entwickelt oder ausgelegt für eine der folgenden Strahlungsfestigkeiten:

**Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates  
vom 27.12.2001  
über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen  
gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung  
des Terrorismus<sup>1)</sup>**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Art. 60, 301 und 308,

gestützt auf den vom Rat am 27.12.2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung am 21.9.2001 erklärt, dass der Terrorismus eine wirkliche Herausforderung für die Welt und für Europa darstellt und dass die Bekämpfung des Terrorismus eines der vorrangigen Ziele der Europäischen Union sein wird.

(2) Der Europäische Rat hat ferner erklärt, dass die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus ein entscheidender Aspekt im Kampf gegen den Terrorismus ist, und den Rat ersucht, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu treffen.

(3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28.9.2001 in seiner Resolution 1373 (2001) beschlossen, dass alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen einfrieren sollten, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern.

(4) Ferner hat der Sicherheitsrat beschlossen, dass Maßnahmen getroffen werden sollen, um zu untersagen, dass Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zum Nutzen dieser Personen zur Verfügung gestellt werden und Finanzdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Nutzen dieser Personen erbracht werden.

(5) Es ist erforderlich, dass die Gemeinschaft tätig wird, um die GASP-Aspekte des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP umzusetzen.

---

1) ABl. (EG) L 344, S. 70 vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO (EU) 2020/19 des Rates vom 13.1.2020 (ABl. (EU) L 8 I, S. 1 vom 14.1.2020).

2) Siehe S. 93 dieses Amtsblatts (*hier nicht wiedergegeben*).

3) Stellungnahme vom 13.12.2001.

**I. Personen**

1. ABDOLLAHI Hamed (alias Mustafa Abdullahi), geboren am 11.8.1960 in Iran, Reisepass Nr.: D9004878.
2. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
3. AL YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
4. ARBABSJAR Manssor (alias Mansour Arbabsjar), geboren am 6.3.1955 oder 15.3.1955 in Iran, iranischer und US-amerikanischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: C2002515 (Iran), Reisepass-Nr.: 477845448 (USA), Ausweis-Nr.: 07442833, gültig bis 15.3.2016 (US-amerikanischer Führerschein).
5. ASADI Assadollah, geboren am 22.12.1971 in Teheran (Iran), iranischer Staatsangehöriger, iranischer Diplomatenpass-Nr.: D9016657.
6. BOUYERI, Mohammed (alias Abu ZUBAIR, alias SOBIAR, alias Abu ZOUBAIR), geboren am 8.3.1978 in Amsterdam (Niederlande).
7. EL HAJJ, Hassan Hassan, geboren am 22.3.1988 in Zaghdraya, Sidon, Libanon, kanadischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: JX446643 (Kanada).
8. HASHEMI MOGHADAM Saeid, geboren am 6.8.1962 in Teheran (Iran), iranischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: D9016290, gültig bis 4.2.2019.
9. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, Ahmed, alias SA-ID, alias SALWWAN, Samir), Libanon, geboren 1963 in Libanon, libanesischer Staatsangehöriger.
10. MELIAD, Farah, geboren am 5.11.1980 in Sydney (Australien), australischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: M2719127 (Australien).
11. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem, alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah, alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith, alias WADOOD, Khalid Adbul), geboren am 14.4.1965 oder am 1.3.1964 in Pakistan, Reisepass-Nr.: 488555.
12. ŞANLI, Dalokay (alias Sinan), geboren am 13.10.1976 in Pülümür (Türkei).
13. SHAHLAI Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusuf, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), geboren ca. 1957 in Iran, Adressen: 1. Kermanshah, Iran, 2. Militärbasis Mehran, Provinz Ilam, Iran.
14. SHAKURI Ali Gholam, geboren ca. 1965 in Teheran, Iran.
15. SOLEIMANI Qasem (verstorben) (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Sali-mani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), geboren am 11.3.1957 in Iran, iranischer Staatsbürger, Reisepass-Nr.: 008827 (iranischer Diplomatenpass), ausgestellt 1999, Titel: Generalmajor.

**Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates  
vom 27.5.2002  
über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver  
Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen,  
die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in  
Verbindung stehen<sup>1)</sup>**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Art. 60, 301 und 308,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP zu den restriktiven Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Organisation Al-Qaida und die Taliban sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, mit dem die Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP<sup>2)</sup> aufgehoben wurden,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16.1.2002 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1390 (2002) an, in der er feststellte, dass die Taliban auf die in mehreren vorausgegangenen Resolutionen gestellten Forderungen nicht reagiert hatten, und die Taliban dafür verurteilte, dass sie die Nutzung Afghanistans als Basis für die Ausbildung von Terroristen und terroristische Aktivitäten zugelassen haben, und in der er ferner das Al-Qaida-Netzwerk und andere mit ihm in Verbindung stehende terroristische Gruppen für ihre terroristischen Handlungen und die Zerstörung von Sachwerten verurteilte.

(2) Der Sicherheitsrat beschloss u.a., dass das nach seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängte Flugverbot und einige der Afghanistan auferlegten Ausfuhrbeschränkungen aufgehoben und der Anwendungsbereich des Einfrierens von Geldern und das Verbot der Bereitstellung von Mitteln, die nach diesen Resolutionen auferlegt worden waren, angepasst werden sollen. Ferner beschloss der Sicherheitsrat, dass die Bereitstellung von bestimmten Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für die Taliban und die Al-Qaida-Organisation verboten werden soll. Diese Maßnahmen werden vom Sicherheitsrat gemäß Abs. 3 der Resolution 1390 (2002) 12 Monate nach deren Annahme überprüft; nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Sicherheitsrat, ob die Maßnahmen unverändert weiter angewandt werden oder ob sie verbessert werden müssen.

1) ABl. (EG) L 139, S. 9 vom 29.5.2002, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO (EU) 2019/1883 der Kommission vom 8.11.2019 (Abl. (EU) L 290, S. 15 vom 11.11.2019).

2) Siehe S. 4 dieses Amtsblatts (*hier nicht wiedergegeben*).

stellt am 1.11.2002, abgelaufen am 31.10.2007). Weitere Angaben: a) Name der Mutter: Khamisah al-Kathiri, b) Gegenstand einer Ausweisungsverfügung, die am 17.4.2007 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgesetzt wurde, c) erneut inhaftiert in Italien am 20.5.2008, d) Einreiseverbot für den Schengen-Raum. Tag der Benennung nach Art. 2a Abs. 4 Buchstabe b): 12.11.2003.

Maxamed Cabdullaah **Ciise**, (auch: a) Maxamed Cabdullaahi Ciise, b) Maxamed Cabdullaahi, c) Cabdullah Mayamed Ciise). Anschrift: Somalia. Geburtsdatum: 8.10.1974. Geburtsort: Kismaayo, Somalia. Staatsangehörigkeit: somalisch. Sonstige Informationen: Hält sich seit April 2009 nach Überführung aus dem Vereinigten Königreich in Somalia auf. Tag der Benennung nach Art. 2a Abs. 4 Buchstabe b): 12.11.2003.

Radi Abd El Samie Abou El Yazid El Ayashi, (auch: Mera'i). Anschrift: Via Cilea 40, Mailand, Italien (Wohnsitz). Geburtsdatum: 2.1.1972. Geburtsort: Gouvernement El Gharbia (Ägypten). Staatsangehörigkeit: a) ägyptisch. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchstabe i): 12.11.2003.

Hamadi Ben Abdul Azis Ben Ali **Bouyehia** (auch: a) Gamel Mohamed, b) Abd el Wanis Abd Gawwad Abd el Latif Bahaa, c) Mahmoud Hamid). Anschrift: Corso XXII Marzo 39, Mailand, Italien. Geburtsdatum: a) 29.5.1966, b) 25.5.1966 (Gamel Mohamed), c) 9.5.1986 (Abd el Wanis Abd Gawwad Abd el Latif Bahaa). Geburtsort: a) Tunis, Tunesien, b) Marokko (Gamel Mohamed), c) Ägypten (Abd el Wanis Abd Gawwad Abd el Latif Bahaa). Staatsangehörigkeit: tunesisch. Reisepass-Nr.: L723315 (tunesischer Reisepass, ausgestellt am 5.5.1998, abgelaufen am 4.5.2003). Weitere Angaben: in Haft in Italien bis 28.6.2011. Tag der Benennung nach Art. 2a Abs. 4 Buchstabe b): 12.11.2003.

Mohammad Tahir Hammid Hussein (auch: Abdelhamid Al Kurdi). Titel: Imam. Geburtsdatum: 1.11.1975. Geburtsort: Poshok, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Anschrift: Sulaimaniyya, Irak. Weitere Angaben: Name der Mutter: Attia Mohiuddin Taha. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchstabe i): 12.11.2003.

Mohamed Amin Mostafa. Geburtsdatum: 11.10.1975. Geburtsort: Kirkuk, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Anschrift: Via della Martinella 132, Parma, Italien (Wohnsitz). Weitere Angaben: Unterliegt in Italien einer Verwaltungskontrollmaßnahme, die am 15.1.2012 endet. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchstabe i): 12.11.2003.

Mustapha Nasri Ben Abdul Kader **Ait El Hadi**. Geburtsdatum: 5.3.1962. Geburtsort: Tunis, Tunesien. Staatsangehörigkeit: (a) algerisch, (b) deutsch. Weitere Angaben: (a) Sohn von Abdelkader und Amina Aissaoui, (b) seit Februar 1999 in Bonn, Deutschland, wohnhaft.

Noureddine Ben Ali Ben Belkassem **Al-Drissi** (auch: a) Drissi Noureddine, b) Abou Ali, c) Faycal). Anschrift: Via Plebiscito 3, Cremona, Italien. Geburtsdatum: 30.4.1964. Geburtsort: Tunis, Tunesien. Staatsangehörigkeit: tunesisch. Pass-Nr.: L851940 (tunesischer Pass, ausgestellt am 9.9.1998, abgelaufen am 8.9.2003). Weitere Angaben: a) unterlag einer Verwaltungskontrollmaßnahme bis 5.5.2010,

**Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates  
vom 23.3.2012  
über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der  
Verordnung (EG) Nr. 961/2010<sup>1)</sup>**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Art. 215,

gestützt auf den Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23.1.2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran<sup>2)</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25.10.2010 hat der Rat die VO (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 423/2007<sup>3)</sup> erlassen, um den Beschluss 2010/413/GASP des Rates<sup>4)</sup> umzusetzen.

(2) Am 23.1.2012 hat der Rat den Beschluss 2012/35/GASP erlassen, in dem, wie vom Europäischen Rat am 9.12.2011 gefordert, zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran (im Folgenden „Iran“) vorgesehen sind.

(3) Zu diesen restriktiven Maßnahmen gehören insbesondere zusätzliche Handelsbeschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie für Schlüsselausrüstung und -technologien, die in der petrochemischen Industrie genutzt werden könnten, ein Einfuhrverbot für iranisches Rohöl, iranische Erdölerzeugnisse und iranische petrochemische Erzeugnisse sowie ein Verbot von Investitionen in die petrochemische Industrie. Ferner sollte der Gold-, Edelmetall- und Diamantenhandel mit der iranischen Regierung sowie die Lieferung neu gedruckter bzw. geprägter Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank oder zu deren Gunsten verboten werden.

(4) Einige technische Änderungen an bestehenden Maßnahmen sind ebenfalls erforderlich geworden. Insbesondere sollte die Definition von „Vermittlungsdienste“ präzisiert werden. In den Fällen, in denen der Kauf, der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern und Technologie oder von Finanzdienstleistungen und technischen Dienstleistungen von einer zuständigen Behörde genehmigt werden kann, ist eine gesonderte Genehmigung der zugehörigen Vermittlungsdienste nicht erforderlich.

---

1) ABl. (EU) L 88, S. 1 vom 24.3.2012, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO (EU) 2019/1163 der Kommission vom 5.7.2019 (ABl. (EU) L 182, S. 33 vom 8.7.2019).

2) ABl. (EU) L 19, S. 22 vom 24.1.2012.

3) ABl. (EU) L 281, S. 1 vom 27.10.2010.

4) ABl. (EU) L 195, S. 39 vom 27.7.2010.

## Kapitel II – Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen

### Artikel 2

(gestrichen)

#### Artikel 2a

- (1) Eine vorherige Genehmigung ist erforderlich
- a) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungerzeugnisse der Union handelt oder nicht;
  - b) für die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran;
  - c) für die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien, insbesondere die Bereitstellung von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Güter und Technologien oder für die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe oder von Vermittlungsdiensten unmittelbar oder mittelbar für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran;
  - d) vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung oder einer Person oder Organisation, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelt, einschließlich der Annahme von Darlehen oder Krediten von einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung, die einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung – sei es im Rahmen eines Joint Ventures oder einer anderen Partnerschaft oder unabhängig davon – die Beteiligung oder die Ausweitung ihrer Beteiligung an kommerziellen Tätigkeiten ermöglicht, die Folgendes betreffen:
    - i) den Abbau von Uran,
    - ii) die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial gemäß Teil 1 der Liste der Gruppe der Kernmaterial- Lieferländer.Dies schließt die Gewährung von Darlehen oder Krediten an eine solche Person, Organisation oder Einrichtung ein;
  - e) für den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien – mit oder ohne Ursprung in Iran – aus Iran.
- (2) Anhang I umfasst die in der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführten Artikel, einschließlich Gütern, Technologien und Software.

**Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission  
vom 30.7.2019  
zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels  
mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Gütern)  
nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates <sup>1)</sup>**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Art. 292,

gestützt auf Art. 19 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck <sup>2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der VO (EG) Nr. 428/2009 wird eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.

(2) Ein wirksames, einheitliches und kohärentes Kontrollsystem für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist notwendig, um die Sicherheit der EU und die internationale Sicherheit zu fördern und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (EU), insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, sowie die Förderung gleicher Bedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU zu gewährleisten.

(3) Gemeinsame Ansätze und Verfahren in Bezug auf interne Compliance-Programme können zu einer einheitlichen und kohärenten Durchführung von Kontrollen in der EU beitragen.

(4) In Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts und der Komplexität heutiger Lieferketten sind wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das Bewusstsein der Ausführer und ihre aktiven Bemühungen um die Einhaltung der Handelsbeschränkungen angewiesen. Deshalb führen Unternehmen i.d.R. eine Reihe interner Maßnahmen und Verfahren, ein sog. internes Compliance-Programm (ICP), ein.

(5) Diese Leitlinien bieten Ausführern einen Orientierungsrahmen, der ihnen helfen soll, Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu ermitteln, zu steuern und zu verringern und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

---

1) ABl. (EU) L 205, S. 15 vom 5.8.2019.

2) ABl. (EG) L 134, S. 1 vom 29.5.2009.

## Anhang – EU-Leitlinien für ein internes Compliance-Programm (ICP) für die Kontrolle des Handels mit Dual-use-Gütern

### Einleitung

Wirksame Kontrollen des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – physischen Gütern, Software und Technologie – sind unerlässlich zur Abwehr von Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und der destabilisierenden Anhäufung konventioneller Waffen. Unternehmen, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter) verkaufen, sind zur Einhaltung der an strategische Handelskontrollen gestellten Anforderungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Europäischen Union<sup>1)</sup> und ihrer Mitgliedstaaten verpflichtet. Geschäfte mit Gütern, die möglicherweise zu Verbreitungszwecken genutzt werden könnten, sind zu unterlassen.

In Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, der Komplexität der heutigen Lieferketten und der stetig zunehmenden Bedeutung nichtstaatlicher Akteure sind wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das Bewusstsein der „Unternehmen“<sup>2)</sup> und ihre aktiven Bemühungen um die Einhaltung von Handelsbeschränkungen angewiesen. Deshalb führen Unternehmen i.d.R. ein Reihe interner Maßnahmen und Verfahren ein, ein sog. internes Compliance-Programm (ICP), um die Einhaltung der für die Kontrolle des Handels mit Dual-use-Gütern geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der Geltungsbereich und der Umfang dieser Maßnahmen und Verfahren hängen i.d.R. von der Größe und der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens ab.

Die vorliegenden Leitlinien sollen Unternehmen bei der strikten Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten unterstützen und ihnen Orientierungshilfe bieten, damit es ihnen gelingt, die Wirkung der Kontrollen des Handels mit Dual-use-Gütern festzustellen und zu steuern und damit verbundene Risiken zu verringern. Den Kern bilden 7 Elemente für ein wirksames ICP. Jedes Kernelement ist unterteilt in den Abschnitt „Was wird erwartet?“, in dem die Zielsetzungen des Kernelements beschrieben werden, und den Abschnitt „Was sind die einzelnen Schritte?“, in dem die Maßnahmen genauer ausgeführt und mögliche Lösungen für die Entwicklung oder Umsetzung von Compliance-Verfahren skizziert werden. Den Abschluss bilden eine Reihe nützlicher Fragen zum ICP eines Unternehmens und eine Liste von Indikatoren für Umlenkungsrisiken und Warnsignalen für verdächtige Anfragen oder Aufträge.

Bei der Entwicklung der ICP-Leitlinien der EU für Kontrollen des Dual-use-Handels wurden vorhandene Konzepte für Compliance im Zusammenhang mit Ausfuhrkontrollen herangezogen, insbesondere:

1) VO (EG) Nr. 428/2009.

2) Für die Zwecke dieses Dokuments ist der Begriff „Unternehmen“ im weiteren Sinne zu verstehen. Er umfasst Forschungs-, Wissenschafts- und andere Einrichtungen, die im Sinne der VO (EG) Nr. 428/2009 als „Ausführer“ gelten. Diese Leitlinien enthalten (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) keine speziellen Empfehlungen für einzelne betroffene Branchen und Akteure.

## **Außenwirtschaftsgesetz (AWG)**

vom 6.6.2013

**veröffentlicht:** BGBl. I Nr. 28, S. 1482 vom 13.6.2013

**geändert durch:**

Art. 297 der 10. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474 vom 7.9.2015)

Art. 6 des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3.12.2015 (BGBl. I Nr. 49, S. 2178 vom 9.12.2015)

Art. 6 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 872 vom 21.4.2017)

Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20.7.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2789 vom 28.7.2017)

Art. 17 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 50, S. 2602 vom 19.12.2019)

## Inhaltsübersicht

### Teil 1 – Rechtsgeschäfte und Handlungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zweigniederlassungen und Betriebstätten
- § 4 Beschränkungen und Handlungspflichten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen
- § 5 Gegenstand der Beschränkungen
- § 6 Einzeleingriff
- § 7 Einzeleingriff im Seeverkehr außerhalb des deutschen Küstenmeeres
- § 8 Erteilung von Genehmigungen
- § 9 Erteilung von Zertifikaten

### Teil 2 – Ergänzende Vorschriften

- § 10 Deutsche Bundesbank
- § 11 Verfahrens- und Meldevorschriften
- § 12 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen
- § 14 Verwaltungsakte
- § 15 Rechtsunwirksamkeit
- § 16 Urteil und Zwangsvollstreckung

### Teil 3 – Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

- § 17 Strafvorschriften
- § 18 Strafvorschriften
- § 19 Bußgeldvorschriften
- § 20 Einziehung
- § 21 Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden
- § 22 Straf- und Bußgeldverfahren
- § 23 Allgemeine Auskunftspflicht
- § 24 Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- § 25 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 26 Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren
- § 27 Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs
- § 28 Kosten

werden. Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf.

(3) Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Umfang möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, dass die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können.

(4) Unionsansässige, die durch eine Beschränkung nach Abs. 3 in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

(5) Der Antragsteller hat bei der Beantragung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 vollständige und richtige Angaben zu machen oder zu benutzen.

### **§ 9 – Erteilungen von Zertifikaten**

Durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes kann die Erteilung von Zertifikaten vorgesehen werden, soweit dies zur Zertifizierung nach Art. 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.5.2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. (EU) L 146, S. 1 vom 10.6.2009) erforderlich ist. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **Teil 2 – Ergänzende Vorschriften**

### **§ 10 – Deutsche Bundesbank**

Beschränkungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder vollziehbaren Anordnung gelten nicht für Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank in ihrem Geschäftskreis vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

### **§ 11 – Verfahrens- und Meldevorschriften**

(1) Durch Rechtsverordnung können Verfahrensvorschriften erlassen werden

1. zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr und
3. zur Durchführung
  - a) der Bestimmungen der Europäischen Verträge, einschließlich der zu ihnen gehörigen Protokolle,
  - b) der Abkommen der Europäischen Union und

## Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

vom 2.8.2013<sup>1)</sup>

Es verordnen aufgrund

- des § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 9 Satz 1, § 11, § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung sowie
- des § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

### Inhaltsübersicht

#### **Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften**

- § 1 [Beantragung von Genehmigungen](#)
- § 2 [Zertifikate nach Art. 9 der Richtlinie 2009/43/EG](#)
- § 3 [Formerfordernisse](#)
- § 4 [Sammelgenehmigungen](#)
- § 5 [Rückgabe von Verwaltungsakten](#)
- § 6 [Aufbewahrung von Verwaltungsakten](#)
- § 7 [Boykotterklärung](#)

#### **Kapitel 2 – Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland**

##### **Abschnitt 1 – Beschränkungen**

Unterabschnitt 1 – Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

- § 8 [Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste](#)
- § 9 [Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern mit einem bestimmten Verwendungszweck](#)
- § 10 [Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste](#)

Unterabschnitt 2 – Verbringung aus dem Inland

- § 11 [Genehmigungserfordernisse für die Verbringung von Gütern](#)

##### **Abschnitt 2 – Verfahrens- und Meldevorschriften**

Unterabschnitt 1 – Ausfuhr und Wiederausfuhr

- § 12 [Gestellung und Anmeldung](#)
- § 13 [Ergänzende Vorschriften für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen](#)

1) BGBl. I Nr. 45, S. 2865 vom 5.8.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 der 13. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27.2.2019 (BAnz. AT 6.3.2019 V1).

Satz 1 gilt nicht für eine Erklärung, die abgegeben wird, um den Anforderungen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme eines Staates gegen einen anderen Staat zu genügen, gegen den auch

1. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
2. der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Kapitels 2 des Vertrags über die Europäische Union oder
3. die Bundesrepublik Deutschland

wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

## **Kapitel 2 – Ausfuhren und Verbringung aus dem Inland**

### **Abschnitt 1 – Beschränkungen**

#### **Unterabschnitt 1 – Genehmigungsbedürftige Ausfuhr**

##### **§ 8 – Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste**

(1) Die Ausfuhr der folgenden Güter bedarf der Genehmigung:

1. der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter und
2. der in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich für die Ausfuhr der folgenden Güter in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen und Island:

1. Feuerwaffen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 und Abschnitt 3 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die aufgrund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör,
2. Munition im Sinne des § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 und 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nr. 1 bestimmt ist, einschließlich Munitionsteile, und
3. Wiederladegeräte, soweit sie für die Munition im Sinne der Nr. 2 bestimmt sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten und außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.

(3) Eine Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Wert von nicht mehr als 5.000 EUR geliefert werden sollen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist abweichend von Satz 1 stets genehmigungspflichtig.

**Teil I****A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial****0001**

Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung:

*Nummer 0001 erfasst nicht:*

- a) *Waffen, besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,*
- b) *Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,*
- c) *Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind,*
- d) *„deaktivierte Feuerwaffen“.*
- a) *Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinengewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;*

Anmerkung:

*Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:*

- a) *Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,*
  - b) *Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,*
  - c) *Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,*
  - d) *Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zu verschießen.*
- b) *Waffen mit glattem Lauf wie folgt:*
1. *Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,*
  2. *andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:*
    - a) *Vollautomaten,*
    - b) *Halbautomaten oder Repetierer;*

Anmerkung:

*Unternummer 0001b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zu verschießen.*

## Gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung<sup>1)</sup>

Das Stichwortverzeichnis soll eine praktische Hilfe für den Benutzer sein, gehört aber weder zum Text der Ausfuhrliste noch zum Text der EG-Dual-use-Verordnung und hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Etwaige Unvollständigkeiten des Stichwortverzeichnisses können die unterlassene Beantragung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung somit nicht rechtfertigen.

### Zeichenerklärung:

0001-0022	Fundstelle ist in der Ausfuhrliste Teil 1 A
2B909-9E992	(sog. 900er Kennungen) Fundstelle ist in der Ausfuhrliste Teil 1 B
0A001-9E102	Fundstelle ist in der EG-Dual-use-Verordnung Anhang I
*	Fundstelle ist in einer Anmerkung der jeweiligen Nummer
DEF	Fundstelle ist im Kapitel Begriffsbestimmungen der Ausfuhrliste oder der EG-Dual-use-Verordnung

Chemische Verbindungen und Substanzen der Nummern 0007 und 0008 des Teils I A der Ausfuhrliste sind im Stichwortverzeichnis nicht einzeln genannt.

Stichwort	Index
1,1-Diethylhydrazinnitrat (DEHN)	1C111a
1,1-Dimethylhydrazinazid	1C111a
1,2-Diethylhydrazinnitrat (DEHN)	1C111a
1,2-Dimethylaminoethylazid (DMAZ)	1C111a
1,2-Dimethylhydrazinazid	1C111a
1,4-Dihydrazinnitrat (DHTN)	1C111a
2-Chlorethanol	1C350
2-Dimethylaminoethylazid (DMAZ)	1C111a
2-Hydroxyethylhydrazinnitrat (HEHN)	1C111a
2-Nitrodiphenylamin	1C111c
3-Chinuclidinol	1C350
3-Chinuclidon	1C350
3-Chinuclidinylbenzilat	1C450a
3-Hydroxy-1-methylpiperidin	1C350
3,6-Dihydrazinotetrazinnitrat	1C111a
III/V-Verbindungen	3C001d, 6A002a, DEF
4,5-Diazidomethyl-2-Methyl-1,2,3-Triazol (iso-DAMTR)	1C111c

1) Stand: Dezember 2019.

## Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses zum Anhang I EG-Dual-use-VO und zur Ausfuhrliste

vom 3.3.2020<sup>1)</sup>

Nachstehend wird die Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses bekannt gemacht.

### Einführung

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist als Hilfsmittel für die Prüfung gedacht, ob Güter vom Anhang I der Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste erfasst werden und damit der Exportkontrolle unterliegen. Der Begriff Güter umfasst Waren, Datenverarbeitungsprogramme/Software und Technologie (Art. 2 Nr. 1 EG-Dual-use-VO, § 2 Abs. 13 AWG). Der Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs, § 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG), wird in § 4 AWG außen- und sicherheitspolitischen Beschränkungen unterworfen. Zudem sind die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union (EU) für solche Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-use-Güter). Nach den genannten Vorschriften bestehen umfangreiche Genehmigungspflichten für „gelistete“ Güter, d.h. Güter, die in den Exportkontrolllisten erfasst sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die in der gesamten EU geltende Güterliste für sog. Dual-use-Güter – Anhang I zur VO (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 i.d.F. der VO (EU) 2019/2199 vom 17.10.2019, über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-use-VO) – und die nationale Ausfuhrliste (AL), die in Teil I Abschnitt A Waffen, Munition und Rüstungsmaterial und in Teil I Abschnitt B weitere national kontrollierte Dual-use-Güter enthält.

Auf die von der AL sowie der in Anhang I zur EG-Dual-use-VO erfassten Güter nehmen mehrere Genehmigungspflichten Bezug. Dies sind zum einen die §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2, 46, 74ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie zum anderen Art. 3 und 22 EG-Dual-use-VO. Ohne Einholung einer entsprechenden Genehmigung dürfen entsprechende Güter nicht exportiert und die Handels- und Vermittlungsgeschäfte nicht vorgenommen werden. (Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weist darauf hin, dass es außerdem auch Beschränkungen für Exporte von Gütern gibt, die nicht von der Ausfuhrliste bzw. Anhang I zur EG-Dual-use-VO erfasst sind, z.B. aufgrund aktueller Embargovorschriften oder einer bestimmten sensitiven Verwendung der Güter, vgl. insbesondere §§ 9, 11 Abs. 3 und 4 AWV sowie Art. 4 EG-Dual-use-VO.)

---

1) Das Umschlüsselungsverzeichnis basiert auf den Daten der Ausfuhrliste (12. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19.12.2018), der VO (EG) Nr. 428/2009 i.d.F. der VO (EU) 2019/2199 vom 17.10.2019 und auf den Kapiteln des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik für 2020.

Nr. des Warenverz. für die Außen- handelsstatistik	Warenbenennung	Güterlisten- nummer
<b>Kapitel 36</b>		
<b>Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel</b>		
<b>B. Besonderes (Einzelpositionen):</b>		
<b>Schießpulver:</b>		
aus 3601 00 00	Zubereitete Treibladungspulver	0003
	Siehe die Anmerkungen zu Nummer 0008 des Teils I A der Ausfuhrliste	0008
<b>Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver:</b>		
aus 3602 00 00	Pioniersprengkörper, Sprengladungen für Minen und Sprengkörper für flächenwirk- same Waffen	0004
	Zubereitete Sprengstoffe: Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpul- vern oder anderen energiereichen Sprengstoffen gemischt sind	0008
	Sprengstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit von mehr als 8.700 m/s oder ein- em Detonationsdruck von mehr als 340 kbar	0008
	Sprengstoffe, die einen Detonationsdruck von mindestens 250 kbar ergeben und bei Temperaturen von 250 °C für mindestens 5 Min. stabil bleiben	0008
	Pulverrohmasse	0016
	Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt:	
	a) ‚Hohlladungen‘ mit allen folgenden Eigenschaften:	
	1. einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) über 90 g TNT-Äquivalent und	
	2. einem Außendurchmesser der Einlage von größer/gleich 75 mm	1A008a
	Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt:	
	b) Schneidladungen mit allen folgenden Eigenschaften, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:	
	1. einer Explosivstoffladung über 40 g/m und	
	2. einer Breite von größer/gleich 10 mm	1A008b
	Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt:	
	d) Sprengschneider, die nicht von Unternummer 1A008b erfasst werden, und Trennwerkzeuge (Severingtools) mit einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) über 3,5 kg TNT-Äquivalent	1A004d
	Diethylenglycoldinitrat (DEGDN)	1C111
	Sprengstoffe mit einer Kristalldichte größer als 1,8 g/cm <sup>3</sup> und einer Detonationsge- schwindigkeit größer als 8.000 m/s	1C239
<b>Züandschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen; Sprengkapseln; Zünder; Spreng- zünder:</b>		
aus 3603 00 20	Sicherheitszündschnüre, Sprengzündschnüre	0004
aus 3603 00 30		0008

– Bitte beachten Sie die Bekanntmachung sowie Teil „A. Allgemeines:“ zu jedem Kapitel –

## Verzeichnis der aufgeführten Allgemeinen Genehmigungen

- AG Nr. EU001-EU006** Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005 und EU006
- AG Nr. 12** Allgemeine Genehmigung Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
- AG Nr. 13** Allgemeine Genehmigung Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen
- AG Nr. 14** Allgemeine Genehmigung Nr. 14 (Ventile und Pumpen)
- AG Nr. 16** Allgemeine Genehmigung Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit)
- AG Nr. 17** Allgemeine Genehmigung Nr. 17 (Frequenzumwandler)
- AG Nr. 18** Allgemeine Genehmigung Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung)
- AG Nr. 19** Allgemeine Genehmigung Nr. 19 (Geländegängige Fahrzeuge)
- AG Nr. 20** Allgemeine Genehmigung Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte)
- AG Nr. 21** Allgemeine Genehmigung Nr. 21 (Schutzausrüstung)
- AG Nr. 22** Allgemeine Genehmigung Nr. 22 (Sprengstoffe)
- AG Nr. 23** Allgemeine Genehmigung Nr. 23 (Wiederausfuhr)
- AG Nr. 24** Allgemeine Genehmigung Nr. 24 (Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen)
- AG Nr. 25** Allgemeine Genehmigung Nr. 25 (Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen)
- AG Nr. 26** Allgemeine Genehmigung Nr. 26 (Streitkräfte)
- AG Nr. 27** Allgemeine Genehmigung Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger)
- AG Nr. 30** Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften

## **Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften**

vom 20.11.2017<sup>1)</sup>

### **I. Vorbemerkung**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 vom 20.11.2017 (BAnz. AT 11.12.2017 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 16.3.2018 (BAnz. AT 29.3.2018 B8) geändert worden ist, wird über den 31.3.2019 hinaus bis zum 31.3.2020 verlängert.

Weiterhin wird für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union der Kreis der begünstigten Bestimmungsziele in den Nrn. 3.1 und 5 der Allgemeinen Genehmigung um das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erweitert. Hieraus ergeben sich entsprechende Erweiterungen in den Ausschlussstatbeständen der Nr. 3.4 sowie in der Festlegung der zugelassenen Güter in den Nrn. 4.1, 4.2 und 4.3 dieser Allgemeinen Genehmigung. Diese Erweiterungen gelten jedoch unter der aufschiebenden Bedingung eines unregelmäßigen Austritts aus der Europäischen Union.

Weitergehende inhaltliche Änderungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 ergeben sich nicht.

### **II. Allgemeine Genehmigung**

#### **1. Titel der Allgemeinen Verkaufs- und Verbringungs genehmigung**

Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften.

#### **2. Ausstellende Behörde**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn.

#### **3. Gültigkeit**

3.1 Dies ist eine Allgemeine Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 428/2009 bzw. gemäß § 1 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung gilt für den schuldrechtlichen Abschluss von Verträgen über den Verkauf sowie für Lieferungen, Verbringungen und Ausfuhren in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland an iranische Personen im Sinne des Art. 10 der VO (EU) Nr. 267/2012, mit Ausnahme des iranischen Staats und dessen Behörden (Art. 10 Buchstabe i) dieser Verordnung), und für die Erbringung hierauf

---

1) BAnz. AT 11.12.2017 B3, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung über die Verlängerung und Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 (zu nicht sensitiven Iran-Geschäften) vom 20.3.2019 (BAnz. AT 29.3.2019 B14).

## Verzeichnis der Runderlasse und Bekanntmachungen

### Runderlasse

**RA 3/2019** Runderlass Außenwirtschaft Nr. 3/2019 – Ausfuhr; bestehende Waffenembargos vom 14.3.2019

### Bekanntmachungen

**Bekanntmachung 1** Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 26.6.2019

**Bekanntmachung 2** Bekanntmachung der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25.7.2001

**Bekanntmachung 3** Bekanntmachung des BMWI zu der Neufassung der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 1.8.2001

**Bekanntmachung 4** Bekanntmachung des BAFA zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 27.7.2015

**Bekanntmachung 5** Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasste Güter vom 1.8.2017

**Bekanntmachung 6** Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter vom 1.8.2017

# Umsatzsteuerrecht

## Sammlung umsatzsteuerlicher Vorschriften

### für die Außenwirtschaft

bearbeitet von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

■ Stand März 2020

#### ■ **Demonstrationsversion**

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.



#### **Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Mendel Verlag**

---

# Inhalt

## Allgemeines

Umsatzsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten	1/2
Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in der EU	1/2
Territoriale Besonderheiten	1/2
Schwellenwerte	1/2

## Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystemRL)	1-224
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem	1-54
Umsatzsteuergesetz (UStG)	1-124
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)	1-44
Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV)	1-8
Einreise-Freimengen-Verordnung (EF-VO)	1-6
Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung (KF-VO)	1-6

## Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes – Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)	1-390
Dienstvorschrift VSF Z 81 01 (Einfuhrumsatzsteuerrecht)	1-82
Dienstvorschrift VSF A 06 93-3 (Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke)	1-26
OFD-Verfügung vom 5.5.2007 – S 7134 A – St 44 2 (Archivierung von Originalbelegen mit Zollstempeln)	1/2

## BMF-Schreiben

Inhaltsübersicht BMF-Schreiben	1/2
BMF-Schreiben	

# **Richtlinie 2006/112/EG**

## **des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem**

### **Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)**

<b>veröffentlicht:</b>	ABl. (EU) L 347, S. 1 vom 11.12.2006
<b>geändert durch:</b>	
Richtlinie 2006/138/EG	ABl. (EU) L 384, S. 92 vom 29.12.2006
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 335, S. 60 vom 20.12.2007
Richtlinie 2007/75/EG	ABl. (EU) L 346, S. 13 vom 29.12.2007
Richtlinie 2008/8/EG	ABl. (EU) L 44, S. 11 vom 20.2.2008
Richtlinie 2008/117/EG	ABl. (EU) L 14, S. 7 vom 20.1.2009
Richtlinie 2009/47/EG	ABl. (EU) L 116, S. 18 vom 9.5.2009
Richtlinie 2009/69/EG	ABl. (EU) L 175, S. 12 vom 4.7.2009
Richtlinie 2009/162/EU	ABl. (EU) L 10, S. 14 vom 15.1.2010
Richtlinie 2010/23/EU	ABl. (EU) L 72, S. 1 vom 20.3.2010
Richtlinie 2010/45/EU	ABl. (EU) L 189, S. 1 vom 22.7.2010
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 299, S. 46 vom 17.11.2010
Richtlinie 2010/88/EU	ABl. (EU) L 326, S. 1 vom 10.12.2010
Akte über den Beitritt der Republik Kroatien	ABl. (EU) L 112, S. 21 vom 24.4.2012
Richtlinie 2013/42/EU	ABl. (EU) L 201, S. 1 vom 26.7.2013
Richtlinie 2013/43/EU	ABl. (EU) L 201, S. 4 vom 26.7.2013
Richtlinie 2013/61/EU	ABl. (EU) L 353, S. 5 vom 28.12.2013
Richtlinie 2016/856/EU	ABl. (EU) L 142, S. 12 vom 25.5.2016
Richtlinie 2016/1065/EU	ABl. (EU) L 177, S. 9 vom 27.6.2016
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 336, S. 60 vom 16.12.2017
Richtlinie 2017/2455/EU	ABl. (EU) L 348, S. 7 vom 29.12.2017
Richtlinie 2018/912/EU	ABl. (EU) L 162, S. 1 vom 22.6.2018

---

Richtlinie 2018/1695/EU	ABl. (EU) L 282, S. 5 vom 12.11.2018
Richtlinie 2018/1713/EU	ABl. (EU) L 286, S. 20 vom 14.11.2018
Richtlinie 2018/1910/EU	ABl. (EU) L 311, S. 3 vom 7.12.2018
Richtlinie 2018/2057/EU	ABl. (EU) L 329, S. 3 vom 27.12.2018
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 329, S. 53 vom 27.12.2018
Richtlinie 2019/475/EU	ABl. (EU) L 83, S. 42 vom 25.3.2019

**Inhalt**

	Seite	
<b>Titel I</b>	<b>Zielsetzung und Anwendungsbereich</b>	<b>16</b>
<b>Titel II</b>	<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>19</b>
<b>Titel III</b>	<b>Steuerpflichtiger</b>	<b>20</b>
<b>Titel IV</b>	<b>Steuerbarer Umsatz</b>	<b>22</b>
Kapitel 1	Lieferung von Gegenständen	22
Kapitel 2	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen	27
Kapitel 3	Dienstleistungen	28
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen	29
Kapitel 5	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kapiteln 1 und 3	29
<b>Titel V</b>	<b>Ort des steuerbaren Umsatzes</b>	<b>30</b>
Kapitel 1	Ort der Lieferung von Gegenständen	30
Abschnitt 1	Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung	30
Abschnitt 2	Lieferung von Gegenständen mit Beförderung	30
Abschnitt 3	Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn	32a
Abschnitt 4	Lieferung von Gas über ein Erdgasnetz, von Elektrizität und von Wärme oder Kälte über Wärme- und Kältenetze	32b
Kapitel 2	Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen	32b
Kapitel 3	Ort der Dienstleistung	33
Abschnitt 1	Begriffsbestimmungen	33
Abschnitt 2	Allgemeine Bestimmungen	33
Abschnitt 3	Besondere Bestimmungen	34
Unterabschnitt 1	Von Vermittlern erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige	34
Unterabschnitt 2	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	34
Unterabschnitt 3	Beförderungsleistungen	34
Unterabschnitt 4	Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Nebentätigkeiten zur Beförderung, Begutachtung von beweglichen Gegenständen und Arbeiten an solchen Gegenständen	35
Unterabschnitt 5	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	36
Unterabschnitt 6	Vermietung von Beförderungsmitteln	36
Unterabschnitt 7	Für den Verbrauch bestimmte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn	37
Unterabschnitt 8	Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige	37
Unterabschnitt 9	Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige außerhalb der Gemeinschaft	38
Unterabschnitt 10	Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Nichtbesteuerung	38a
Kapitel 4	Ort der Einfuhr von Gegenständen	39
<b>Titel VI</b>	<b>Steuertatbestand und Steueranspruch</b>	<b>39</b>
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	39
Kapitel 2	Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen	39
Kapitel 3	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen	41
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen	41
<b>Titel VII</b>	<b>Steuerbemessungsgrundlage</b>	<b>42</b>
Kapitel 1	Begriffsbestimmung	42
Kapitel 2	Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen	42

sässig ist, und, falls die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet wird, die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats, zu Kontrollzwecken das Recht auf Zugriff auf diese Rechnungen sowie auf deren Herunterladen und Verwendung.

## **Kapitel 5 – Erklärungspflichten**

### **Artikel 250**

(1) Jeder Steuerpflichtige hat eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben, die alle für die Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags und der vorzunehmenden Vorsteuerabzüge erforderlichen Angaben enthält, ggf. einschließlich des Gesamtbetrags der für diese Steuer und Abzüge maßgeblichen Umsätze sowie des Betrags der steuerfreien Umsätze, soweit dies für die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige die in Abs. 1 genannte Erklärung elektronisch abgeben darf, und können die elektronische Abgabe auch vorschreiben.

### **Artikel 251**

Neben den in Art. 250 genannten Angaben muss die Mehrwertsteuererklärung, die einen bestimmten Steuerzeitraum umfasst, folgende Angaben enthalten:

- a) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in Art. 138 genannten Lieferungen von Gegenständen, für die während dieses Steuerzeitraums der Steueranspruch eingetreten ist;
- b) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in den Art. 33 und 36 genannten Lieferungen von Gegenständen, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist, wenn der Ort des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die Erklärung abzugeben ist;
- c) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen sowie der diesen gemäß Art. 21 und 22 gleichgestellten Umsätze, die in dem Mitgliedstaat bewirkt wurden, in dem die Erklärung abzugeben ist, und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist;
- d) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in den Art. 33 und 36 genannten Lieferungen von Gegenständen, in dem Mitgliedstaat, in dem die Erklärung abzugeben ist, und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist, wenn der Ort des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats liegt;
- e) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Lieferungen von Gegenständen, in dem Mitgliedstaat, in dem die Erklärung abzugeben ist, für die der Steuerpflichtige gemäß Art. 197 als Steuerschuldner bestimmt wurde und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist.

# Umsatzsteuergesetz (UStG)

## vom 21.2.2005

<b>veröffentlicht:</b>	BGBl. I Nr. 13, S. 386 vom 2.3.2005
<b>geändert durch:</b>	
Art. 4 Abs. 31 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22.9.2005	BGBl. I Nr. 60, S. 2809 vom 27.9.2005
Art. 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006	BGBl. I Nr. 22, S. 1091 vom 5.5.2006
Art. 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.4.2006	BGBl. I Nr. 22, S. 1095 vom 5.5.2006
Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.6.2006	BGBl. I Nr. 30, S. 1402 vom 30.6.2006
Art. 8 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.8.2006	BGBl. I Nr. 40, S. 1970 vom 25.8.2006
Art. 7 des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 13.12.2006	BGBl. I Nr. 60, S. 2878 vom 18.12.2006
Art. 28 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft vom 7.9.2007	BGBl. I Nr. 47, S. 2246 vom 13.9.2007
Art. 7 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007	BGBl. I Nr. 50, S. 2332 vom 15.10.2007
Art. 8 des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) vom 20.12.2007	BGBl. I Nr. 69, S. 3150 vom 28.12.2007
Art. 7 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008	BGBl. I Nr. 63, S. 2794 vom 24.12.2008
Art. 8 des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20.12.2008	BGBl. I Nr. 63, S. 2850 vom 24.12.2008

Art. 11 und 12 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019

BGBl. I Nr. 48, S. 2451 vom 17.12.2019

Art. 7 des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019

BGBl. I Nr. 52, S. 2875 vom 30.12.2019

Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019

BGBl. I Nr. 52, S. 2886 vom 30.12.2019

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt – Steuergegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Steuerbare Umsätze
- § 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb
- § 1b Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge
- § 1c Innergemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages
- § 2 Unternehmer, Unternehmen
- § 2a Fahrzeuglieferer
- § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 3 Lieferung, sonstige Leistung
- § 3a Ort der sonstigen Leistung
- § 3b Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen
- § 3c Ort der Lieferung in besonderen Fällen
- § 3d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs
- § 3e Ort der Lieferung während einer Beförderung an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn
- § 3f (weggefallen)
- § 3g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte

### Zweiter Abschnitt – Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

- § 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen
- § 4a Steuervergütung
- § 4b Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen
- § 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr
- § 6 Ausfuhrlieferung
- § 6a Innergemeinschaftliche Lieferung
- § 6b Konsignationslagerregelung
- § 7 Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr
- § 8 Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt
- § 9 Verzicht auf Steuerbefreiungen

### Dritter Abschnitt – Bemessungsgrundlagen

- § 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe
- § 11 Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

### Vierter Abschnitt – Steuer und Vorsteuer

- § 12 Steuersätze
- § 13 Entstehung der Steuer
- § 13a Steuerschuldner
- § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner
- § 13c Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen
- § 13d (weggefallen)
- § 14 Ausstellung von Rechnungen
- § 14a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen
- § 14b Aufbewahrung von Rechnungen
- § 14c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis
- § 15 Vorsteuerabzug
- § 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs

## § 5 – Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

(1) Steuerfrei ist die Einfuhr

1. der in § 4 Nr. 8 Buchst. e) und Nr. 17 Buchst. a) sowie der in § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände;
2. der in § 4 Nr. 4 und Nr. 8 Buchst. b) und i) sowie der in § 8 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen;
3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b), § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat zum Zeitpunkt der Einfuhr
  - a) seine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Fiskalvertreters und
  - b) die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen sowie
  - c) nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind;
4. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, die im Anschluss an die Einfuhr zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a) Satz 1 verwendet werden sollen; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;
5. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die Einfuhr im Zusammenhang mit einer Lieferung steht, die zu einer Auslagerung im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a) Satz 2 führt und der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;
6. von Erdgas über das Erdgasnetz oder von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenze und zur Vereinfachung der Verwaltung Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen

1. für Gegenstände, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen;
2. für Gegenstände in kleinen Mengen oder von geringem Wert;
3. für Gegenstände, die nur vorübergehend ausgeführt worden waren, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur inländischen Wirtschaft verloren zu haben;

# **Verordnung über die Einfuhrabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Einreise-Freimengen-Verordnung – EF-VO) <sup>1)</sup>**

**vom 24.11.2008**

**veröffentlicht:** BGBl. I Nr. 53, S. 2235 vom 27.11.2008

**geändert durch:**

(Berichtigung) BGBl. I Nr. 10, S. 403 vom 27.2.2009

Aufgrund

- des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) des Zollverwaltungsgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b) des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist,
- des § 5 Abs. 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBl. I S. 386),
- des § 31 Nr. 15 Buchst. d) des Tabaksteuergesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150), der zuletzt durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 21 Nr. 4 des Biersteuergesetzes 1993, der durch Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 20 Nr. 1 Buchst. d) des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), der zuletzt durch Art. 4 Nr. 6 Buchst. a) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 19 Nr. 10 Buchst. d) des Kaffeesteuergesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Art. 6 Nr. 12 Buchst. c) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 150 Nr. 1 Buchst. d) und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung i.V.m. Art. 129 des Grundgesetzes, von denen § 150 Nr. 1 zuletzt durch Art. 3 Nr. 15 Buchst. a) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist, und
- des § 66 Abs. 1 Nr. 19 des Energiesteuergesetzes vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1534)

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20.12.2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern (ABl. (EU) L 346, S. 6 vom 29.12.2007).

## § 1 – Gegenstand, Begriffsbestimmungen

(1) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die aus einem Drittland oder aus einem Drittlandsgebiet eingeführt werden, sind nach Maßgabe dieser Verordnung von Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes befreit.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. Drittland:

ein Land, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist; das Fürstentum Monaco gilt nicht als Drittland; die Republik San Marino gilt nicht als Drittland in Bezug auf die Verbrauchsteuern;

2. Drittlandsgebiet:

ein Gebiet, in dem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. (EU) L 347, S. 1, 2007 L 335, S. 6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.2.2008 (ABl. (EU) L 44, S. 11), oder die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25.2.1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. (EG) L 76, S. 1, 1995 L 17, S. 20, 1996 L 135, S. 36), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16.11.2004 (ABl. (EU) L 359, S. 30), nicht gilt;

3. Flug- oder Seereisende:

Passagiere, die im Luftverkehr oder im Seeverkehr reisen; ausgenommen sind die Binnenschifffahrt sowie die private nichtgewerbliche Luftfahrt und die private nichtgewerbliche Seefahrt;

4. private nichtgewerbliche Luftfahrt oder private nichtgewerbliche Seefahrt:

die Nutzung eines Luftfahrzeugs oder eines Wasserfahrzeugs für den Seeverkehr durch Eigentümer oder Mieter; nicht dazu gehören Fahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt werden;

5. persönliches Gepäck:

sämtliche Gepäckstücke, die Reisende der Zollstelle bei Ankunft, sowie die Gepäckstücke, die derselben Zollstelle später gestellt werden, wobei nachzuweisen ist, dass sie bei Abreise bei der Gesellschaft, die den Reisenden befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden; anderer Kraftstoff als der Kraftstoff im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht als persönliches Reisegepäck;

6. Reisemitbringsel:

Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen;

# Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes – Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

vom 1.10.2010<sup>1)</sup>

Auszugsweise aus dem UStAE werden hier die Abschnitte wiedergegeben, die nachfolgend mit einem ● am Rand markiert sind.

- **Inhaltsübersicht**

- **Abkürzungsverzeichnis**

### Zu § 1 UStG

- 1.1 Leistungsaustausch
- 1.2 Verwertung von Sachen
- 1.3 Schadensersatz
- 1.4 Mitgliederbeiträge
- 1.5 Geschäftsveräußerung
- 1.6 Leistungsaustausch bei Gesellschaftsverhältnissen
- 1.7 Lieferung von Gas, Elektrizität oder Wärme/Kälte
- 1.8 Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an das Personal

- 1.9 **Inland – Ausland**

- 1.10 **Gemeinschaftsgebiet – Drittlandsgebiet**

- 1.11 **Umsätze in Freihäfen usw. (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1-3 UStG)**

- 1.12 **Freihafen-Veredelungsverkehr, Freihafenlagerung und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freier Verkehr (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 UStG)**

### Zu § 1a UStG

- 1a.1 **Innergemeinschaftlicher Erwerb**

- 1a.2 **Innergemeinschaftliches Verbringen**

### Zu § 1b UStG

- 1b.1 **Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge**

### Zu § 1c UStG

- 1c.1 **Ausnahme vom innergemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)**

### Zu § 2 UStG

- 2.1 Unternehmer
- 2.2 Selbstständigkeit
- 2.3 Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- 2.4 Forderungskauf und Forderungseinzug
- 2.5 Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung

1) BMF-Schreiben vom 1.10.2010 (IV D 3 – S 7015/10/10002), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 6.2.2020 (III C 3 – S 7156/19/10002 :001).

### 4.3.5 Ausnahmen von der Steuerbefreiung

(1) <sup>1</sup>Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 UStG (vgl. Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4) ist ausgeschlossen für die in § 4 Nrn. 8, 10, 11 und 11b UStG bezeichneten Umsätze. <sup>2</sup>Dadurch wird bei Umsätzen des Geld- und Kapitalverkehrs, bei Versicherungsumsätzen und bei Post-Universaldienstleistungen eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug in anderen als in den in § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. b) UStG bezeichneten Fällen vermieden. <sup>3</sup>Die Regelung hat jedoch nur Bedeutung für umsatzsteuerrechtlich selbstständige Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 UStG sind ferner Bearbeitungen oder Verarbeitungen von Gegenständen einschließlich Werkleistungen im Sinne des § 3 Abs. 10 UStG ausgeschlossen. <sup>2</sup>Diese Leistungen können jedoch z.B. unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 Buchst. a), § 7 UStG steuerfrei sein.

### 4.3.6 Buchmäßiger Nachweis

<sup>1</sup>Die jeweiligen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 UStG müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein (§ 21 UStDV). <sup>2</sup>Hierfür gelten die Ausführungen zum buchmäßigen Nachweis bei Ausfuhrlieferungen in Abschnitt 6.10 Abs. 1-5 entsprechend. <sup>3</sup>Regelmäßig soll der Unternehmer Folgendes aufzeichnen:

1. die Art und den Umfang der sonstigen Leistung – bei Besorgungsleistungen einschließlich der Art und des Umfangs der besorgten Leistung –;
2. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers;
3. den Tag der sonstigen Leistung;
4. das vereinbarte Entgelt oder das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung und
5. a) die Einbeziehung der Kosten für die Leistung in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr, z.B. durch Hinweis auf die Belege im Sinne des § 20 Abs. 2 UStDV (vgl. Abschnitt 4.3.3 Abs. 3 und 4), oder  
b) die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Gegenstände, auf die sich die Leistung bezogen hat, z.B. durch Hinweis auf die Ausfuhrbelege (vgl. Abschnitt 4.3.4 Abs. 4-6 und 8).

(...)

#### 4.4a.1 Umsatzsteuerlagerregelung

Zur Umsatzsteuerlagerregelung (§ 4 Nr. 4a UStG) vgl. BMF-Schreiben vom 28.1.2004, BStBl. I S. 242.

# Z 81 01

## Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuerrecht <sup>1)</sup>

### Inhaltsverzeichnis

- (1)-(26) I. Allgemeines**
  - 1. Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld**
    - (1) Einfuhrumsatzbesteuerung
    - (2) Einfuhr/Nicht-Unionswaren
    - (3) Einfuhr/Unionswaren
    - (4) Einfuhr/Freizone
    - (5) Gegenstände
  - 2. Sinngemäße Geltung der Vorschriften für Zölle (§ 21 Abs. 2 UStG)**
    - (6) Anwendung der zollrechtlichen Zollvorschriften
    - a) Gesetzliche Ausnahmen von der sinngemäßen Geltung (§ 21 Abs. 2 UStG)
      - (7) (gestrichen)
      - (8) Passive Veredelung
    - b) Sonstige Ausnahmen
      - (9) Freizonen
      - (10) Endverwendung – tariflich
      - (11) Endverwendung – außertariflich
      - (12) Vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben
      - (13) Sicherheitsleistung
  - 3. Vorsteuerabzug**
    - a) Allgemeines
      - (14) Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer
      - (15) Zum Vorsteuerabzug Berechtigte
      - (16) Nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigte
      - (17) (gestrichen)
      - (18) Zweifel
    - b) Nachweise für den Vorsteuerabzug (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 UStG)
      - (19) Zollamtlicher Beleg
      - (20) Zollamtlicher Beleg bei Abwicklung über das IT-Verfahren ATLAS (Teilnehmereingabe)
      - (21) Zollamtlicher Beleg bei vereinfachter Zollanmeldung und Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
      - (22)-(24) Ersatzbeleg
      - (25) Verlust des zollamtlichen Belegs
      - (26) Gebühren

1) Az.: III B 1 – Z 8101/07/0003 – Dok.-Nr. 2008/0332490 (E-VSF-Nachrichten N 57 2008 Nr. 283 vom 24.9.2008), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 16.12.2019 (III C 3 – S 7155-a/19/10001 :001).

## I. Allgemeines

### 1. Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer

(1) Der Einfuhrumsatzbesteuerung unterliegt die Einfuhr von Gegenständen im Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg.

(2) Der Tatbestand der Einfuhr setzt das Verbringen von Nicht-Unionware in das Inland oder in die bezeichneten österreichischen Gebiete voraus, soweit dieser Vorgang grundsätzlich der Besteuerung unterliegt, d.h. eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht.

Eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht in sinngemäßer Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit der Zollschuld (§§ 13 Abs. 2, § 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77ff. UZK).

(3) Einfuhr ist auch das Verbringen von Unionswaren mit Herkunft aus einem umsatzsteuerrechtlichen Drittgebiet in das Inland, soweit dieser Vorgang steuerbar ist.

Das umsatzsteuerrechtliche Drittgebiet ist der Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) nicht gilt (Art. 1 Abs. 3 UZK).

Es umfasst folgende Gebiete:

- Finnland: Ålandinseln,
- Frankreich: Überseeische Departements,
- Griechenland: Berg Athos,
- Vereinigtes Königreich: Kanalinseln,
- Spanien: Kanarische Inseln.

Für die Gegenstände, die aus einem umsatzsteuerrechtlichen Drittgebiet in das Inland verbracht werden, sind gemäß Art. 114 UZK-DA die zollrechtlichen Vorschriften des Titels IV Kapitel 2 des UZK-DA sowie der Art. 133-152 UZK anzuwenden.

#### **Hinweis:**

Bei schriftlichen oder mittels Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen ist in Feld 37 zweites Unterfeld die Codierung 5F0 anzugeben.

(4) Einfuhr ist auch das Verbringen von Gegenständen aus einer Freizone, soweit dieser Vorgang steuerbar ist.

(5) Der Inhalt des umsatzsteuerrechtlichen Begriffs „Gegenstand“ deckt sich mit dem zollrechtlichen Begriff „Ware“ (vgl. VSF Z 06 01 Abs. 1) und wird im Folgenden entsprechend verwendet.

## Anlage 2

### Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Art. 344 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen (2019/C 364/08)

Gültig für das Jahr 2020

#### Erläuterung

- a) Diese Liste berücksichtigt die Beiträge der Mitgliedstaaten, die innerhalb der in Art. 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1)</sup> gesetzten Frist bei der Kommission eingegangen sind.
- b) Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Liste aufgeführten Münzen die Kriterien des Art. 344 erfüllen und in diesen Mitgliedstaaten deshalb als Anlagegold zu behandeln sind. Demzufolge ist ihre Lieferung während des gesamten Kalenderjahres 2020 von der Mehrwertsteuer befreit.
- c) Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendstel.
- d) Die Lieferung einer nicht in dieser Liste verzeichneten Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn die Münze die entsprechenden Kriterien der MwSt.-Richtlinie erfüllt.
- e) Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge der Länder und der Bezeichnungen der Münzen geordnet. Münzen der gleichen Kategorie sind in aufsteigender Reihenfolge ihres Werts geordnet.
- f) Die Bezeichnung der Münzen entspricht der auf ihnen angegebenen Währung. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung soweit möglich in Klammern.

Land der Ausgabe	Münzen	Land der Ausgabe	Münzen
Afghanistan	(20 Afghani)	Alderney	20 Franga
	10.000 Afghani		50 Franga
	(1/2 Amani)		100 Franga
	(1 Amani)		Quarter Sovereign
	(2 Amani)		Half Sovereign
	(4 Grams)		One Sovereign
	(8 Grams)		Double Sovereign
	1 Tilla		Five Sovereigns
2 Tillas	Twenty Sovereigns		
Albanien	20 Leke		1 Pound
	50 Leke	2 Pounds	
	100 Leke	5 Pounds	
	200 Leke	20 Pounds	
	500 Leke	25 Pounds	
	10 Franga	50 Pounds	

1) ABl. (EU) L 347, S. 1 vom 11.12.2006.

# A 06 93-3

## Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke <sup>1)</sup>

### Inhalt

<b>(100-115)</b>	<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>
(100)	1.	Spezifische Rechtsgrundlagen
(101-109)	2.	Grundsätze
(110-115)	3.	Begriffsbestimmungen
<b>(200-215)</b>	<b>II.</b>	<b>Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union</b>
(200-201)	1.	Allgemeines zum Ausfuhrnachweis
(202-212)	2.	Ausfuhrverfahren
(202-203)	a)	mit elektronischer Ausfuhranmeldung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Normalverfahren)
(204)	aa)	Luft-, See- und Schienengüterverkehr
(205-206)	bb)	Postverkehr
(207-208)	b)	Ausfallverfahren
(209-210)	c)	mündliche Ausfuhranmeldung
(211-212)	d)	Erladigung durch Alternativnachweis
(213-215)	3.	Versandverfahren
<b>(300-317)</b>	<b>III.</b>	<b>Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr</b>
(300-307)	1.	Allgemeines
(308-309)	2.	Ausfuhrnachweis
(310-315)	3.	Abnehmernachweis
(316-317)	4.	Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten
<b>(400-407)</b>	<b>IV.</b>	<b>Regelungen zur Ausfuhr von Fahrzeugen</b>
(400-401)	1.	Allgemeines
(402-403)	2.	Fahrzeuge, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen
(404)	3.	Fahrzeuge auf eigener Achse

1) Az.: III B 1 – A 0693/06/0004:004 – Dok.-Nr. 2013/0857708 (E-VSF-Nachrichten N 61 2012 Nr. 323 vom 20.12.2012), zuletzt geändert durch E-VSF-Nachrichten N 25 2019 Nr. 109 vom 23.9.2019.

## **I. Allgemeines**

### **1. Spezifische Rechtsgrundlagen**

(100) Diese Dienstvorschrift betrifft die Anwendung und Umsetzung folgender Regelungen:

- Umsatzsteuergesetz – UStG
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV
- VO (EU) Nr. 952/2013 – E-VSF Z 02 01 – Unionszollkodex – UZK
- VO (EU) Nr. 2015/2446 – E-VSF Z 02 02-1 – Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex – UZK-DA
- VO (EU) Nr. 2015/2447 – E-VSF Z 02 02-2 – Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex – UZK-IA
- Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV

### **2. Grundsätze**

(101) Die Dienstvorschrift regelt die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Erteilung des Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke.

(102) Nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG sind Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

(103) Da kein spezielles Überwachungsverfahren für Umsatzsteuerzwecke existiert, wird grundsätzlich das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für diesen Zweck genutzt. Die Einhaltung der für dieses Verfahren geltenden Vorschriften bleibt unberührt.

(104) Der Unternehmer oder der Abnehmer hat die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes der Lieferung oder des veredelten Gegenstandes in das Drittlandsgebiet gegenüber den Landesfinanzbehörden durch Belege nachzuweisen (Ausfuhrnachweis; Anlagen 1-3). Der Ausfuhrnachweis ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG.

(105) Nach § 4a UStG erhalten Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstands, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb lastet, wenn – neben anderen Voraussetzungen – der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt und dies nachgewiesen wird. Dieser Nachweis muss in gleicher Weise wie bei Ausfuhrlieferungen geführt werden (§ 24 Abs. 2 UStDV).

(106) Die Zollstellen erteilen in den Fällen der Abs. 103 und 104 den Ausgangsvermerk entsprechend den in dieser Vorschrift beschriebenen Verfahren.

# BMF-Schreiben

## Inhaltsübersicht

- vom 1.4.1999 Einführung eines Fiskalvertreters in das Umsatzsteuerrecht  
IV D 2 – S 7395
- vom 5.8.2004 Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für die in der Anlage 2 des  
IV B 7 – S 7220 UStG bezeichneten Gegenstände (Auszug)
- vom 21.3.2006 Umsatzsteuer; Steuersatz für Lieferung sog. Kombinationsartikel  
IV A 5 – S 7220
- vom 23.10.2006 Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für  
IV A 5 – S 7220 Umsatzsteuerzwecke
- vom 15.9.2009 Umsatzsteuer; Erleichterungen für die Trennung der Bemessungs-  
IV B 8 – S 7390 grundlagen durch Unternehmer, die steuerfreie Umsätze nach  
§ 4 Nr. 3 UStG ausführen (Abschnitt 259 Abs. 18 und 19 UStR)
- vom 3.5.2010 Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a),  
IV D 3 – S 7134 § 6 UStG): IT-Verfahren „ATLAS-Ausfuhr“ – Pflicht zur Teilnahme  
am elektronischen Ausfuhrverfahren seit 1.7.2009; Auswirkungen  
auf den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
- vom 5.5.2010 Umsatzsteuer; Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b) i.V.m.  
IV D 3 – S 7141 § 6a UStG für innergemeinschaftliche Lieferungen
- vom 15.6.2010 Umsatzsteuer; Zusammenfassende Meldung (§ 18a Umsatz-  
IV D 3 – S 7427 steuergesetz)
- vom 6.2.2012 Umsatzsteuer; Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuer-  
IV D 3 – S 7134 befreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a), § 6 UStG);  
Änderungen der §§ 9-11, 13 und 17 UStDV durch die Zweite Ver-  
ordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen
- vom 16.9.2013 Umsatzsteuer; Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuer-  
IV D 3 – S 7141 befreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1  
Buchst. b), § 6a UStG) – Änderungen der §§ 17a und 74a UStDV  
durch die 11. Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durch-  
führungsverordnung
- vom 25.10.2013 Umsatzsteuer; Ausstellung von Rechnungen – Änderungen der  
IV D 2 – S 7280 §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
- vom 10.12.2013 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG);  
IV D 3 – S 7279 Vordruckmuster USt 1 TS – Bescheinigung über die Ansässigkeit  
im Inland (§ 13b Abs. 7 Satz 4 UStG)

- vom 4.2.2014  
IV D 3 – S 7424 Umsatzsteuerliche Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen; Vordruckmuster USt 1 TU und USt 1 TV
- vom 4.2.2014  
IV D 3 – S 7327 Umsatzsteuer; Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind
- vom 26.9.2014  
IV D 3 – S 7279 Umsatzsteuer; Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- vom 17.10.2014  
IV D 3 – S 7359 Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59-62 UStDV); Gegenseitigkeit (§ 18 Abs. 9 Satz 4 UStG)
- vom 23.1.2015  
IV D 3 – S 7134 Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a), § 6 UStG): Anerkennung der Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
- vom 16.2.2016  
III C 3 – S 7359 Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59-62 UStDV) bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen
- vom 21.3.2017  
III C 3 – S 7359 Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer seit 1.7.2016
- vom 2.6.2017  
III C 3 – S 7359 Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) (USt 1 TN); Einführung einer bundeseinheitlichen Bescheinigung
- vom 6.6.2017  
III C 3 – S 7532 Muster der Vordrucke für das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren nach § 4a UStG
- vom 15.11.2017  
III C 2 – S 7285 Umsatzsteuer; § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) – Rechnungen über Kleinbeträge
- vom 30.9.2019  
III C 3 – S 7344 Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020
- vom 5.11.2019  
III C 3 – S 7532 Umsatzsteuer; Neubekanntgabe von Vordruckmustern nach Anpassung auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung
- vom 17.12.2019  
III C 3 – S 7344 Muster der Umsatzsteuererklärung 2020
- vom 10.1.2020  
III C 3 – S 7133 Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“

**BMF-Schreiben vom 17.12.2019**

III C 3 – S 7344/19/10002 :001

## Muster der Umsatzsteuererklärung 2020

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2019 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- **USt 2 A**      **Umsatzsteuererklärung 2020,**
- **Anlage UN**   **zur Umsatzsteuererklärung 2020,**
- **Anlage FV**   **zur Umsatzsteuererklärung 2020,**
- **USt 2 E**      **Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2020.**

(2) Durch Art. 7 Nr. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG die Betragsgrenze des Vorjahresumsatzes von 17.500 EUR auf 22.000 EUR angehoben. Daraus folgt: Wenn der Umsatz (zzgl. Steuer) im Jahr 2019 nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat, der Unternehmer zu Beginn des Jahres 2020 nicht von einer Überschreitung der Betragsgrenze von 50.000 EUR im Jahr 2020 ausgegangen ist und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG auch nicht verzichtet hat, hat er im **Vordruckmuster USt 2 A** die Zeilen 33 und 34 (Kennzahl – Kz – 238 und 239) auszufüllen.

(3) Durch Art. 12 Nr. 9 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate auf die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten ergänzt. Derartige Umsätze sind im **Vordruckmuster USt 2 A** ab 1.1.2020 vom leistenden Unternehmer in der Zeile 105 (Kz 209) und vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 101 (Kz 877/878) gesondert anzugeben.

(4) Durch Art. 12 Nr. 17 und 20 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 § 22b Abs. 2 UStG geändert. Danach hat der Fiskalvertreter der Umsatzsteuererklärung als Anlage eine Aufstellung beizufügen, die die von ihm vertretenen Unternehmer mit deren jeweiligen Besteuerungsgrundlagen enthält. Diese Regelung ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 enden.

2020

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung beachten –

Zelle	An das Finanzamt	Eingangsstempel					
1							
2	<b>Steuernummer</b>						
3							
4	Umsatzsteuererklärung	121					
5							
6	Berechtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) <span style="float: right;">110</span>	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">50</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">20</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> </tr> </table> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">99</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">11</td> </tr> </table>	50	20	1	99	11
50	20	1					
99	11						
7	<b>A. Allgemeine Angaben</b>						
8	Name des Unternehmers						
9	ggf. abweichender Firmenname						
10	Art des Unternehmens						
11	Straße						
12	Hausnummer	Hausnummerzusatz      Adressergänzung					
13	PLZ	Ort					
14	PLZ	Postfach      Telefon					
15	E-Mail-Adresse						
16	Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) .....	125					
17	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.						
18	Fiskalvertreter (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) .....	126					
19	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage FV bei.						
20	<b>Dauer der Unternehmereigenschaft</b>						
21	(nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020)      vom      bis zum						
22	1. Zeitraum .....	T T M M    T T M M					
23	2. Zeitraum .....	T T M M    T T M M					
24	Die Steuer wurde nach <b>vereinbarten Entgelten</b> (falls ja, bitte eine „1“ eintragen), nach <b>vereinbarten Entgelten</b> (falls ja, bitte eine „2“ eintragen) oder nach <b>vereinbarten und vereinnahmten Entgelten</b> (falls ja, bitte eine „3“ eintragen) berechnet .....	133					
25	<b>Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG).</b> Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.						
26	<b>Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten</b> (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) .....	129					
27	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.						
28	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) .....	123					
29	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuerklärung“ zu kennzeichnen ist.						
30	<b>Datenschutzhinweis:</b> Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <a href="http://www.finanzamt.de">www.finanzamt.de</a> (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.						

2020USt2A501
- Dez. 2019 -
2020USt2A501

# Begleitpapiere für **Ausführsendungen**

begründet von Hans Langendorf, IHK Hagen  
betreut von Marc Bauer, IHK Region Stuttgart und Anna Gayk, Mendel Verlag

■ Stand Juni 2020

## ■ **Demonstrationsversion**

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.



### **Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Mendel Verlag**

---

# Inhalt

## A Exportdokumentation

- A 0. Schematische Darstellung einer Exportdokumentation
- A 1. Grundlagen
  - A 1.1 Rechtliche Grundlagen
  - A 1.2 Grundbegriffe des Außenhandels
  - A 1.3 Innerbetriebliche Voraussetzungen
  - A 1.4 Einfuhrvorschriften der Empfangsländer
  - A 1.5 Auftragsvorschriften der Kunden
  - A 1.6 Aufbewahrungsvorschriften für Außenhandelsdokumente
- A 2. Warenverkehr im EU-Binnenmarkt (Binnenhandel)
  - A 2.1 Entstehung und Ziele der EG/EU
  - A 2.2 Zollunion der EU
    - A 2.2.1 Zollgebiet/Zolltarif/Unionszollkodex
    - A 2.2.2 Unionswaren/Nicht-Unionswaren
    - A 2.2.3 Territoriale Besonderheiten
  - A 2.3 Innergemeinschaftlicher Warenverkehr
    - A 2.3.1 Intrastat
    - A 2.3.2 Umsatzsteuerregelung
    - A 2.3.3 Verbrauchsteuerregelung
  - A 2.4 Lieferantenerklärungen
    - A 2.4.1 Einzel- und Langzeiterklärungen
    - A 2.4.2 Auskunftsblatt INF 4
- A 3. Warenverkehr mit Drittländern (Außenhandel)
  - A 3.1 Ausfuhrverfahren: Ausfuhranmeldung
    - A 3.1.1 Ausfuhrverfahren: Standardzollanmeldung
    - A 3.1.2 Ausfuhrverfahren: Vereinfachte Verfahren
    - A 3.1.3 Abschluss von offenen Ausfuhrverfahren
  - A 3.2 Sicherheit im internationalen Warenverkehr
  - A 3.3 Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter
    - A 3.3.1 Exportkontrolle
    - A 3.3.2 Länder- und personenbezogene Embargos
    - A 3.3.3 Embargoländer
    - A 3.3.4 Technische Exportkontrolle/Güterlisten
    - A 3.3.5 Nicht gelistete Güter/Catch All
    - A 3.3.6 Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung
    - A 3.3.7 Allgemeine Genehmigungen
    - A 3.3.8 Betriebliche Umsetzung der Exportkontrolle
  - A 3.4 Rechnungen und Transportdokumente
    - A 3.4.1 Rechnungen
    - A 3.4.2 Transportdokumente
  - A 3.5 Versandverfahren
    - A 3.5.1 Unionsversandverfahren/gemeinsame Versandverfahren
    - A 3.5.2 Versanddokument T2L
    - A 3.5.3 Carnets TIR

A 3.6	Präferenz- und Freiverkehrsdokumente
A 3.6.1	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
A 3.6.2	Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
A 3.6.3	Ursprungserklärungen
A 3.6.4	Warenverkehrsbescheinigung A.TR.
A 3.6.5	Vereinfachte Verfahren (ermächtigter Ausführer und REX)
A 3.6.6	Formblatt EUR.2
A 3.8	Ursprungszeugnisse
A 3.8.1	Übersicht der Mindestvorschriften
A 3.8.2	Beantragung und Ausstellung
A 3.8.3	„Made in ...“-Warenmarkierung
A 3.9	Carnets A.T.A./C.P.D.
A 3.9.1	Vordrucke
A 3.9.2	Beantragung und Ausstellung
A 3.9.3	Kurzmerkblätter A.T.A./C.P.D.
A 3.10	Andere Verfahren der vorübergehenden Verwendung
A 4.	Bescheinigungen, Beglaubigungen und Legalisierung
A 5.	Allgemeine Auskunfts- und Kontaktstellen für die Exportdokumentation

**B Länderblätter A-Z**

Abu Dhabi (Abu Sabi) <i>siehe</i> Vereinigte Arabische Emirate	Dschibuti, Republik
Adschman (Ajman) <i>siehe</i> Vereinigte Arabische Emirate	Dubai <i>siehe</i> Vereinigte Arabische Emirate
Ägypten, Arabische Republik	Ecuador, Republik
Äquatorialguinea, Republik	Elfenbeinküste <i>siehe</i> Côte d'Ivoire
Äthiopien, Demokratische Bundesrepublik	El Salvador, Republik
Afghanistan, Islamische Republik	Eritrea, Staat
Albanien, Republik	Estland, Republik
Algerien, Demokratische Volksrepublik	Eswatini, Königreich (ehem. Swasiland)
Andorra, Fürstentum	Europäische Union (EU)
Angola, Republik	EWG <i>siehe</i> Europäische Union (EU)
Antigua und Barbuda	Färöer <i>siehe</i> Dänemark
Argentinien, Argentinische Republik	Falklandinseln, Britische Kronkolonie
Armenien, Republik	Fidschi, Republik
Aruba (autonomer Teil der Niederlande)	Finnland, Republik
Aserbaidshjan, Republik	Formosa <i>siehe</i> Taiwan
Australien	Frankreich, Französische Republik (einschließlich Fürstentum Monaco)
Bahamas, Commonwealth der	Französische Departements in Amerika
Bahrain, Königreich	Französische Übersee-Territorien
Bangladesch, Volksrepublik	Fudschaira (Fujairah) <i>siehe</i> Vereinigte Arabische Emirate
Barbados	Gabun, Gabunische Republik
Belarus, Republik <i>siehe</i> Weißrussland	Gambia, Islamische Republik
Belgien, Königreich	Georgien
Belize	Ghana, Republik
Benin, Republik	Gibraltar, Britische Kronkolonie
Bermuda, Britische Kronkolonie	Grenada
Bhutan, Königreich <i>siehe</i> Indien	Griechenland, Hellenische Republik
Bolivien, Republik	Grönland <i>siehe</i> Dänemark
Bosnien und Herzegowina	Großbritannien <i>siehe</i> Vereinigtes Königreich
Botsuana, Republik	Guam <i>siehe</i> USA
Brasilien, Föderative Republik	Guatemala, Republik
Brunei Darussalam	Guinea, Republik
Bulgarien, Republik	Guinea-Bissau, Republik
Burkina Faso	Guyana, Kooperative Republik
Burma <i>siehe</i> Myanmar	Haiti, Republik
Burundi, Republik	Honduras, Republik
Cabo Verde, Republik	Hongkong, China
Ceuta und Melilla	Indien, Republik
Chile, Republik	Indonesien, Republik
China, Republik <i>siehe</i> Taiwan	Irak, Republik
China, Volksrepublik	Iran, Islamische Republik
Costa Rica, Republik	Irland
Côte d'Ivoire, Republik (ehem. Elfenbeinküste)	Island, Republik
Dänemark, Königreich (einschließlich Färöer und Grönland)	Israel, Staat
Dominica, Commonwealth	Italien, Italienische Republik
Dominikanische Republik	

Jamaika  
Japan  
Jemen, Republik  
Jordanien, Haschemitisches Königreich  
Jungfern-Inseln *siehe* USA

Kambodscha, Königreich  
Kamerun, Republik  
Kanada  
Kanarische Inseln *siehe* Spanien  
Kap Verde *siehe* Cabo Verde  
Kasachstan, Republik  
Katar, Staat  
Kenia, Republik  
Kirgisistan, Republik  
Kiribati/Salomonen/Tuvalu  
Kolumbien, Republik  
Komoren, Union  
Kongo, Demokratische Republik  
Kongo, Republik  
Korea (Nord-), Demokratische Volksrepublik Korea  
Korea (Süd-), Republik Korea  
Kosovo, Republik  
Kroatien, Republik  
Kuba, Republik  
Kuwait, Staat

Laos, Demokratische Volksrepublik  
Lesotho, Königreich  
Lettland, Republik  
Libanon, Libanesische Republik  
Liberia, Republik  
Libyen  
Liechtenstein, Fürstentum  
Litauen, Republik  
Luxemburg, Großherzogtum

Macau, China  
Madagaskar, Republik  
Malawi, Republik  
Malaysia  
Mali, Republik  
Malta, Republik  
Marokko, Königreich  
Mauretanien, Islamische Republik  
Mauritius, Republik  
Melilla *siehe* Ceuta und Melilla  
Mexiko, Vereinigte Mexikanische Staaten  
Moldau, Republik  
Monaco *siehe* Frankreich

Mongolei  
Montenegro  
Mosambik, Republik  
Myanmar, Republik der Union

Namibia, Republik  
Nauru, Republik  
Nepal, Königreich  
Neukaledonien *siehe* Französische Übersee-Territorien  
Neuseeland  
Nicaragua, Republik  
Niederlande, Königreich  
Niederländische Antillen  
Niger, Republik  
Nigeria, Bundesrepublik  
Nordirland *siehe* Vereinigtes Königreich  
Nord-Korea *siehe* Korea (Nord-)  
Nordmazedonien, Republik  
Norwegen, Königreich

Österreich, Republik  
Oman, Sultanat

Pakistan, Islamische Republik  
Palästinensische Gebiete  
Panama, Republik  
Panama-Kanalzone *siehe* USA  
Papua-Neuguinea, Unabhängiger Staat  
Paraguay, Republik  
Peru, Republik  
Philippinen, Republik der  
Polen, Republik  
Portugal, Portugiesische Republik  
(einschließlich Azoren- und Madeira-Archipel)  
Príncipe *siehe* São Tomé und Príncipe  
Puerto Rico *siehe* USA

Ras al Khaima *siehe* Vereinigte Arabische Emirate  
Ruanda, Republik  
Rumänien  
Russland, Russische Föderation

Salomonen *siehe* Kiribati/Salomonen/Tuvalu  
Sambia, Republik  
Samoa, Unabhängiger Staat  
Samoa (Amerikanisch-) *siehe* USA  
São Tomé und Príncipe, Demokratische Republik  
Saudi-Arabien, Königreich  
Schardscha (Sharjah) *siehe* Vereinigte Arabische Emirate  
Schweden, Königreich  
Schweiz, Schweizerische Eidgenossenschaft

Senegal, Republik	Tschad, Republik
Serbien, Republik	Tschechien, Tschechische Republik
Seychellen, Republik	Türkei, Republik
Sierra Leone, Republik	Tunesien, Tunesische Republik
Simbabwe, Republik	Turkmenistan, Republik
Singapur, Republik	Tuvalu <i>siehe</i> Kiribati/Salomonen/Tuvalu
Slowakei, Slowakische Republik	Uganda, Republik
Slowenien, Republik	Ukraine
Somalia, Bundesrepublik	Umm al Kaiwain (Umm al Qaiwan) <i>siehe</i> Vereinigte Arabische Emirate
Spanien, Königreich (einschließlich Kanarische Inseln)	Ungarn
Sri Lanka, Demokratische Sozialistische Republik	UNO-Treuhandgebiete im Pazifik <i>siehe</i> USA
St. Helena, Britische Kronkolonie	Uruguay, Republik
St. Kitts und Nevis, Föderation <sup>1)</sup>	USA, Vereinigte Staaten von Amerika
St. Lucia	Usbekistan, Republik
St. Vincent und die Grenadinen	Vanuatu, Republik
Sudan, Republik	Vatikanstadt
Südafrika, Republik	Venezuela, Bolivarische Republik
Süd-Korea <i>siehe</i> Korea (Süd-)	Vereinigte Arabische Emirate
Südsudan, Republik	Vereinigte Staaten von Amerika <i>siehe</i> USA
Suriname, Republik	Vereinigtes Königreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Syrien, Arabische Republik	Vietnam, Sozialistische Republik
Tadschikistan, Republik	Virgin Islands (amerikanischer Teil) <i>siehe</i> USA
Taiwan, Republik China	Wallis und Futuna <i>siehe</i> Französische Übersee-Territorien
Tansania, Vereinigte Republik	Weißrussland (Belarus, Republik)
Thailand, Königreich	Zentralafrikanische Republik
Tobago <i>siehe</i> Trinidad und Tobago	Zypern, Republik
Togo, Republik	
Tonga, Königreich	
Trinidad und Tobago, Republik	

*Anmerkung der Redaktion:* Die in den Länderblättern aufgeführten Daten zu Handelsvolumina stammen aus der Außenhandelsdatenbank des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.  
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2019.

1) Auch als St. Christoph und Nevis bezeichnet.

### **C Rahmenbedingungen**

- C 1. Incoterms®
- C 2. Zahlungsbedingungen im Außenwirtschaftsverkehr
  - C 2.1 Dokumentenakkreditiv
  - C 2.2 Dokumenteninkasso
- C 3. Meldevorschriften
  - C 3.1 Meldevordrucke
  - C 3.2 Gesetzliche Grundlagen
- C 4. Vorversandkontrollen
- C 5. Holzverpackungen
- C 6. Boykott-Regelungen

### **D Adressen, Übersichten, Merkblätter**

- D 1. Verzeichnis der Staatennamen
- D 2. Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- D 3. Währungen der Welt
- D 4. Auskunft- und Kontaktstellen
  - D 4.1 Auskunft- und Kontaktstellen im Inland
  - D 4.2 Auskunft- und Kontaktstellen im Ausland
- D 4.3 Anschriften der Auslandshandelskammern
- D 5. Länderlisten
  - D 5.1 GATT/WTO-Anwender-/Teilnehmerstaaten
  - D 5.2 APS-, EBA-, ÜLG- und MAR-Länderlisten
  - D 5.3 Anwenderstaaten des Harmonisierten Systems (HS)
- D 6. Harmonisiertes System und Warennomenklaturen
- D 7. Doppelbesteuerungsabkommen
- D 8. Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)
- D 9. Verbindliche Ursprungsauskunft (vUA)
- D 10. Merkblatt zu Zollanmeldungen
- D 11. Leitfaden zur Intrahandelsstatistik
- D 12. Fachbegriffe Außenwirtschaft
- D 13. Abkürzungsverzeichnisse
  - D 13.1 Internationale Organisationen und Abkommen
  - D 13.2 Handelsübliche englische Abkürzungen
  - D 13.3 Allgemeine Abkürzungen

## Zollunion der EU

Mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts zum 1.1.1993 und dem Inkrafttreten des einheitlichen europäischen Zollkodex am 1.1.1994 ist die Zollunion der EU vollständig realisiert worden.

Eine Zollunion fasst mehrere Staaten zu einem Zollgebiet mit einem einheitlichen Außenzoll, der sich in einem gemeinsamen Zollsatz ausdrückt, zusammen. Das bedeutet, dass es gleichgültig ist, über welchen Mitgliedstaat eine Ware in eine Zollunion eingeführt wird, es kommt immer derselbe Zollsatz zur Anwendung. Innerhalb einer Zollunion werden keine Zölle erhoben. Der Ursprung der Ware spielt, im Gegensatz zu einer Freihandelszone, keine Rolle.

Handelspolitische Maßnahmen gelten ebenfalls einheitlich, d.h. Antidumping- und Antisubventionszölle werden einheitlich erhoben. Auch Mengenbeschränkungen gelten einheitlich. Verbote und Beschränkungen werden weitgehend einheitlich administriert.

Es gilt ein gemeinsames Zollrecht; Verfahren und Regeln sollen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten identisch sein. Der Zollkodex der Union (UZK) sowie der delegierte Rechtsakt (DA), der Übergangsrechtsakt (TDA) und der Durchführungsrechtsakt (IA) bilden den gemeinsamen Rechtsrahmen für die 27 Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten<sup>1)</sup> und für die Unternehmen (Wirtschaftsbeteiligte). In der Praxis ist es eine Daueraufgabe, einen einheitlichen Rechtsraum zu schaffen. Durch verschiedene, die Binnengrenzen überschreitende Projekte wird dies von der Europäischen Kommission gefördert. Unter anderem zählen dazu einheitliche elektronische Zollverfahren, verbindliche Zollsatz- und Ursprungsauskünfte mit europaweiter Wirkung und Bewilligungen für vereinfachte Verfahren, die in mehreren EU-Staaten gelten (einzige Bewilligungen).

---

1) Trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU zum 1.2.2020 gelten weite Teile des EU-Rechts in einer Übergangsphase bis voraussichtlich zum 31.12.2020 weiter.

# Zollgebiet/Zolltarif/Zollrecht

## Zollgebiet (Art. 4 UZK) <sup>1)</sup>

Seit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts zum 1.1.1993 wird der Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nicht mehr von den Zollbehörden überwacht. Einfuhrabgaben wie Zölle, Einfuhrumsatzsteuer oder Verbrauchsteuern werden an den Binnengrenzen nicht mehr erhoben. Gegenüber Drittländern – also Staaten, die nicht der EU angehören – wenden alle Mitgliedstaaten gemeinsame Zollvorschriften an und erheben einheitliche Außenzölle (sog. Zollunion).

Das Zollgebiet entspricht dabei grundsätzlich dem Hoheitsgebiet der zurzeit 27 Mitgliedstaaten <sup>2)</sup>. Historische, wirtschaftliche oder geografische Besonderheiten führen jedoch bei einigen der 15 „alten“ Mitgliedstaaten zu Besonderheiten.

Die Küstengewässer um das und der Luftraum über dem Zollgebiet werden ebenfalls dem Zollgebiet zugerechnet. Darüber hinaus gehören Zolllager und Freizonen trotz ihres Sonderstatus ebenfalls zum Zollgebiet der Union (Art. 237 und 243 UZK).

Als zum Zollgebiet der Union gehörend gilt das Gebiet des Fürstentums Monaco (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a) UZK) und das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs (Art. 4 Abs. 2 Buchst. b) UZK). Aufgrund eines entsprechenden Zollabkommens ist die französische Zollbehörde auch für das monegasische Staatsgebiet zuständig.

Die EU hat mit Andorra, San Marino und der Türkei Übereinkommen über die Gründung einer Zollunion abgeschlossen. Trotzdem gehören die Gebiete dieser Länder nicht zum Zollgebiet der Union.

## Art. 4 UZK – Zollgebiet

(1) Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume:

- das Gebiet des Königreichs Belgien, das Gebiet der Republik Bulgarien,
- das Gebiet der Tschechischen Republik,
- das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands,
- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23.11.1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),
- das Gebiet der Republik Estland,

1) VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, in der zurzeit gültigen Fassung.

2) Trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU zum 1.2.2020 gelten weite Teile des EU-Rechts in einer Übergangsphase bis voraussichtlich zum 31.12.2020 weiter.

## Langzeit-Lieferantenerklärung (Anhang 22-16 IA)

Langzeit-Lieferantenerklärungen (Anhang 22-16 IA) werden für regelmäßige gleich geartete Warensendungen über einen längeren Zeitraum verwendet. Dabei beträgt die maximale Geltungsdauer 2 Jahre, gerechnet vom Tag der Ausfertigung. Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend abgegeben werden. In diesem Fall darf die Geltungsdauer 1 Jahr vor dem Tag der Ausfertigung nicht überschreiten. Der Beginn der Geltungsdauer darf nicht mehr als 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen. Die Ausfertigung von Langzeit-Lieferantenerklärungen für sich überschneidende Zeiträume in Vergangenheit und Zukunft ist seit dem 1.5.2016 nicht mehr möglich, sodass in diesem Fall 2 Lieferantenerklärungen ausgefertigt werden müssen.

Nachfolgende Angaben dienen als praktische Ausfüllhinweise:

### — Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

**Beispiel:**

„Gipskartonplatten Typ 37 (Pos. 6809)“

Hierbei ist die übliche Bezeichnung der Ware(n), wie sie auch in den Handelspapieren (z.B. Rechnungen oder Lieferscheine) verwendet wird, aufzuführen. Die Ware ist dabei so genau zu bezeichnen, dass ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann (Art. 61 Abs. 2 IA).

Möglich ist auch der Verweis auf eine beigelegte Aufstellung (z.B. „siehe anliegende Aufstellung“). Um Verwechslungen auszuschließen, sollte auch von der Anlage auf die Lieferantenerklärung verwiesen werden.

Die Angabe einer Warennummer – wie einer Position des Harmonisierten Systems im obigen Beispiel – ist möglich aber nicht vorgeschrieben. Auch Artikelnummern können angegeben werden.

### — die regelmäßig an ... geliefert werden,

**Beispiel:**

„... die regelmäßig an Firma Heinrich Müller KG, Hellersbach 25, 58761 Kaltenbach geliefert werden,“

Hier ist der Name sowie die Anschrift des Käufers der Ware(n) aufzuführen. Nur so ist auch eine eindeutige Zuordnung möglich, für wen diese Erklärung bestimmt ist.

### — Ursprungserzeugnisse ... sind

**Beispiel:**

„Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union/Gemeinschaft sind“

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1.12.2009 wurde die Europäische Union (EU) Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft (EG) und hat im Gegensatz zu dieser eine eigene Rechtspersönlichkeit. Insofern gibt es

## Ausfuhrverfahren: Ausfuhranmeldung

Während bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten keine Zollformalitäten beachtet werden müssen, sieht dies beim Export in Länder außerhalb der EU (Drittländer) anders aus. Exportsendungen müssen grundsätzlich zur Ausfuhr bei der Zollverwaltung angemeldet werden. Die Zollanmeldung kann für Sendungen, die die folgenden Kriterien erfüllen, mündlich abgegeben werden:

- Warenwert unter 1.000 EUR (Gesamtzahl aller Sendungen an denselben Empfänger auf Basis eines Ausfuhrvertrags)
- Gewicht unter 1.000 kg
- keine Genehmigungen erforderlich

Für alle anderen Sendungen ist eine elektronische Ausfuhranmeldung vorgeschrieben. Diese Anmeldung muss in Deutschland nicht (wie dies in den meisten anderen Ländern vorgeschrieben ist) durch einen Zollagenten erfolgen. Jedes Unternehmen kann die Anmeldung selbst vornehmen, es ist lediglich eine Registrierung bei der Zollverwaltung erforderlich. Auf dieser Basis wird eine EORI-Nummer zugeteilt.

Die Ware muss in das zollrechtliche **Ausfuhrverfahren** im Sinne des Unionszollkodex (UZK) überführt werden. Weitere Regelungen des Ausfuhrverfahrens befinden sich in den Durchführungsrechtsakten zum UZK: im DA sowie im IA und den Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie des Zollverwaltungsgesetzes.

Das Ausfuhrverfahren dient dazu, den Warenverkehr mit Drittländern zu überwachen. Dieser ist zwar grundsätzlich frei, allerdings bestehen einige Beschränkungen (handelspolitische Maßnahmen), die einer Durchsetzung bedürfen. Dazu gehört vor allem der Bereich der Exportkontrolle. Diese Beschränkungen ergeben sich aus dem EU-Recht (z.B. aus der EG-Dual-use-Verordnung) oder dem nationalen Recht.

Die Außenhandelsstatistik basiert auf den im Rahmen des Ausfuhrverfahrens erfassten Daten und wertet die getätigten Ausfuhren aus. Sie wird unter Zuständigkeit des Statistischen Bundesamts auf der Grundlage der elektronischen Ausfuhranmeldungen erstellt.

Zur Überführung in das Ausfuhrverfahren bedarf es – wie bei jedem anderen Zollverfahren – einer Zollanmeldung, der **Ausfuhranmeldung**. Diese muss gemäß Art. 6 Abs. 1 UZK i.d.R. elektronisch abgegeben werden. In Deutschland erfolgt dies im Zollsystem ATLAS.

Im Normalverfahren ist diese Anmeldung an die Binnenzollstelle (**Ausfuhrzollstelle**) zu adressieren. Die Zollstelle prüft die Anmeldung und die dazugehörige Ware und fertigt die Ware zum Ausfuhrverfahren ab. Dabei wird das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) mit einer Vorgangsnummer (MRN) und einem Barcode erstellt. Das ABD begleitet die Ware zur Grenze. Dort überwacht die Grenzzollstelle (**Ausgangszollstelle**) den körperlichen Ausgang der Ware. Bei der Binnenzollstelle erfolgt i.d.R. eine intensivere Überprüfung der Begleitdokumente und der Ware, was zu einer Beschleunigung

# Präferenz- und Freiverkehrsdokumente

## 1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Darstellungen enthalten einen Überblick über die Bedeutung und Anwendung von Präferenzdokumenten. Darin eingebunden ist der Freiverkehrsnachweis A.TR.<sup>1)</sup> für die Türkei. Neben einer Übersicht der derzeit bestehenden Präferenzabkommen der EU werden die präferenzursprungsrechtlichen Grundlagen genau erläutert.

Von den Präferenzdokumenten abzugrenzen ist das Ursprungszeugnis, insbesondere dessen materiell-rechtliche Grundlage (nichtpräferenzielles Ursprungsrecht). Einzelheiten hierzu sind in A 3.8 enthalten.

An dieser Stelle wird auf die Bausteine des „**Warenursprungs- und Präferenzrechts**“ hingewiesen. Grundsätzlich wird zwischen 3 Arten des Warenursprungs unterschieden:

### Präferenzialer Ursprung (siehe A 3.6)

**Rechtsgrundlagen**      Regelungen im Rahmen der Präferenzabkommen der EU (Ursprungsprotokolle)

**Nachweise**              WVB EUR.1/WVB EUR-MED  
Formblatt EUR.2  
Präferenzursprungserklärung  
Lieferantenerklärung

### Nichtpräferenzialer Ursprung (siehe A 3.8)

**Rechtsgrundlagen**      Art. 61 UZK sowie Art. 57-59 IA

**Nachweis**                Ursprungszeugnis

**Anforderungen**        bei der Einfuhr: Unterlagen, aus denen der Ursprungserwerb nach Art. 60 UZK (z.B. Rechnung, Lieferschein, Fertigungsunterlagen) hervorgeht

### Warenmarkierung „Made in ...“ (siehe A 3.8)

**Rechtsgrundlagen**      Gesetz über den Beitritt des Reichs zum Madrider Abkommen, 21.3.1925  
§ 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)  
Verkehrsauffassung  
Bestimmungen einzelner Länder

1) Mustervordruck siehe A 3.6.4.

## Kurzmerkblatt für die Ausstellung von Carnets A.T.A. für

# Bosnien und Herzegowina (BA)

Im Hinblick auf die Ausstellung von Carnets A.T.A. für Bosnien und Herzegowina sind grundsätzlich folgende Hinweise zu beachten:

1. Carnets A.T.A. können im Rahmen internationaler Übereinkommen (Istanbul-Konvention) für **Messe- und Ausstellungsgüter, Berufsausrüstung, Warenmuster**, Güter für Meetings und ähnliche Veranstaltungen und Verpackungen ausgestellt werden. Ebenfalls mögliche Anwendungsgebiete sind in Bosnien und Herzegowina: Waren für ein Herstellungsverfahren, Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke, persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren, Werbematerial für den Fremdenverkehr, Waren im Grenzverkehr, Waren für humanitäre Zwecke, Beförderungsmittel, Tiere sowie die vorübergehende Einfuhr von tragbaren Musikinstrumenten.
2. Als räumlicher Geltungsbereich für die Anwendung des Carnet-Verfahrens gilt das Zollgebiet Bosnien und Herzegowina.
3. In Bosnien und Herzegowina dürfen Carnets A.T.A. an folgenden Zollämtern abgefertigt werden:

### Grenzübergang Kroatien

- Bijaca (BIP)
- Brod
- Brcko
- Gorica
- Gradina
- Gradiška
- Hukica Brdo
- Ivanica
- Izacic
- Kamensko
- Orašje
- Šamac
- Strmica
- Željeznicka stanica Dobrljin (Dobrljin railway station)
- Željeznicka stanica Capljina (Capljina railway station)

- Željeznicka stanica Šamac (Šamac railway station)

### Grenzübergang Serbien

- Karakaj
- Pavlovica most
- Raca
- Uvac
- Vardište

### Grenzübergang Montenegro

- Deleuša
- Hum
- Klobuk
- Metaljka

### Grenzübergang im Lufttransport

- Airport Banja Luka
- Airport Mostar
- Airport Sarajevo
- Airport Tuzla

4. Die Carnets A.T.A. dürfen in **englischer, kroatischer, bosnischer oder serbischer Sprache** ausgestellt werden. Erfolgt die Ausstellung in einer anderen Sprache, kann eine Übersetzung verlangt werden, die vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen ist.

# Antigua und Barbuda

## Länderdaten

<b>Ländercode:</b>	AG
<b>Bevölkerung:</b>	98.179 Einwohner
<b>Fläche:</b>	442,6 qkm
<b>Bevölkerungsdichte:</b>	222 Einwohner/qkm
<b>Hauptstadt:</b>	St. John's (21.000 Einwohner)
<b>Häfen und Städte:</b>	Zollflughafen: V.C. Bird International Hafen: St. John's
<b>Geschäftssprache:</b>	Englisch
<b>Währung:</b>	1 Ostkaribischer Dollar (EC\$) = 100 Cents <sup>1)</sup>
<b>ISO-Währungscode:</b>	XCD
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System (HS)

## Wirtschaftsabkommen

- Mitglied der WTO
- Mitglied des karibischen Forums der afrikanischen, karibischen und pazifischen (AKP) Staaten (CARIFORUM)
- Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den CARIFORUM-Staaten
- Mitglied der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und des Gemeinsamen Karibischen Marktes (CSME)
- Freihandelsabkommen im Rahmen der CARICOM-Staaten mit der Dominikanischen Republik
- Partielle Präferenzabkommen im Rahmen der CARICOM-Staaten mit Kolumbien sowie Venezuela

<b>Handel mit Deutschland</b>	2017	2018	2019	
Deutscher Import	1,2	11,0	7,8	(in Mio. EUR)
Deutscher Export	13,6	14,9	7,8	(in Mio. EUR)

## Wichtige Exporthinweise

### Allgemeine Importbestimmungen

Die Wareneinfuhr nach Antigua und Barbuda ist weitestgehend liberalisiert. Für bestimmte Waren werden Importlizenzen benötigt, wenn diese aus einem Land eingeführt werden, das nicht Mitglied der Organisation Ostkaribischer Staaten (OECS)

1) Kursverhältnis zum EUR siehe D 3.

Die CTN ist beim Ivorischen Spediteursverband (Office Ivoirien des Chargeurs – OIC)<sup>1)</sup> unter dem Namen Bordereau de Suivi des Cargaisons (BSC) bekannt.<sup>2)</sup>

Schriftwechsel, Werbematerial, Gebrauchsanweisungen und Preisangebote sollten in französischer Sprache abgefasst sein. Es wird empfohlen, detailliertes Prospektmaterial in gut verständlichem Text vorzulegen. Die Preise können in EUR oder USD angegeben werden, und zwar FOB europäischer oder CIF afrikanischer Hafen.

### **Devisenvorschriften**

Von einigen Ausnahmen abgesehen müssen alle Einfuhrgeschäfte ab einem Wert von 10 Mio. XOF, die aus einem Land außerhalb der Franc-Zone kommen, bei einer autorisierten, ivorischen Bank domiziliert werden.

Der XOF ist an den EUR gebunden.

### **Zahlungsverkehr**

Es empfiehlt sich, auf Stellung eines **bestätigten unwiderruflichen Akkreditivs** zu bestehen, soweit es sich nicht um bekannte Unternehmen unter europäischer Leitung handelt. Bei Erstgeschäften sollten Bonitätsauskünfte eingeholt und die Möglichkeiten der Forderungsabsicherung ausgeschöpft werden. Die Zahlungsmoral hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Die ivorischen Geschäftsbanken erteilen Auskünfte im Allgemeinen unverzüglich auf Bitten ihrer europäischen Korrespondenzbanken.

### **Export- und Begleitpapiere**

#### **Ausfuhranmeldung**

Ausfuhrsendungen aus dem Zollgebiet der Union müssen ab einem Sendungswert von 1.000 EUR elektronisch angemeldet werden (in Deutschland: Zollsystem ATLAS-Ausfuhr). Bei technischen Problemen kann der Vordruck 033025 verwendet werden. Die Anmeldung erfolgt bei der für den Ausführer zuständigen Ausfuhrzollstelle. Üblicherweise wird das vervollständigte Dokument als Anlage für die Vorabanmeldung per CTN verlangt.

#### **Ausfuhrgenehmigung**

Für sensible Güter wie Rüstungsgüter, Dual-use-Güter, Abfall- und Gefahrgüter sind Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen bei den zuständigen Behörden auf den entsprechenden Vordrucken zu beantragen (z.B. Vordruck AG – Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung).

1) Siehe unter „Internetadressen“.

2) Näheres siehe unter „Weitere Begleitpapiere“.

## Handelsrechnung

Für die Verzollung sind Rechnungen im Original oder in Kopie (soweit nicht durch internationale Abkommen, die Island unterzeichnet hat, anders vorgesehen) erforderlich. Weitere Ausfertigungen, z.B. für genehmigende Behörden und/oder den Importeur, sollten dem Original beigelegt werden. Rechnungen können auch vorgelegt werden, wenn sie dem Importeur in anderer als schriftlicher Form zugegangen sind, etwa per Computer oder über Telekommunikationsmedien. Im Zweifelsfall kann die isländische Zollverwaltung (Tollstjóri)<sup>1)</sup> ein Original verlangen, das der Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Ankunft des Transportmittels vorgelegt werden muss. Die folgenden Angaben müssen enthalten sein:

- Verkäufer und Empfänger (Name, Anschrift, Staat)
- Käufer (wenn abweichend vom Empfänger)
- Ort und Datum der Ausstellung
- Verkaufsdatum
- Angaben über die Beförderung
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung, Menge
- Einzelpreise und Gesamtbetrag

## Packliste

Falls die Handelsrechnung keine genaue Übersicht über die in den einzelnen Packstücken gelieferten Waren gibt, ist der Sendung eine detaillierte Packliste beizufügen. Der Inhalt der Packstücke ist auf der Packliste in englischer Sprache übersichtlich mit Inhalt, Warenbeschreibung, Marken und Nummern sowie Brutto- und Nettogewichten aufzuführen.

## Warenverkehrsbescheinigungen und Präferenz-Ursprungserklärungen

Soweit die Voraussetzungen für eine Ausstellung nach den geltenden Präferenz-Ursprungsregelungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie Island, Lichtenstein und Norwegen gegeben sind, dürfen besondere Präferenzdokumente – EUR.1, Präferenz-Ursprungserklärung, EUR-MED, Erklärung auf der Rechnung EUR-MED – ausgestellt werden. Diese führen bei Vorlage zu einer bevorzugten Behandlung, insbesondere zur Zollfreiheit.

### — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Für Sendungen von über 6.000 EUR wird die vom Ausführender auszufüllende EUR.1 durch die zuständige Zollstelle ausgestellt. Vereinfachte Verfahren für Ausführender, die regelmäßig solche begünstigten Waren exportieren, können beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden (Präferenz-Ursprungserklärung gemäß unten stehendem Wortlaut<sup>2)</sup> mit „Ermächtigter Ausführender“/ Bewilligungs-Nr.).

1) Siehe unter „Auskünfte“.

2) Weitere Sprachfassungen siehe A 3.6.3.

**— Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

Für Sendungen von über 6.000 EUR wird die vom Ausführer auszufüllende EUR.1 durch die zuständige Zollstelle ausgestellt. Vereinfachte Verfahren für Ausführer, die regelmäßig solche begünstigten Waren exportieren, können beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden (Präferenz-Ursprungserklärung gemäß unten stehendem Wortlaut mit „Ermächtigter Ausführer“/Bewilligungs-Nr.).

**— Präferenz-Ursprungserklärung**

Für Sendungen bis 6.000 EUR kann vom Ausführer in der Handelsrechnung oder in einem anderen Handelspapier eine Erklärung nach folgendem vorgegebenen Wortlaut abgegeben werden: „Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind.“<sup>1)</sup> (Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift).

**Ursprungszeugnis**

Ein Ursprungszeugnis ist nicht generell erforderlich.

**Fracht- und Versanddokumente**

- **Seefracht:** Konnossement
- **Luftfracht:** Luftfrachtbrief

**Weitere Begleitpapiere****— Phytosanitäres Zertifikat**

Für lebende Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis vorzulegen. Dieses ist ggf. auch für pflanzliche Produkte erforderlich.

**— Veterinäre Zertifikate**

Für lebende Tiere sowie tierische Produkte sind entsprechende Gesundheitszeugnisse vorzulegen.

**— Reifungszertifikat**

Weinbrand, Rum oder Whiskey, der in kommerziellen Mengen auf die **Salomonen** bzw. nach **Tuvalu** importiert werden soll, muss mindestens über 2 Jahre (im Fall von Rum) oder 3 Jahre (im Fall von Weinbrand und Whiskey) in Holz gereift sein. Ein Zertifikat, welches diesen Umstand belegt, muss von einer im Exportland behördlich anerkannten Organisation ausgestellt und den salomonischen bzw. tuvalischen Zollbehörden vor Einfuhr vorgelegt werden.

---

1) Weitere Sprachfassungen siehe A 3.6.

## Einfuhrverfahren und -abgaben

### Zollbestimmungen und -verfahren

Eingeführte Waren können zum **zollrechtlich freien Verkehr** oder zu **besonderen Zollverfahren** angemeldet werden. Sowohl im Voraus als auch bei Ankunft der Waren in Panama muss mittels des elektronischen Zollabfertigungssystems SIGA (Sistema Integrado de Gestión Aduanera) das Cargo Manifest eingereicht werden. Die Fristen der Voranmeldung können je nach Transportmittel variieren. Im Fall von Seefracht ist das Cargo Manifest z.B. bereits vor Abfahrt des Schiffes im letzten Verladungshafen einzureichen.

Sämtliche kommerziellen Einfuhren mit einem Warenwert von mehr als 4.000 USD erfordern das Zwischenschalten eines Zollagenten, der die Zollformalitäten vornimmt.

#### — **Zolllager**

In Panama bestehen sowohl private als auch öffentliche Zolllager. Für die Einrichtung bzw. Errichtung von Zolllagern ist eine Genehmigung des Wirtschafts- und Industrieministeriums (Ministerio de Comercio e Industrias)<sup>1)</sup> erforderlich.

#### — **Vorübergehende Verwendung**

Die vorübergehende Einfuhr von Waren für Messen ist unter Hinterlegung der Eingangsabgaben möglich. Im Fall von vorübergehenden Einfuhren durch Diplomaten, anerkannte internationale Organisationen oder Regierungsvertreter muss keine Sicherheit hinterlegt werden, sofern die Zollbehörde keine Einwände gegen die Art der Ware oder die Umstände der Einfuhr erhebt.

Panama ist dem internationalen Carnet-A.T.A.-Abkommen zur vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von Berufsausrüstung, Messegut und Warenmustern nicht beigetreten. Gleichwohl können diese Güter unter gewissen Voraussetzungen ohne Abgabenerhebung und ohne Hinterlegung einer Sicherheit eingeführt werden.

### Zollfreigegebiete

Panama verfügt über verschiedene Zollfreigegebiete, z.B. Panexport, Estadal de Davis, Marpesca/Corozal, Albrook, Isla Margarita, Istmo, Eurofusión und Colón Maritime Investor.

Derzeit sind 126 registrierte Unternehmen, die innerhalb der nationalen Zollfreizonen agieren, vorwiegend im Bereich Dienstleistungen für den Außenhandel tätig.

### Zollbehandlung nicht abgenommener Waren

Im Fall von nicht abgenommener Waren unterscheidet die Zollbehörde zwischen einem tatsächlichen und einem stillschweigenden Verzicht. Als nicht abgenommen gelten i.d.R. Waren, für die innerhalb von 3 Monaten nach Entladung noch keine

1) Siehe unter „Internetadressen“.

## Weitere Abgaben

### — Mehrwertsteuer (Value Added Tax)

Waren unterliegen bei der Einfuhr nach Ruanda einer Mehrwertsteuer in Höhe von 18%. Von der Mehrwertsteuer befreit sind u.a. medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse und Waren für Behinderte sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse. Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist der verzollte Warenwert.

### — Konsumsteuer (Consumption Tax)

Der Konsumsteuer unterliegen Milchpulver, Fruchtsäfte, Limonaden, Mineralwasser, alkoholische Erzeugnisse, Tabakwaren, Mineralöle sowie Kfz.

Bei den Sätzen handelt es sich entweder um spezifische Sätze oder Ad-valorem-Sätze zwischen 5% und 150%. Bemessungsgrundlage für die Ad-valorem-Sätze ist der Zollwert.

### — Abgabe zur Entwicklung der Infrastruktur (Infrastructure Development Levy)

Bei der Einfuhr wird eine Abgabe zur Entwicklung der Infrastruktur in Höhe von 1,5% des Zollwerts erhoben.

## Besondere Bestimmungen

### Normen und Standards

Für Standardisierungsangelegenheiten im Allgemeinen ist die Ruandische Standardisierungsbehörde (Rwanda Standards Board – RSB) <sup>1)</sup> zuständig. Die RSB ist ein Mitglied der Internationalen Standardisierungsorganisation (ISO).

Standards für u.a. Telekommunikationsendgeräte und -netzwerke werden von der Ruandischen Versorgungsregulierungsbehörde (Rwanda Utilities Regulatory Agency – RURA) <sup>1)</sup> überwacht. Importierte Geräte müssen den nationalen und internationalen Normen entsprechen, daher ist eine Zertifizierung von Radio- und Telekommunikationsendgeräten über die RURA Pflicht.

### Verpackungs- und Markierungsvorschriften

#### — Verpackungsvorschriften

Es sind keine besonderen Vorschriften bekannt.

#### — Markierungsvorschriften

Eingeführte Fleischwaren müssen einen Inspektionsstempel tragen, der über das Schlachthaus, aus dem es kommt, und das Datum der Schlachtung Aufschluss gibt.

---

1) Siehe unter „Internetadressen“.

## Zuständigkeiten

Zuständig für Fragen zur Vorversandkontrolle ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Tel.: +49 6196 9080
Referat 421/Grundsatzfragen der Einfuhr	Fax: +49 6196 908800
Frankfurter Str. 29-35	E-Mail: bundesamt@bafa.de
65760 Eschborn	Internet: www.bafa.de

Die folgende Liste soll einen Überblick darüber ermöglichen, welche Gesellschaften u.a. in der Europäischen Union mit Vorversandkontrollen und Konformitätsprüfungen durch Drittstaaten beauftragt sind.

## Liste der Prüfgesellschaften

- QQ** Quality and Quantity – Qualitäts- und Mengenprüfung
- EP** Export Market Price – Preisprüfung (Exportmarktpreis)
- FE** Foreign Exchange Purposes – Preisprüfung (Devisenkontrolle)
- CV** Customs Value – Überprüfung des Zollwerts
- CC** Customs Classification – Überprüfung der Warentarifierung
- IE** Import Eligibility – Überprüfung der Importeignung/-berechtigung
- AI** Assessment of Import Duties – Ermittlung der Eingangsabgaben
- DV** Documentary Verification – Überprüfung der Dokumente
- CO** Check of Origin – Überprüfung des Warenursprungs
- CS** Conformity to Standard – Überprüfung der Einhaltung gültiger Produktnormen

Land	Kontrollzweck	Gesellschaft	Auswahl der Gesellschaft	Inspektion ab Warenwert/Warenkreis
Ägypten Konformitätsprüfung	CS	Bivac, Cotecna, Intertek, SGS, TÜV Rheinland u.a.		kein Grenzwert; Registrierungspflicht für ausländische Hersteller und Markeninhaber von Konsumgütern sowie freiwillige Vorversandinspektion für alle Produkte, die von der GOEIC (General Organization for Export and Import Control) bestimmt wurden <sup>1)</sup>
Algerien	CS, QQ	Bivac, Cotecna, Intertek, SGS, TÜV Rheinland u.a.	Entscheidung des Importeurs/Exporteurs	kein Grenzwert
Angola	QQ, EP, CV, CC, AI u.a.	Bivac		kein Grenzwert; freiwillige Vorversandinspektion
Armenien Konformitätsprüfung (TR-Zertifizierung)	CS, IE u.a.	Intertek, SGS, TÜV u.a.		vorgeschrieben für verschiedene Produkte, z.B. Nahrungsmittel, Kleidung, Konsumgüter und Haushaltsgeräte <sup>1)</sup>

# Boycott-Regelungen

## Merkblatt zum Verbot von Boykott-Erklärungen auf Handelspapieren ab 1.5.1993<sup>1)</sup>

Seit 1993 ist in Deutschland die Abgabe von Boykotterklärungen verboten. Nach über 20 Jahren ist dies in der Praxis kein größeres Problem mehr. Auslegungsfragen wurden durch das Bundeswirtschaftsministerium in 2 Merkblättern geregelt. Diese sind mit Ausnahme der dort angegebenen Embargos unverändert aktuell. Die Merkblätter sind im Anschluss abgedruckt.

### 1. Erklärungen, die erlaubt sind

#### 1.1 Embargos der Vereinten Nationen oder der Europäischen Gemeinschaft

Weiterhin erlaubt sind alle Erklärungen im Rahmen von Embargos und Handelsbeschränkungen, an denen sich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Dies sind regelmäßig Embargos, die auf Beschlüssen der Vereinten Nationen oder auf Europarecht beruhen. Solche Beschränkungen bestehen derzeit gegenüber folgenden Ländern: Irak, ehemaliges Jugoslawien (Serbien/Montenegro)<sup>2)</sup>, Libyen, Somalia, Südafrika.

#### 1.2 Sonstige erlaubte Erklärungen

##### — Positive Ursprungserklärungen

Positive Ursprungserklärungen bestätigen, dass eine Ware ausschließlich aus einem Land oder aus mehreren Ländern, die ausdrücklich in der Erklärung genannt sind, kommen.

##### — Herstellererklärungen

Herstellererklärungen versichern, dass eine Ware von einer ganz bestimmten Firma hergestellt worden ist.

##### — Transporterklärungen

Transporterklärungen, mit denen der Lieferant oder Transporteur versichert, dass die Ware nicht auf einem Schiff eines bestimmten boykottierten Landes befördert wird oder das Schiff nicht den Hafen eines boykottierten Landes anläuft.

Diese Erklärungen sind zulässig, weil sie in erster Linie nicht den Boykott selbst betreffen, sondern lediglich aus versicherungstechnischen Gründen abzugeben sind bzw. um zu verhindern, dass die Waren auf dem Seeweg beschlagnahmt werden.

---

1) Quelle: Bundeswirtschaftsministerium.

2) Weitestgehend am 22.11.1995 ausgesetzt.

## Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland <sup>1)</sup>

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen	Codes
Afghanistan	Islamische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane Afghanin	AF AFG
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter Ägypterin	EG EGY
Albanien	Republik Albanien	albanisch	Albaner Albanerin	AL ALB
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier Algerierin	DZ DZA
Andorra	Fürstentum Andorra	andorranisch	Andorraner Andorranerin	AD AND
Angola	Republik Angola	angolanisch	Angolaner Angolanerin	AO AGO
Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	antiguanisch	Antiguaner Antiguanerin	AG ATG
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer Äquatorialguineerin	GQ GNQ
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier Argentinierin	AR ARG
Armenien	Republik Armenien	armenisch	Armenier Armenierin	AM ARM
Aserbaidshan	Republik Aserbaidshan	aserbaidshanisch	Aserbaidshaner Aserbaidshanerin	AZ AZE
Äthiopien	Demokratische Bundesrepublik Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier Äthiopierin	ET ETH
Australien	Australien	australisch	Australier Australierin	AU AUS
Bahamas	Commonwealth der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer Bahamaerin	BS BHS
Bahrain	Königreich Bahrain	bahrainisch	Bahrainer Bahrainerin	BH BHR
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangladeschisch	Bangladescher Bangladescherin	BD BGD
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier Barbadierin	BB BRB

1) Quelle: Auswärtiges Amt. Stand: 18.2.2019.

## Tuvalu

### **Brüssel, Botschaft**

Avenue Eduard Lacomblé 17, 2. Etage, 1040 BRÜSSEL, BELGIEN  
Tel.: +32 2 7421067  
Fax: +32 2 7422869  
E-Mail: tuvaluembassy@skynet.be

### **Seevetal, Honorarkonsulat**

Ohlendorfer Str. 39 a, 21220 Seevetal  
Tel.: +49 41 857070299  
Fax: +49 41 857070298  
E-Mail: tuvaluconsulate@hamburg.de  
Öffnungszeiten: Mo-Do 09:00-17:00 Uhr, Fr 09:00-15:00 Uhr  
Amtsbezirk: Bundesgebiet

## Uganda

### **Berlin, Botschaft**

Axel-Springer-Str. 54 a, 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2060990  
Fax: +49 30 24047557  
E-Mail: office@ugandaembassyberlin.de  
Internet: www.berlin.mofa.go.ug  
Öffnungszeiten: Mo-Do 09:00-13:00 Uhr, 14:00-17:00 Uhr, Fr 9:00-14:00 Uhr

### **Hamburg, Honorarkonsulat**

Rheingoldweg 68, 22559 Hamburg  
Tel.: +49 40 69643500  
Fax: +49 40 816155  
E-Mail: info@honorarkonsulat-uganda-hamburg.de  
Internet: www.honorarkonsulat-uganda-hamburg.de  
Öffnungszeiten: Di, Do 11:00-15:00 Uhr  
Amtsbezirk: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

### **Leipzig, Honorarkonsulat**

Uferstr. 19, 04105 Leipzig  
Tel.: +49 341 33738444  
Fax: +49 341 33738445  
E-Mail: kontakt@honorarkonsulatug-leipzig.com  
Internet: www.hon-consulate-uganda.de  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10:00-12:00 Uhr  
Amtsbezirk: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

### **München, Honorarkonsulat**

Neckarstr. 14, 81677 München  
Tel.: +49 89 331544  
Fax: +49 89 92401883  
E-Mail: mail@drwiedmann.de  
Internet: www.myuganda.de  
Öffnungszeiten: Mo-Do 10:00-13:00 Uhr  
Amtsbezirk: Baden-Württemberg, Bayern

## Ukraine

### **Berlin, Botschaft**

Albrechtstr. 26, 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 28887116  
Fax: +49 30 28887163

## Liste der Länder und Ländergruppen, die das Harmonisierte System (HS) anwenden

Afghanistan .....	■	Dschibuti.....	▲	Kolumbien.....	▲
Ägypten .....	▲	Ecuador .....	▲	Komoren .....	▲
Albanien .....	▲	El Salvador.....	■	Kongo (Demokratische Republik) .....	▲
Algerien .....	▲	Eritrea .....	▲	Kongo (Republik).....	▲
Andorra.....	▲	Estland .....	▲	Korea (Republik).....	▲
Angola.....	▲	Eswatini <sup>1)</sup> .....	▲	Kosovo.....	▲
Antigua und Barbuda .....	■	Fidschi .....	▲	Kroatien .....	▲
Äquatorialguinea .....	■	Finnland.....	▲	Kuba .....	▲
Argentinien .....	▲	Frankreich.....	▲	Kuwait.....	▲
Armenien.....	▲	Gabun.....	▲	Laos.....	■
Aserbaidshan.....	▲	Gambia.....	▲	Lesotho.....	▲
Äthiopien .....	▲	Georgien.....	▲	Lettland.....	▲
Australien.....	▲	Ghana.....	▲	Libanon.....	▲
Bahamas .....	▲	Grenada .....	■	Liberia.....	▲
Bahrain .....	▲	Griechenland .....	▲	Libyen .....	▲
Bangladesch.....	▲	Guatemala.....	▲	Liechtenstein .....	■
Barbados .....	■	Guinea .....	▲	Litauen.....	▲
Belarus .....	▲	Guinea-Bissau.....	▲	Luxemburg.....	▲
Belgien .....	▲	Guyana .....	■	Macau.....	■
Belize.....	■	Haiti .....	▲	Madagaskar.....	▲
Benin .....	▲	Honduras .....	■	Malawi .....	▲
Bermuda.....	■	Hongkong .....	■	Malaysia .....	▲
Bhutan .....	▲	Indien.....	▲	Malediven .....	▲
Bolivien.....	▲	Indonesien.....	▲	Mali .....	▲
Bosnien und Herzegowina .....	▲	Irak .....	■	Malta.....	▲
Botsuana .....	▲	Iran (Islamische Republik).....	▲	Marokko.....	▲
Brasilien.....	▲	Irland .....	▲	Marshallinseln .....	■
Brunei Darussalam.....	▲	Island.....	▲	Mauretanien .....	▲
Bulgarien .....	▲	Israel.....	▲	Mauritius.....	▲
Burkina Faso .....	▲	Italien.....	▲	Mexiko .....	▲
Burundi.....	▲	Jamaika .....	■	Mikronesien .....	■
Cabo Verde.....	▲	Japan.....	▲	Moldau.....	▲
Chile .....	▲	Jemen.....	▲	Mongolei.....	▲
China .....	▲	Jordanien.....	▲	Montenegro .....	▲
Cookinseln.....	■	Kambodscha .....	▲	Mosambik .....	▲
Costa Rica.....	▲	Kamerun.....	▲	Myanmar .....	▲
Côte d'Ivoire .....	▲	Kanada .....	▲	Namibia .....	▲
Curaçao.....	■	Kasachstan.....	▲	Nepal .....	▲
Dänemark.....	▲	Katar .....	▲	Neukaledonien (franz. Terr.)...	■
Deutschland .....	▲	Kenia .....	▲	Neuseeland .....	▲
Dominica .....	■	Kirgisistan.....	▲	Nicaragua .....	■
Dominikanische Republik.....	▲	Kiribati .....	■		

1) Anmerkung der Redaktion: Früher: Swasiland.

## Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)

Die Einreihung einer Ware in den Zolltarif bestimmt darüber, welche Zoll- und Steuersätze angewendet werden, ob Kontingente oder bestimmte Verbote und Beschränkungen bei der Abfertigung zu beachten sind und ob Ein- bzw. Ausfuhr genehmigungen erforderlich sind. Die Ermittlung der Warennummer kann allerdings schwierig sein. Die Zollverwaltung erteilt Auskünfte über die Einreihung. Dabei wird zwischen unverbindlichen und verbindlichen Zolltarifauskünften unterschieden.

Die zentrale Auskunft des Zolls erteilt **mündlich oder auch schriftlich unverbindlich Auskunft**. Die Zollverwaltung ist allerdings nicht verpflichtet, sich bei Abfertigungen danach zu richten. So ist der Einführer nicht vor Nachforderungen geschützt, wenn eine Zollstelle die Ware einer anderen Position oder Unterposition als der in der Auskunft erteilten zuweist. Der Zoll erteilt auch unverbindliche Auskünfte zu Umsatzsteuerzwecken. Grund hierfür ist, dass die Waren, die einem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, im Umsatzsteuerrecht anhand der Warennummer definiert werden. Geregelt wird dies in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (VSF) ZT 04 20.

Nur **durch eine Entscheidung über verbindliche Zolltarifauskunft** (vZTA-Entscheidung) **ist die Zollverwaltung an die erteilte Auskunft gebunden**. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus Art. 22-25 und 33-37 UZK sowie Art. 16-23 IA; für die praktische Anwendung erläutert durch die Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (VSF) ZT 04 15, 04 16 und 04 22.

Verbindliche Zolltarifauskünfte werden seit 1.10.2019 grundsätzlich über das **Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls** gestellt. Anträge mit dem Vordruck 0307 werden abgelehnt. Die Ausfüllhilfe zum elektronischen Antrag auf Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft ist im Anschluss abgedruckt.

Anträge werden für jeweils nur einen Warentyp bei der zuständigen Zollbehörde des EU-Mitgliedstaats gestellt, in dem die Auskunft verwendet werden soll. In Deutschland wird die vZTA-Entscheidung vom Hauptzollamt Hannover für bestimmte Positionen oder Kapitel der Zollnomenklatur erteilt.

Ebenfalls wird im Amtsblatt der Europäischen Union regelmäßig eine Liste publiziert, die die Zuständigkeiten zur Erteilung von vZTAs für alle Mitgliedstaaten enthält. Die aktuelle Liste findet sich am Ende dieses Beitrags.

Im Antrag auf Entscheidung sind folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung der Ware unter Angabe der für die Einreihung in den Zolltarif maßgeblichen Merkmale
- handelsübliche Bezeichnung
- Beschaffenheit und sonstige Eigenarten der Ware
- ggf. Ursprungs- und Herkunftsland

## Bestellschein

Hiermit bestellen wir die Publikation **Leitfaden des Außenhandels** wie folgt:

\_\_\_ Ex. der **CD-ROM**: Computergebundene Einzelplatzlizenz, Grundwerk zum Preis von 244,00 EUR netto (261,08 EUR brutto) bei Abnahme der Updates für 1 Jahr, Updates: ca. 10-12 im Jahr zum Stückpreis von 59,00 EUR netto (63,13 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-19-2.

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung der CD-ROM.

### \_\_\_ zusätzliche Lizenzen

Rabattstaffel: bis zu 5 zusätzliche Lizenzen: 25%, 6-10 zusätzliche Lizenzen: 35%, 11-15 zusätzliche Lizenzen: 45%, 16-20 zusätzliche Lizenzen: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

Sie haben **regelmäßig 3 oder mehr Nutzer** für die Publikation? Dann lohnt sich ggf. die **Concurrent-User-Lizenz** zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

**Abo- und Bezugsbedingungen:** Alle genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 3,80 EUR brutto. Die Mindestlaufzeit für ein Abonnement beträgt ein Jahr beginnend mit Rechnungstellung. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt wird. Danach sind Kündigungen – in Textform – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Es gelten ausschließlich unsere AGB, die Sie jederzeit unter [www.mendel-verlag.de/agb](http://www.mendel-verlag.de/agb) einsehen können.

Firmenname ..... Kd.-Nr. ....

Abteilung/Ansprechpartner .....

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

E-Mail .....

Telefon ..... Fax .....

Datum ..... Unterschrift .....

**Bitte bestellen Sie per Fax:** +49 2302 2029311 | **per E-Mail:** [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
**per Post:** Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum  
**Online:** [www.mendel-verlag.de/shop](http://www.mendel-verlag.de/shop)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.
- (2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

### § 3 Eingabefehler (Online-Shop)

- (1) Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellzusammenfassung“ erhalten Sie eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Vor Abgabe der Bestellung können Sie Ihre Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen (Zurück-Button des Browsers) auf der vorherigen Bestellseite in den entsprechenden Eingabefeldern korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

### § 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

### § 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

- (1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.
- (2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsults- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de) einsehen können.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

### § 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs

- (1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.
- (2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.
- (3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.
- (4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

### § 7 Lieferung – Gefahrübergang

- (1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- (2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.
- (3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kauf-

männischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

- (1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.
- (2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.
- (4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei Bestellung der Publikation „K und M“ (Print oder CD-ROM) betragen die Versandkosten für die Publikation sowie die Nachtragslieferungen über 2 Jahre 10,50 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu den Publikationen „K und M“ oder FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

### § 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 11 Gewährleistung

- (1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

### § 12 Haftung

- (1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.
- (5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### § 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.
- (2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).

## Benutzerinformationen

### Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
  - 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
    - 2.1.1 Grundwerk mit 1 Lizenz
    - 2.1.2 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
  - 2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)
3. Einrichtung und Update der Publikation
  - 3.1 Verwenden von „Setup.exe“
  - 3.2 Manuelles Einrichten der Publikation
    - 3.2.1 Einzelplatzlizenz
    - 3.2.2 Concurrent-User-Lizenz
4. Deinstallation
5. Registrierung
6. Nutzung der Publikation
7. FAQ – Frequently Asked Questions
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

### 1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows XP oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter [www.mendel-verlag.de/download\\_leitfaden](http://www.mendel-verlag.de/download_leitfaden) zum Download bereit.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter <https://get.adobe.com/de/reader/>). Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, bzw. für den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt und die Lizenzdatei erzeugt werden soll, die nötigen Rechte besitzen. Nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

### 2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie die TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Die TID besteht aus 3 Gruppen mit 5 Zeichen, z.B. A1B2C-3D4E5-F6G7H, und befindet sich auf der Innenseite des CD-Booklets.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

#### 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der [Registrierung](#) wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM

anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner installieren bzw. kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

#### 2.1.1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

#### 2.1.2 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

#### 2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

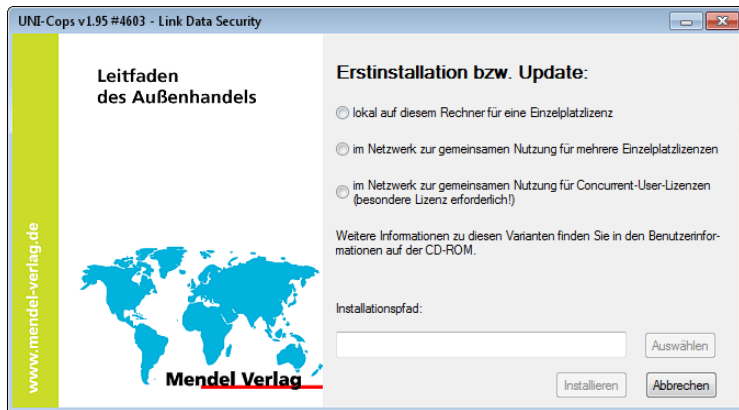
Während der [Registrierung](#) wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können höchstens so viele Nutzer die Publikation gleichzeitig nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Lesezugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

### 3. Einrichtung und Update der Publikation

Bitte beachten Sie, dass nach der Ersteinrichtung zunächst noch die Registrierung Ihrer Lizenz(en) erforderlich ist, bevor Sie auf die Daten zugreifen können. Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung erforderlich. Das Update enthält die aktuelle Publikation in konsolidierter Form.

### 3.1 Verwenden von „Setup.exe“

Wenn Sie „Setup.exe“ von der CD-ROM ausführen, können Sie sich für eine von 3 Installationsvarianten, abhängig von der erworbenen Lizenz, entscheiden. Sie benötigen dazu Administrationsrechte sowie Schreibrechte auf dem später gewählten Installationspfad. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator. Die Vorgehensweise für Updates unterscheidet sich nicht von der für die Erstinstallation.



Die ersten beiden Varianten können Sie einsetzen, wenn Sie eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen erworben haben. Die lokale Installation (Variante 1) wird dabei typischerweise bei einer oder wenigen erworbenen Lizenzen gewählt, oder wenn kein gemeinsam zugängliches Speichermedium vorhanden ist. Die Installation im Netzwerk (Variante 2) hingegen erlaubt das zentrale Vorhalten und Aktualisieren der Publikation insbesondere für mehrere Einzelplatzlizenzen.

Wenn Sie eine oder mehrere Concurrent-User-Lizenzen erworben haben, nutzen Sie bitte die Installationsvariante 3.

Nachdem Sie eine der 3 Installationsvarianten ausgewählt haben, können Sie einen Installationspfad angeben bzw. den vorgeschlagenen Pfad ändern. Ist der angegebene Ordner nicht vorhanden, so wird er im weiteren Verlauf der Installation erstellt. Nach Abschluss der Installation erhalten Sie eine Bestätigungsmeldung und eine Verknüpfung zum Starten der Publikation wird auf Ihrem Desktop abgelegt.

### 3.2 Manuelles Einrichten der Publikation

#### 3.2.1 Einzelplatzlizenz

Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD-ROM nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

- Falls Sie die Inhalte direkt von der CD-ROM nutzen möchten, so ist keine Einrichtung notwendig.
- Falls Sie die Inhalte der CD-ROM auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD-ROM kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD-ROM befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Bei Updates empfiehlt sich ein vollständiges Ersetzen der Daten im bestehenden Ordner.

#### 3.2.2 Concurrent-User-Lizenz

Kopieren Sie bitte bei einer Ersteinrichtung den Inhalt der CD-ROM in den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt werden soll, üblicherweise in eine Freigabe auf einem Server. Kopieren Sie nun die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartLdA.exe“, „unicops.ini“, „LdA\_C.E\_X“, „LdA\_C.QZ\_“ und „LdA\_C.W\_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartLdA.exe“.

Für ein manuelles Update der Publikation löschen Sie bitte zunächst alle Dateien der Publikation bis auf „unicops.ini“ und „LdA\_C.LDS“ (durch die Registrierung erzeugte Lizenzdatei). Anschließend kopieren Sie bitte den Inhalt der neueren CD-ROM in den betreffenden Ordner und kopieren die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartLdA.exe“, „LdA\_C.E\_X“, „LdA\_C.QZ\_“ und „LdA\_C.W\_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartLdA.exe“.

### 4. Deinstallation

Da bei der Installation nur Dateien im Installationspfad abgelegt werden, besteht kein Bedarf an einer Deinstallationsroutine. Sie können stattdessen einfach den Ordner mit den Daten löschen.

### 5. Registrierung

Der Registrierungsvorgang ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und **Concurrent-User-Lizenzen**, Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. **Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation.** Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der **Nutzungsvereinbarung** sowie den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM zuerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsvorgang wird einmalig beim ersten Start der Publikation (mittels Ausführen von „StartLdA.exe“) ausgelöst. Sie können den Registrierungsprozess jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen. Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start der Publikation fortgesetzt.

**Zum Starten oder Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte vom Speicherort der Publikation die Datei „MakeLDS.exe“ aus.**

Am Beginn des Registrierungsprozesses wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen Sie dann die Art der Registrierung aus.

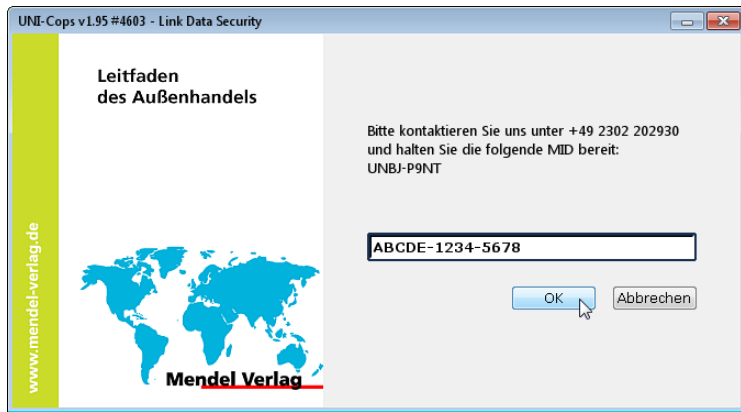


Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsprozess wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. **Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.**

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-15:30 Uhr
Fr	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-14:30 Uhr



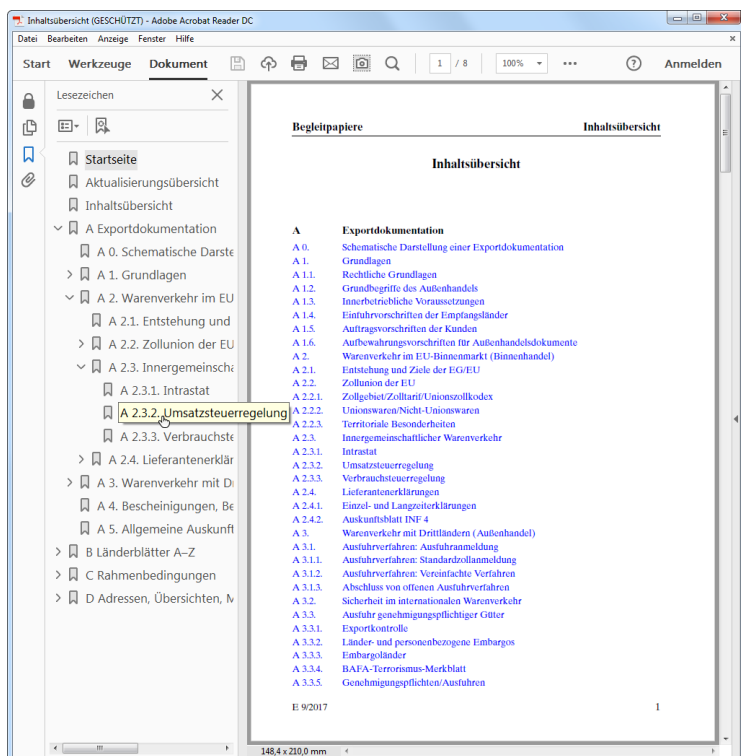
Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID bzw. NID und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: [registrierung@mendel-verlag.de](mailto:registrierung@mendel-verlag.de)

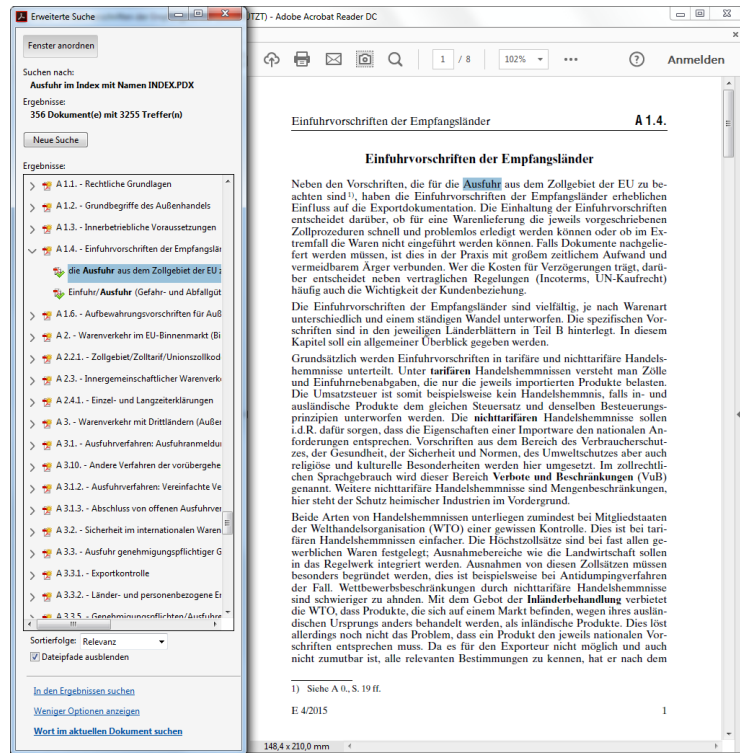
## 6. Nutzung der Publikation

Bitte beachten Sie, dass für den Zugriff auf die Publikation alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Publikation nach erfolgreicher Registrierung entweder über die während der Installation auf Ihrem Desktop angelegte Verknüpfung oder direkt durch Ausführen von „StartLdA.exe“ aus dem Installationsverzeichnis starten.

Zur Navigation durch die CD-ROM können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur vor den Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Adobe Readers®.



## 7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern...“ oder „E-Mail...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

### Warum erhalte ich beim Starten der Publikation eine Fehlermeldung?

Bitte beenden Sie vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien (ggf. auch im Taskmanager).

### Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsvorgangs eine Fehlermeldung?

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

### Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe Reader® ab der Version 7 kopiert.

### Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Einzelplatzlizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

### Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

### Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antiviren-Programms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zu dem von Ihnen eingesetzten Produkt.

## 8. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen.

Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

## 9. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223, 44799 Bochum  
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930

Fax: +49 2302 2029311

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)

Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)